

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Kolping Hochschule Gesundheit und Soziales
Ggf. Standort	Köln

Studiengang 01	Digital Health	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	April 2026	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	20	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	EVALAG
Zuständige/r Referent/in	Miriam Chebbah
Akkreditierungsbericht vom	15.12.2025

Studiengang 02	Gesundheits- und Pflegepädagogik	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	April 2026	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	20	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)		

Studiengang 03	Physician Assistant	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	April 2026	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	20	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	6
Studiengang 01 Digital Health	6
Studiengang 02 Gesundheits- und Pflegepädagogik	8
Studiengang 03 Physician Assistant	10
<i>Kurzprofil der Hochschule</i>	13
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	14
Studiengang 01 Digital Health	14
Studiengang 02 Gesundheits- und Pflegepädagogik	15
Studiengang 03 Physician Assistant	15
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtendengremiums</i>	16
Studiengang 01 Digital Health	16
Studiengang 02 Gesundheits- und Pflegepädagogik	16
Studiengang 03 Physician Assistant	17
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	18
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	18
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	18
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	19
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	19
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	20
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	20
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	21
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	22
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	22
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	23
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	24
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	31
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	31
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	52
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	53
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	58
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	65

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	70
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	76
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	77
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	77
Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	80
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	80
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	84
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	87
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	87
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	87
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	87
3 Begutachtungsverfahren.....	88
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	88
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	99
3.3 <i>Gutachtergremium</i>	99
4 Datenblatt	100
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i>	100
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i>	100
5 Glossar	101

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 Digital Health

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Curriculum (§12 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 MRVO)

Mögliche Auflage: Die Hochschule muss das Modulhandbuch hinsichtlich der inhaltlichen Kohärenz, der redaktionellen Konsistenz, des Praxisstundenkonzeptes („Ausnahme Fallstudie“) und des Aufbaus überarbeiten.

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Mögliche Auflage: Die Hochschule muss sicherstellen, dass den Studierenden in den Methodenmodulen (quantitativ/qualitativ) verlässliche Zugänge zu den relevanten Softwarelizenzen (z.B. MAXQDA, SPSS) zur Verfügung stehen.

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Mögliche Auflage: Die Hochschule muss die theoriegeleiteten Prüfungen und die praxisorientierten Prüfungen im Hinblick auf den Kompetenzerwerb und der zu erzielenden Lernergebnisse anpassen.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Empfehlungen vor:

Curriculum (§ 12 Abs. 1)

Die Hochschule soll die Liste der kooperierenden Praxispartner:innen vor Studienbeginn auf der Website veröffentlichen, um den Studierenden eine frühzeitige Orientierung über potenzielle Praxisorte zu ermöglichen.

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Die Hochschule soll eine inhaltlich klare Abgrenzung zwischen Demonstrations- und Präsentationsprüfungen vornehmen.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Die Hochschule soll die gendersensible Sprache (gemäß Gleichstellungskonzept) konsequent in allen Dokumenten und auf der Website anwenden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht einschlägig.

Studiengang 02 Gesundheits- und Pflegepädagogik

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§11 MRVO)

Mögliche Auflage: Die Hochschule muss:

- die Qualifikationsziele konsequent nach dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR/DQR) strukturieren,
- die Formulierungen in den Modulhandbüchern kompetenzorientiert in Bezug auf die konkrete Zielgruppe ausgestalten,
- die Verhältnismäßigkeit zwischen fachspezifischen und generalistischen Inhalten im Hinblick auf die differenzierten Studiengangprofile berücksichtigen.

Mögliche Auflage: Die Hochschule muss sowohl auf der Website als auch in den studienrelevanten Unterlagen transparent auf die rechtlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit dem angestrebten Berufsziel der Lehrtätigkeit an Gesundheitsfachschulen hinweisen. Dabei muss aus den Materialien zur Außendarstellung eindeutig hervorgehen, ob – und gegebenenfalls unter welchen weiteren Voraussetzungen – der Studiengang für einen reglementierten Beruf qualifiziert.

Curriculum (§12 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 MRVO)

Mögliche Auflage: Die Hochschule muss die Case Days erhöhen und an die Kompetenzziele anpassen.

Mögliche Auflage: Die Hochschule muss das Curriculum sowie das Praxiskonzept hinsichtlich der Kohärenz, der inhaltlichen Schwerpunkte und des Aufbaus überarbeiten. Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Festlegen eines einheitlichen Kompetenzmodells für akademische und pädagogische Qualifikation.
- Überarbeitung der Inhalte der Praktika und Verzahnung mit den theoretischen Modulhalten.
- Strukturierung des Praxiskonzepts und Ausrichtung der Aufgabenbereiche an einem selbstorganisierten, kompetenzorientierten Studium.
- Ausgestaltung von kompetenzorientierten Formulierungen in den Modulhandbüchern,
- Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen fachspezifischen und generalistischen Inhalten hinsichtlich der unterschiedlichen Zielgruppen.
- Ergänzung des Moduls Qualitäts- und Nachhaltigkeitsmanagement durch Konzepte der beruflichen Bildung.

Mögliche Auflage: Die Hochschule muss das Modulhandbuch vollständig redaktionell überarbeiten.

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Mögliche Auflage: Die Hochschule muss sicherstellen, dass die Fachexpertise der Lehrenden im Bereich Gesundheits- und Pflegepädagogik die Vermittlung berufspädagogischer Inhalte in angemessener Verbindung mit Pflege- und Therapiewissenschaften gewährleistet.

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. MRVO)

Mögliche Auflage: Die Hochschule muss die mediendidaktische Ausstattung so gestalten, dass die digitale Medienkompetenz der Studierenden aus den Therapieberufen gefördert wird.

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Mögliche Auflage: Die Hochschule muss die Passung der Prüfungen im Hinblick auf den Kompetenzerwerb und der zu erzielenden Lernergebnisse überarbeiten.

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) in Verbindung mit Besonderer Profilspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Mögliche Auflage: Die Hochschule muss den Workload im Hinblick auf die Studierbarkeit und auf das besondere Profil berufsbegleitend/ausbildungsbegleitend hin überprüfen und bei Bedarf anpassen.

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Mögliche Auflagen: Siehe Auflagen zu Curriculum § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5

Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Mögliche Auflage: Siehe hierzu Auflage Kriterium § 12 Studierbarkeit.

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Mögliche Auflage: Siehe Auflagen zu Curriculum §12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5

Das Gutachtergremium schlägt folgende Empfehlungen vor:

Curriculum (§ 12 Abs. 1 MRVO)

Die Hochschule soll die Liste der kooperierenden Praxispartner:innen vor Studienbeginn auf der Website veröffentlichen, um den Studierenden eine frühzeitige Orientierung über potenzielle Praxisorte zu ermöglichen.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Die Hochschule soll die gendersensible Sprache (gemäß Gleichstellungskonzept) konsequent in allen Dokumenten und auf der Website anwenden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht einschlägig

Studiengang 03 Physician Assistant

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Curriculum (§12 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 MRVO)

Mögliche Auflage: Die Hochschule muss für das Skillslab ein geeignetes didaktisches Konzept vorlegen, das insbesondere die Integration von Selbstlernzeiten sicherstellt.

Mögliche Auflage: Die Hochschule muss alle studienbegleitenden Unterlagen redaktionell überarbeiten, das Logbuch um die Eintragung der Praxisstunden ergänzen.

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Mögliche Auflage: Die Hochschule muss sicherstellen, dass die Praxisanleitung ausschließlich durch ein:e Fachärzt:in erfolgt. Dieses Auswahlkriterium ist eindeutig (ohne Klammern) im Leitfaden zur Auswahl der Praxisanleitung zu formulieren.

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Mögliche Auflage: Die Hochschule muss Untersuchungsliegen zur Verfügung stellen.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Empfehlungen vor:

Curriculum (§ 12 Abs. 1 MRVO)

Die Hochschule soll das Logbuch um die Zuordnung der Kompetenzlevel erweitern.

Die Hochschule soll die Liste der kooperierenden Praxispartner:innen vor Studienbeginn auf der Website veröffentlichen, um den Studierenden eine frühzeitige Orientierung über potenzielle Praxisorte zu ermöglichen.

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Die Hochschule soll eine klare Abgrenzung zwischen Demonstrationsprüfungen und Präsentationsprüfungen vornehmen.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Die Hochschule soll die gendersensible Sprache (gemäß Gleichstellungskonzept) konsequent in allen Dokumenten und auf der Website anwenden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht einschlägig

Kurzprofil der Hochschule

Mit der Gründung der gemeinnützigen Kolping Hochschule gGmbH durch die Kolping Bildungsunternehmen und das Kolpingwerk Deutschland am 30. September 2019 in Köln wurde der offizielle Grundstein für die Kolping Hochschule gelegt. Gesellschafter der gGmbH sind vierzehn Kolping Bildungsunternehmen sowie das Kolpingwerk im Bistum Dresden-Meißen und das Kolpingwerk Deutschland.

Die Kolping Hochschule ist eine private Hochschule mit staatlicher Anerkennung und versteht sich als Hochschule für angewandte Wissenschaften mit dem Schwerpunkt Gesundheit und Soziales. Durch praxisnahe und anwendungsbezogene Lehre sowie den institutionalisierten Wissenstransfer zwischen beruflicher Praxis und wissenschaftlichem Studium werden die Studierenden auf Fach- und Führungstätigkeiten im Gesundheits- und Sozialwesen vorbereitet, die nicht nur die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern, sondern auch Verantwortungsgefühl, interdisziplinäres Denken und Handeln, kritische Urteilsfähigkeit und ethische Überzeugungen. Flexible Studiengangkonzepte mit digitalen Präsenzzeiten und dem Einsatz moderner Lern- und Lehrmethoden tragen dazu bei, dass Studierende sowohl persönliche Hemmnisse als auch ggf. beruflich bedingte Hürden bei der Aufnahme eines akademischen Studiums überwinden können. Laut Hochschule verpflichtet sie sich den Zielen einer nachhaltigen, freiheitlichen und demokratischen Welt. Mit ihren Studienangeboten und ihrer Forschung gestaltet sie den aktuellen Wandel im Gesundheits- und Sozialwesen aktiv mit und setzt gesellschafts- sowie bildungspolitische Impulse zur Förderung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung. Die Kolping-Bildungsunternehmen Deutschland (KBU) gehören mit ihren insgesamt 6.400 Mitarbeiter:innen und über 140.000 Teilnehmern pro Jahr zu den großen freien Trägern der beruflichen Bildung in Deutschland. Mit ca. 220 dezentral organisierten Einrichtungen und ausdifferenzierten Bildungs- und Arbeitsmarktdienstleistungen, die über die Kernsegmente der Jugend- und Erwachsenenbildung mittlerweile weit hinausgehen und nahezu die gesamte Bildungskette darstellen, sind die KBU ein gewichtiger Akteur im Konzert der bundesweiten Anbieter.

Basierend auf den jahrelangen und inzwischen institutionell verankerten Erfahrungen im Bereich Gesundheit und Soziales bietet die Kolping Hochschule zunächst Studienangebote in diesem Fachgebiet an. Sie will damit nicht nur einen Beitrag zur Aufwertung der Arbeitsfelder in diesem Bereich leisten, sondern auch dem politischen Willen folgen, Ausbildungen in der Gesundheits- und Sozialbranche weiter zu akademisieren und auf den wachsenden Bedarf an akademisch ausgebildeten Fachkräften in diesen Bereichen reagieren. Aufgrund seiner Wurzeln fühlen sich die Gesellschafter der Hochschule, die Kolping Bildungsunternehmen sowie das Kolpingwerk Deutschland, auch der Stärkung der Berufsbildung in besonderem Maße verpflichtet. Deshalb strebt die Hochschule eine hohe Durchlässigkeit zwischen Berufs- und Hochschulbildung an.

Gemäß Hochschule setzt sie mit den drei zu akkreditierenden Bachelorstudiengängen Physician Assistant, Gesundheits- und Pflegepädagogik und Digital Health ihre Aufwuchsplanung nebst Berufung weiterer Professor:innen um, erweitert ihr Studienangebot und nimmt gleichzeitig eine Ergänzung des Portfolios, auch im Sinne der Forschung und Entwicklung vor. Die zentrale inhaltliche Ausrichtung der neuen Studiengänge auf den Profildbereich Gesundheit soll dabei eine Ergänzung des bisher angebotenen Bachelorstudiengangs Gesundheitspsychologie sowie der Bachelorstudiengänge Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik, Gerontologie und Gesundheit & Care sein.

Kurzprofil des Studiengangs

Studiengang 01 Digital Health

Der Bachelorstudiengang Digital Health zeichnet sich durch seine anwendungsorientierte Ausrichtung aus, mit der er die Studierenden gemäß Angabe im Selbstbericht optimal auf die Herausforderungen und Chancen der digitalen Transformation im Gesundheitswesen vorbereiten soll. Durch die Kombination von Gesundheitswissenschaften, Informatik und Management soll eine ganzheitliche Ausbildung gewährleistet werden, die den Anforderungen des modernen Gesundheitsmarktes gerecht wird und die Studierenden in ihrer persönlichen und beruflichen Entwicklung in einem dynamischen Umfeld unterstützt. Der Bachelorstudiengang Digital Health richtet sich an alle im Gesundheitswesen tätigen Personen, sowohl aus dem Bereich der Gesundheitsfachberufe, wie Pflege, Therapieberufe, MFA, MTA als auch Medizintechnik, IT und Versicherungswesen. Der Studiengang hat das Ziel, eine ideale Grundlage für alle zu bilden, die innovative Lösungen im Gesundheitssektor entwickeln und umsetzen möchten. Die drei zentralen Themenbereiche sind: IT, Gesundheit und Wirtschaft. Dabei legt der ausbildungs- und berufs begleitende Studiengang vor allem einen Schwerpunkt auf die Anwendung von Digital Health. Ziel ist es, nach Abschluss des Studiums praxisrelevante Anwendungen aus dem Bereich Digital Health im stationären und ambulanten Setting sachgemäß zu verwenden und zu bewerten. Absolvent:innen sind qualifiziert, durch neue Software und Techniken Patient:innen (z.B. durch VR-, AR-, MR-Technologien) diagnostisch sowie therapeutisch zu unterstützen. Neben technischen Fragestellungen sind auch ethische und rechtliche Belange Gegenstand des Studiums. Zudem soll die Vermittlung von interdisziplinären Kompetenzen und Schlüsselkompetenzen wie z. B. Qualitätsmanagement, berufliche Identität & professionelles Handeln, Wissenschaftliches Arbeiten und Projektmanagement ebenfalls im Vordergrund stehen.

Studiengang 02 Gesundheits- und Pflegepädagogik

Der Bachelorstudiengang Gesundheits- und Pflegepädagogik zeichnet sich durch seine anwendungsorientierte Ausrichtung aus, mit der er die Studierenden laut Angabe im Selbstbericht optimal auf die Herausforderungen und Chancen der Unterrichtstätigkeit an Berufsfachschulen und Weiterbildungsinstituten im Gesundheitswesen vorbereiten soll. Ziel des Studiengangs ist, die Ausbildung von Gesundheits- und Pflegepädagog:innen, die auf Basis pädagogischer, wissenschaftlicher und bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse die Anleitung und den Unterricht an unterschiedlichen Lernorten gestalten, durchführen und evaluieren. Der Bachelorstudiengang richtet sich an alle im Gesundheitswesen tätigen Personen, sowohl aus dem Bereich der Gesundheitsfachberufe als auch aus dem Bereich Pflege, Therapieberufe und Geburtshilfe.¹ Der Studiengang soll eine Grundlage für alle bieten, die sich für eine Dozent:innen-tätigkeit interessieren und die Unterrichtsplanung, Durchführung und Evaluation umsetzen möchten. Absolvent:innen sollen in den Bereichen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Organisation, Verwaltung und Beratung tätig werden. Des Weiteren sollen sie Aufgaben im Bereich des Unterrichts und der Lehre eigenverantwortlich und fachkundig wahrnehmen. Die Absolvent:innen können sodann die Unterrichtsplanung, den Einsatz geeigneter Medien und Prüfungen durchführen. Der Studiengang qualifiziert zur Tätigkeit als pädagogisch Mitarbeitende, Fachreferent:in oder Dozent:in an Schulen des Gesundheitswesens. Dem Lernort Praxis wird mit Blick auf seine Qualitätsstandards besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Studiengang 03 Physician Assistant

Der Bachelorstudiengang Physician Assistant leitet sich laut Hochschule aus dem Leitbild der Kolping Hochschule ab, welches die Förderung von sozialer Verantwortung, ethischem Handeln und interprofessioneller Zusammenarbeit betont. Die Ausbildung zielt darauf ab, Fachkräfte hervorzubringen, die in der Lage sind, die Qualität der Patient:innenversorgung zu verbessern und die Effizienz im Gesundheitswesen zu steigern. Der Bachelorstudiengang richtet sich an Fachkräfte mit einer abgeschlossenen Ausbildung² in einem nichtärztlichen Medizinalfachberuf. Die

¹ Pflegefachmann: Pflegefachfrau, Altenpfleger:in, Gesundheits- und Krankenpfleger:in, Hebamme/ Entbindungspflege oder einem vergleichbaren Beruf im Gesundheits- und Sozialwesens (z.B. Therapieberufe, Heilerziehungspflege), (siehe FPO §3)

² Altenpfleger:in, Anästhesietechnische:in, Assistent:in, Ergotherapeut:in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger:in, Gesundheits- und Krankenpfleger:in, Pflegefachfrau/Pflegefachmann, Hebamme, Logopädie, Medizinisch-technischer Assistent:in für Funktionsdiagnostik, Medizinisch-technische:r Laborassistent:in, Medizinische:r Fachangestellte:r, Medizintechnologe:in, Operationstechnische:r Assistent:in, Orthoptist:in, Pharmazeutisch-technische:r Assistent:in, Physiotherapeut:in, Rettungsassistent:in, Notfallsanitäter:in, Zahnmedizinische:r Fachangestellte:r und angrenzende Berufsgruppen (individuelle Prüfung) (siehe FPO §3)

Absolvent:innen sollen umfassende Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen medizinische Grundlagen, Patient:innenversorgung, Diagnostik und therapeutische Maßnahmen anwenden können. Des Weiteren ist das Ziel, von Ärzt:innen delegierte Aufgaben in der Patient:innenversorgung zu planen und mitwirkend umzusetzen. Des Weiteren sollen die Absolvent:innen in interprofessionellen Teams mitarbeiten können sowie Prozesse auf der Basis wissenschaftlicher Theorien und Erkenntnisse planen, evaluieren und dokumentieren. Sie sollen ebenfalls die Patienten-Kommunikation und evidenzbasierte Praktiken zur Verbesserung der Patientenversorgung erlernen. Für den Studiengang werden Kooperationen mit Kliniken, Praxen und anderen Gesundheitseinrichtungen angebahnt, die Praktika und praxisnahe Projekte ermöglichen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtendengremiums

Studiengang 01 Digital Health

Die Gutachtenden begrüßen insgesamt die Einführung des Studiengangs im Kontext eines sich digitalisierenden Gesundheitswesens. Im Hinblick auf das Curriculum und die Ressourcenausstattung ist es nach Auffassung der Gutachtenden essentiell, diese weiterzuentwickeln, um ein stimmiges Studiengangmodell zu gewährleisten, mit dem die definierten Qualifikationsziele erreicht werden können. Insgesamt müssen alle studienrelevanten Unterlagen redaktionell und vollständig überarbeitet werden.

Studiengang 02 Gesundheits- und Pflegepädagogik

Das Ziel des Studiengangs, Studierende gezielt auf Unterrichtstätigkeiten an Berufsfachschulen und Weiterbildungsinstituten im Gesundheitswesen vorzubereiten, ist laut Gutachtenden von besonderer Bedeutung, da gut ausgebildete Lehrkräfte die Qualität der beruflichen Bildung sichern, den Theorie-Praxis-Transfer fördern und die Weiterentwicklung des Gesundheitswesens unterstützen. Insgesamt konnten sich die Gutachtenden weder während der Begehung noch auf Basis der Aktenlage ein kohärentes Bild des Studiengangs verschaffen. Es bleibt unklar, inwiefern eine konsistente Kompetenzorientierung vorliegt, welche die thematisch aufeinander aufbauenden und unterschiedlichen Lernorte systematisch sowie zielgruppenspezifisch miteinander verknüpft. Um dies im Studiengang realisieren zu können, sind des Weiteren noch strukturelle Anpassungen sowie die Fertigstellung aller studienrelevanten Dokumente erforderlich – insbesondere in den Bereichen Curriculum, Praxiskonzept, Ressourcenausstattung, Studierbarkeit und besonderer Profilanspruch sowie des Berufszielversprechens. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Studiengang die Qualifikationsziele vollständig erreicht und von den Studierenden erfolgreich absolviert werden kann.

Studiengang 03 Physician Assistant

Die Gutachtenden bewerten insgesamt den Studiengang positiv. Er zielt darauf ab, Fachkräfte hervorzubringen, die in der Lage sind, die Qualität der Patient:innenversorgung zu verbessern und die Effizienz im Gesundheitswesen zu steigern. Dies ist besonders wichtig, da qualifizierte Fachkräfte entscheidend zur Sicherung hoher Versorgungsstandards, zur Optimierung von Arbeitsprozessen und zur Weiterentwicklung des Gesundheitssystems beitragen. Gleichzeitig, so die Gutachtenden, müssen noch einzelne Punkte sowie vollständige Überarbeitung der studienrelevanten Unterlagen (Modulhandbücher, Prüfungsordnungen etc.) umgesetzt werden, insbesondere in den Bereichen Curriculum, Praxiskonzept, Personelle Ausstattung, Studierbarkeit und besonderer Profilanspruch, um sicherzustellen, dass der Studiengang die angestrebten Qualifikationsziele vollständig erreicht und für die Studierenden durchführbar ist.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei den vorliegenden Studiengängen handelt es sich um grundständige Studiengänge³, die ausbildungs- und berufsbegleitend angeboten werden und zu einem ersten berufsqualifizierten Abschluss führen. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Das durchschnittliche Studienvolumen umfasst 25 ECTS-Leistungspunkte pro Semester der Regelstudienzeit. Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Praktika, Vor- und Nachbereitungen sowie des Moduls Bachelor Thesis & Kolloquium werden insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Der Studienverlauf mit den einzelnen Angaben zu den Modulen und den zu vergebenden ECTS-Leistungspunkten ist in der Anlage aufgeführt. In den Bachelorstudiengängen sind durchgängig in jedem Semester Praxisphasen vorgesehen (Praxistransfer und Praxisphase). Laut Rahmen- und Prüfungsordnung (§ 3) vom 25.02.2025 (Änderungsordnung) für alle Bachelorstudiengänge verleiht die Hochschule aufgrund einer erfolgreichen Bachelorprüfung einen Bachelorgrad. In der Fachprüfungsordnung (Studiengangsspezifische Bestimmungen) vom 28.02.2025 der jeweiligen Studiengänge 01, 02 und 03 sind die spezifischen Abschlüsse (§ 2) aufgeführt sowie Studienverlaufspläne.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Abschlüsse der Bachelorstudiengänge 01, 02 und 03 qualifizieren formal für die Aufnahme eines Masterstudiums und zeichnen sich gemäß Angabe der Hochschule im Selbstbericht durch eine Verzahnung von Praxis und Theorie aus. Alle Studiengänge sehen gemäß der Rahmenprüfungsordnung und der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung eine Abschlussarbeit vor (Bachelorarbeit), die im Rahmen des Abschlussmoduls angefertigt wird und mit der die Studierenden nachweisen, dass sie fähig sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist, eine für die Studienziele relevante Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die:der Studierende befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre

³ Alle Studiengänge sind als „Digitale Präsenzstudiengänge“ angelegt.

außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Nicht einschlägig, da es sich um keinen Masterstudiengang handelt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

In der Rahmenprüfungsordnung der Bachelorstudiengänge (§ 3) und in den Fachprüfungsordnungen (studiengangsspezifische Bestimmungen) (§ 2) sind das Ziel des Studiums und der akademische Grad geregelt. Nach erfolgreichem Abschluss des ausbildungs- und berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Digital Health wird den Studierenden der Bachelorgrad Bachelor of Science verliehen, da er inhaltlich größtenteils den Fächergruppen Naturwissenschaften, Medizin und Wirtschaftswissenschaften zuzuordnen ist. Die Absolvent:innen erhalten ein Abschlusszeugnis sowie ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Version. Nach Abschluss des ausbildungs- und berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Gesundheits- und Pflegepädagogik wird den Studierenden der Bachelorgrad Bachelor of Arts verliehen, da er inhaltlich größtenteils der Fächergruppe Sozialwissenschaften zuzuordnen ist. Nach Abschluss des Bachelorstudiengangs Physician Assistant wird den Studierenden der Bachelorgrad Bachelor of Science verliehen, da er inhaltlich größtenteils den Fächergruppen Naturwissenschaften, Medizin und Wirtschaftswissenschaften zuzuordnen ist.

Das Diploma Supplement der drei Studiengänge enthält Angaben über Art und Stufe des Abschlusses, den Status der Hochschule sowie detailliertere Informationen über das Studienprogramm, in dem der Abschluss erworben wurde. Es wird in der jeweils gültigen, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018 auf Englisch und deutsch ausgestellt. Des Weiteren wird laut Fachprüfungsordnungen und Rahmenprüfungsordnung zusätzlich eine Bachelorurkunde sowie ein Zeugnis ausgestellt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Alle Studiengänge (01, 02, 03) sind vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem versehen. Jedes Modul wird mit einer benoteten oder bestandenen Prüfungsleistung abgeschlossen. Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen. Die Module schließen semesterweise ab. Das Modul „Praxisphase und Praxistransfer“ bildet eine Ausnahme. Es erstreckt sich gemäß der Fachprüfungsordnungen über alle sieben Studiensemester, um den kontinuierlichen Theorie-Praxis-Transfer sicherzustellen. Die Module umfassen in der Regel jeweils mindestens fünf Leistungspunkte. Eine Ausnahme bildet laut Selbstbericht das Modul Journal Club, das mit vier Leistungspunkten ausreichende Workloads ausweist, um auf Basis der Module, die auf die Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens vorbereiten, die Erarbeitung einer Forschungsfrage beinhaltet sowie das Modul Bachelorarbeit und Kolloquium, das entsprechend der Anforderung an die Bearbeitungszeit und die Abschlussprüfung dreizehn Leistungspunkte umfasst. Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen, zu Lehr- und Lernformen, Teilnahmeempfehlungen (Voraussetzungen für die Teilnahme), Verwendbarkeit des Moduls, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (Prüfungsart und -dauer), Leistungspunkte und Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls und zur Dauer des Moduls. Alle Modul-Prüfungsformen (Präsentation, Klausur, mündliche Prüfung, Seminararbeit, Journal/Lerntagebuch, Demonstration, E-Portfolio-Prüfung, Exposé und Simulationsprüfung) werden jeweils in der Rahmenprüfungsordnung erläutert (Inhalte, Dauer etc.).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Alle Studiengänge (01,02,03) umfassen jeweils 180 Leistungspunkte, wobei jedem Leistungspunkt nach § 6 Abs. 1 S. 3 der „Rahmenprüfungsordnung der Bachelor-Studiengänge“ eine Arbeitsbelastung von 25 Stunden zugeordnet ist. Die Zuordnung der Leistungspunkte zu den Modulen wird im Anhang der Fachprüfungsordnung festgelegt sowie in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. Hierbei wird konkret dargestellt, wie viel Zeit die Studierenden für ihr Selbststudium im entsprechenden Modul aufwenden müssen und wie sich die Unterrichtseinheiten des Moduls zusammensetzen: Die Hochschule differenziert hierbei zwischen „digitalen Präsenzstunden“, „lokalen Präsenzstunden“, „Case Days“ (lokale Präsenztage) und „digital gestützter Lehre“. Diese Informationen sind jeweils in den jeweiligen Modulhandbüchern der Studiengänge in der Präambel zum Modulhandbuch (S.1 ff) festgeschrieben.

Die Verteilung der Leistungspunkte über die einzelnen Semester ist in der jeweiligen Fachprüfungsordnung geregelt und sieht in allen ausbildungs- und berufsbegleitenden Studiengängen über die einzelnen Semester für alle Studiengänge (01, 02, 03) wie folgt aus:

Digital Health

Semester 1-5: 28 Leistungspunkte pro Semester

Semester 6: 22 Leistungspunkte

Semester 7: 18 Leistungspunkte (Bachelorarbeit, Kolloquium, Praxistransfer)

Gesundheits- und Pflegepädagogik

Semester 1-5: 28 Leistungspunkte pro Semester

Semester 6: 22 Leistungspunkte

Semester 7: 18 Leistungspunkte (Bachelorarbeit, Kolloquium, Vor und Nachbereitung Lehrprobe)

Physician Assistant

Semester 1-5: 28 Leistungspunkte pro Semester

Semester 6: 22 Leistungspunkte pro Semester

Semester 7: 18 Leistungspunkte (Bachelorarbeit, Kolloquium, Praxisprojekt)

Studierende können sich zur Bachelor-Thesis anmelden, wenn sie gem. § 7 Abs. 2 der „Rahmenprüfungsordnung der Bachelor-Studiengänge“ mindestens 130 Leistungspunkte, 25 Leistungspunkte in den Praxistransfermodulen sowie 800 h praktische Tätigkeit bzw. eine entsprechende Fallbearbeitung in den Studiengängen Digital Health und Pflege- und Gesundheitspädagogik absolviert haben. Die Abschlussarbeit und das Kolloquium aller Studiengänge sind in der „Rahmenprüfungsordnung der Bachelor-Studiengänge“ sowie in der Fachprüfungsordnung geregelt. Der Bearbeitungsumfang der Abschlussarbeit beträgt zehn Leistungspunkte bei einer Bearbeitungszeit von drei Monaten und einem Umfang von 40 bis 60 Seiten. Das Kolloquium wird mit drei Leistungspunkten bewertet. Es hat eine Dauer von 45 Minuten und besteht aus einer Präsentation und einem benoteten Fachgespräch.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Nach § 14 der „Rahmenprüfungsordnung der Bachelor-Studiengänge“ werden Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an

staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, auf Antrag der:des Studierenden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzung für die Anerkennung nicht erfüllt, trägt die Kolping Hochschule.

Auf Antrag rechnet die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen außerhalb der Hochschule in einem Umfang von maximal 50 Prozent der im Studiengang zu erwerbenden Leistungen an, wenn diese den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Bei der Anerkennung werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Für die Umrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen in das deutsche Notenschema werden durch den Prüfungsausschuss Verfahren zur Notenumrechnung festgelegt. Ist eine Umrechnung nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die Prüfungsleistung bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt; die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachtenden begrüßen die in den Gesprächen gewonnenen Informationen zur weiteren Planung der Hochschule, insbesondere im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Online-Formate und die Integration der neuen Studiengänge. Insgesamt wird die Weiterentwicklung der jungen Hochschule im Bereich des Gesundheitswesens positiv bewertet. Die Gutachtenden erkennen an, dass die Hochschule aufgrund der bereits fortgeschrittenen Berufungsmaßnahmen die notwendigen personellen Maßnahmen zügig umsetzt, um die angestrebten Ziele – vor allem die fachlich-inhaltliche Absicherung des Lehrbetriebs – zu erreichen. Im Rahmen der Stellungnahme sowie der erneut eingereichten Unterlagen (Modulhandbücher, Prüfungsordnungen, Praxiskonzepte, CV der neuen Studiengangsleitungen etc.) wurde dies deutlich. Die Berufungsverfahren sind laut Hochschule abgeschlossen und die neuen Studiengangsleitungen werden auf den Studienbetrieb für das SoSe 2026 vorbereitet. Des Weiteren hat die Hochschule dargestellt, dass Ressourcen für die Ausstattung im Skillslab geplant sind, welche laut Gutachtende noch nicht vollständig aufgeführt wurde. Ebenso plant die Hochschule in der laufenden Praxis der Studiengangsleitung einen weiteren Übungsort einzurichten.

Gleichzeitig sehen die Gutachtenden noch offene Fragen in Bezug auf die nachhaltige und konsistente Umsetzung der geplanten Maßnahmen, hinsichtlich der konsequenten Verzahnung von Praxis und Lehre sowie des Workloads vor allem vor dem Hintergrund des Profils berufsbegleitend bzw. ausbildungsbegleitend. Die Gutachtenden ermutigen die Hochschule, die begonnenen Prozesse konsequent fortzuführen und durch geeignete Strukturen sicherzustellen, dass die angestoßenen Entwicklungen langfristig Wirkung entfalten. Dabei soll nach Ansicht der Gutachtenden besonderer Wert auf die praktischen Anteile, deren Verzahnung mit den theoretischen Inhalten sowie die didaktische Umsetzung (beispielsweise in den Skillslabs) gelegt werden. Laut Gutachtendengruppe bietet das Studium nur dann eine erfolgreiche Qualifizierung, wenn die jeweiligen Anteile aufeinander abgestimmt sind und sich ergänzen. Dies setzt eine verzahnte Struktur voraus, die zwar hochschulisch gewünscht, aber eben aufgrund der bislang fehlenden Kooperationspartner:innen noch nicht garantiert ist.

Die Gutachtenden gehen davon aus, dass das Curriculum der Studiengänge wie auch der Workload einem regelmäßigen Monitoring unterzogen wird und im Rahmen des Qualitätsmanagements regelmäßig überprüft wird, um sicherzustellen, dass die Anforderungen mit dem Profil (ausbildungsbegleitend/berufsbegleitend) übereinstimmen und angemessen an die beruflichen Erfordernisse angepasst werden.

In der Zusammenschau der Gespräche während der Begehung sowie der nachgereichten Dokumente im Zuge des Verfahrens (siehe Kapitel 3.1) sehen die Gutachtenden die Einführung der Studiengänge insgesamt als umsetzbar an, sofern eine adäquate wissenschaftliche Fachexpertise durch die Studiengangsleitungen sowie das Lehrpersonal sichergestellt ist und der Studienbetrieb sowohl strukturell als auch organisatorisch verankert wird. Im Hinblick auf den Studiengang Gesundheits- und Pflegepädagogik müssen hier noch zusätzliche Anpassungen in den Qualifikationszielen sowie den besonderen Profil vorgenommen werden.

Qualifikationsziele und Abschlussniveau [\(§ 11 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Laut Unterlagen der Hochschule sind alle Studiengänge auf die Kernziele der Hochschule ausgerichtet: die Weiterentwicklung der Persönlichkeit der Studierenden und das Erreichen einer breiten Employability für ausgewählte Arbeitsfelder in der Gesundheitsbranche. Insgesamt zielen die Studiengänge auf die Futures Skills ab, einhergehend mit agilen Methoden und der Digitalisierungskompetenz sowohl strategisch als auch strukturell bis hin zur reflektierten Selbsteinschätzung. Entsprechend werden folgende Ziele angestrebt:

Die Absolvent:innen der Studiengänge können laut Unterlagen:

- ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogramms entwickeln und sind in der Lage, dieses Wissen horizontal, vertikal und lateral zu vertiefen
- den aktuellen Stand der Forschung überblicken und darüber hinaus vertiefte Wissensbestände auch über ihre Fachdisziplin hinaus erwerben
- fachbezogene Positionen und Problemstellungen formulieren und argumentativ verteidigen und
- den Austausch von Informationen, Ideen, Problemen und Lösungen mit Fachvertreter:innen sowie Laien einordnen

Des Weiteren sollen stark verzahnte Module die Multiperspektivität der Studierenden fördern. Interdisziplinarität ist ein zentrales Element des Studiengangs. Gemeinsame Modulbezüge und identische Methoden fördern den fachlichen Austausch, den Dialog an Schnittstellen sowie die praxisnahe Betrachtung von Herausforderungen im Gesundheitswesen. Thematische Schwerpunkte werden didaktisch über Falldarstellungen, Aufgaben, Übungen und Gruppenzuordnungen vermittelt, wobei die interaktive und kollaborative Systematik des Konzepts greift. Die Verzahnungen basieren auf folgenden Kompetenzfeldern:

Wissenschaftliches Arbeiten, Methodik & Forschung: Im Modul „Study Check-in“ erwerben die Studierenden die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens sowie Methoden und Strategien zur Selbst-, Zeit- und Kompetenzmanagements, deren Anwendung im gesamten Studienverlauf in den einzelnen Modulen verankert ist. Erweitert werden die grundlegenden Kenntnisse um explizite Forschungsmodule, in dem die Studierenden Beispiele aktueller nationaler und internationaler Studien ihrer Studienrichtung kennenlernen und eine spezifische Forschungsfrage mit angemessenen Methoden in Einklang und ihn einem Exposé niederschreiben („Exposé-Modul“). Dies mündet in der „Bachelor Thesis“ & Kolloquium“. Aus den Erfahrungen der Bestandsstudiengänge resultierend nimmt die Gewichtung der qualitativen und quantitativen Methoden und vor allem die

gezielte Bestimmung und Entwicklung eines angemessenen Untersuchungsdesigns einen modularen Raum ein.

Transferkompetenz: In expliziten Praxis-Transfermodulen wenden die Studierenden die in der Theorie erworbenen Kenntnisse auf praktische Probleme an und reflektieren sie kritisch. Dadurch können sie einen wechselseitigen Bezug zwischen Theorie und Praxis herstellen und das eigene professionelle Handeln vor dem Hintergrund der in anderen Modulen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten reflektieren und Lernbedarfe identifizieren.

Persönlichkeitsentwicklung und Wertekompetenz: Die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden wird über die studienverlaufsbegleitenden Beratungsformate, aber auch über die Integration beruflicher Werte in den wissenschaftlichen Kontext zum Aufbau und zur Förderung der Wertekompetenz gefördert. Hier trägt das gemeinsam genutzte Modul „Ethik, Werte & Haltungen“ gezielt bei. Gegenstand des Moduls ist die Fragestellung aus der Praxis, die aus dem „Beratungsauftrag“ eines Praxispartner:innen resultiert und in ein Konzept einfließt, das mit der Abschlusspräsentation vorgestellt und mit dem:der Auftraggeber:in erörtert wird.

Im Verlauf der Curriculumentwicklung sind laut Unterlagen Recherchen und Befragungen von Expert:innen aus dem Feld eingeflossen, um sowohl die Aspekte der Employability als auch der Innovationsmerkmale zu berücksichtigen. Diese Ergebnisse finden sich in der Einordnung der Lernziele, aber auch der inhaltlichen Berücksichtigung sowie der Anforderungen an den Lernort Praxis wieder.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Digital Health

Sachstand

Laut Hochschule besetzt der Studiengang Digital Health eine Lücke, die es fachlich und systemisch zu konstellieren gilt. Die Absolvent:innen des Studiengangs Digital Health erarbeiten umfassende Kenntnisse in den Bereichen Gesundheitsmanagement, digitale Technologien und Datenanalyse. Sie entwickeln und implementieren digitale Gesundheitswesen, indem sie Anwendungen von Künstlicher Intelligenz und Datenanalytik im Gesundheitswesen integrieren und konzipieren. Die Studierenden sind des Weiteren in der Lage, Konzepte und Techniken der Künstlichen Intelligenz (KI) und Datenanalytik auf reale Probleme im Gesundheitswesen anzuwenden und weiterzuentwickeln. Sie können geeignete Algorithmen auswählen und implementieren, um Daten zu analysieren und daraus fundierte Entscheidungen zu treffen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist so angelegt, dass er durch seine Theorie/Praxis Verzahnung fachliche und wissenschaftliche Kompetenzen vermitteln und den Studierenden eine umfassende akademische

Qualifizierung sowie eine Anbindung an die Praxis ermöglichen soll. Die Gutachtenden befürworten die durch die im Studiengang angelegte Theorie-Praxis-Verzahnung zur fachlichen und wissenschaftlichen Kompetenzvermittlung und der damit einhergehenden umfassenden akademischen Qualifizierung die Stärkung der Professionen im Gesundheitswesen, vor allem im Bereich der rasant fortschreitenden Digitalisierung. Des Weiteren weisen sie daraufhin, dass insbesondere im vorliegenden Studiengang nicht nur Gesundheitsprofessionen, sondern auch Professionen im Gesundheitswesen und damit auch solche (z.B. IT) als Zielgruppe von der Hochschule benannt werden und damit auch ein höheres technisches Eingangsniveau erwartbar ist. Insgesamt zeigt sich für die Gutachtenden jedoch nach den Gesprächen, dass die Qualifikationsziele des Studiengangs eher unspezifisch definiert sind. Die Gutachtenden sehen auf Grundlage der Gespräche und der zur Verfügung gestellten Dokumente (Modulhandbücher) Ergänzungsbedarf hinsichtlich der Formulierung der Qualifikationsziele. Hier würde sich als Orientierung der HQR/DQR anbieten, um das Niveau in Bezug auf Wissen und Verständnis, Anwendung und Generierung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis noch stärker herausarbeiten. Nach Einschätzung der Gutachtenden ist es zentral, auch die Punkte Persönlichkeitsentwicklung und die soziale Dimension mit in das Curriculum aufzunehmen.

Ebenfalls interessant, so die Gutachtenden, ist die geplante interdisziplinäre Lehre, die es ermöglichen soll, einen Perspektivwechsel einzunehmen. Die Gutachtenden begrüßen den transdisziplinären Ansatz sowie die studiengangübergreifenden Lehrformen, da dadurch verschiedene Perspektiven im Gesundheitssystem miteinander verknüpft werden. Laut der nachgereichten Unterlagen⁴ im Rahmen der Stellungnahme sind in Digital Health 14 von 31 Modulen transdisziplinär angelegt. Im Rahmen der Stellungnahme wurden im Hinblick auf die Qualifikationsziele, der Kompetenzorientierung und der Verhältnismäßigkeit zwischen fachspezifischen und generalistischen Inhalten sowie der curricularen Ausgestaltung wesentliche Anpassungen vorgenommen. Die Gutachtenden begrüßen die neuen Entwicklungen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 02 Gesundheits- und Pflegepädagogik

Sachstand

⁴ Die Übersicht zeigt die Module, die sich aufgrund der gemeinsamen Wissenschafts- und Branchenbezüge für die Darstellung interdisziplinärer Bezüge eignen und/oder identische Methoden beinhalten.

Der Studiengang Gesundheits- und Pflegepädagogik orientiert sich an den Maßgaben der Berufsverbände und Schulen infolge der veränderten Anforderungen (generalistische Pflegeausbildung und/oder Akademisierung). Absolvent:innen des Bachelorstudiums Gesundheits- und Pflegepädagogik gestalten die Bereiche der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Organisation, Verwaltung und Beratung.⁵ Sie nehmen Aufgaben im Bereich des Unterrichts, der Lehre und Prüfung eigenverantwortlich und fachkundig wahr. Der Studiengang qualifiziert zur Tätigkeit als pädagogisch Mitarbeitende, Fachreferent:in oder Dozent:in an Schulen des Gesundheitswesens. Sie analysieren die Lernprozesse und Bedarfe der Lernenden, der Berufsfelder und entwickeln entsprechende Programme der Aus-, Fort- und Weiterbildung. Ausgehend von diesen Grundlagen entwickeln sie die Unterrichtsplanung, wählen passende Prüfungsformate und geeignete Medien aus. Dabei werden auch die Qualitätsstandards des Lernorts Praxis gemäß Praxiskonzept berücksichtigt. Studium und Lehre bereiten die Studierenden auf berufliche Tätigkeitsfelder der Gesundheits- und Pflegepädagogik vor und vermitteln ihnen die dafür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Methoden und Kompetenzen, die sie zu wissenschaftlich fundiertem Arbeiten befähigen. Laut aktualisierter Fachprüfungsordnung vom 11.08.2025 können Bewerber:innen mit einer abgeschlossenen dreijährigen Ausbildung zugelassen werden, etwa als Pflegefachmann:frau, Altenpfleger:in, Gesundheits- und Krankenpfleger:in, Hebamme/Entbindungspfleger:in oder in einem vergleichbaren Beruf im Gesundheits- und Sozialwesen (z. B. Therapieberufe, Heilerziehungspflege). Im Hinblick auf das angestrebte Berufsziel der Lehrtätigkeit an Schulen des Gesundheitswesens und damit auf das formulierte Qualifikationsziel des Studiengangs gilt generell das Gesetz über die Pflegeberufe¹ (Pflegeberufegesetz – PflBG). Dieses formuliert in § 9 die Mindestanforderungen an Pflegeschulen. Des Weiteren sind die einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen in allen Bundesländern maßgeblich. Die Bundesländer entscheiden über Übergangsregelungen sowie über konkrete Ausgestaltungen der Qualifikationsanforderungen an Lehrkräfte, insbesondere im Hinblick auf pädagogische, fachwissenschaftliche und berufspraktische Voraussetzungen. In diesem Zusammenhang kann es je nach Bundesland Unterschiede hinsichtlich der anerkannten Hochschulabschlüsse, der erforderlichen Berufserfahrung sowie der pädagogischen Zusatzqualifikationen geben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist so angelegt, dass er durch seine Theorie-Praxis-Verzahnung fachliche und wissenschaftliche Kompetenzen, die den Studierenden eine umfassende akademische Qualifizierung sowie eine Anbindung an die Praxis ermöglichen soll. Insgesamt zeigt sich jedoch nach den Gesprächen, dass die Qualifikationsziele des Studiengangs laut Gutachtenden eher unspe-

⁵ Der Sachstand basiert auf dem im Rahmen der Stellungnahme vom 11.08.2025 nachgereichten Unterlagen (aktualisierte Fachprüfungsordnung).

zifisch und nicht zur Förderung akademischer Kompetenzentwicklung definiert sind. Die Gutachtendengruppe sieht auf Grundlage der Gespräche und der zur Verfügung gestellten Dokumente (Modulhandbücher) noch Ergänzungs- und Überarbeitungsbedarf hinsichtlich der Formulierung der Qualifikationsziele. Hier würde sich als Orientierung der HQR/DQR anbieten, um das Niveau in Bezug auf Wissen und Verständnis, Anwendung und Generierung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis noch stärker herausarbeitet. In Verbindung mit § 12 Abs. 1 ist es laut Gutachtenden ebenfalls zentral, dass die Punkte Persönlichkeitsentwicklung und die soziale Dimension konsequent als Qualifikationsziel ausgewiesen sind. (siehe Bewertung § 12 Abs.1). Insgesamt befürworten die Gutachter:innen die Stärkung der Gesundheitsberufe. Ebenfalls interessant, so die Gutachtenden, ist die geplante interdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs, die ermöglichen soll, einen Perspektivwechsel einzunehmen. Die Gutachtendengruppe begrüßt den transdisziplinären Ansatz, da dadurch verschiedene Perspektiven im Gesundheitssystem miteinander verknüpft werden. Laut nachgereicher Übersicht im Rahmen der Stellungnahme sind im vorliegenden Studiengang 22 von 31 Modulen transdisziplinär/studiengangübergreifend ausgelegt. Aus Sicht der Gutachtenden ist weiterhin ein ausgewogenes Verhältnis von fachspezifischen zu transdisziplinären Inhalten nicht ausreichend gewährleistet, um das angestrebte Abschlussniveau zu erreichen. Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule darauf hingewiesen, dass sie über ein übergeordnetes didaktisches Konzept verfügt, das seit der Gründung die aktuellen Anforderungen der Kompetenzorientierung und Lerner:innenzentrierung sowie die konsequente Gestaltung der Lernorte berücksichtigt. Des Weiteren hat sie im Modulhandbuch in der Präambel Kompetenzcluster benannt (1. Bildungswissenschaftliche Grundlagen, 2. Pflegewissenschaft & Management, 3. Didaktische Vertiefung & Fachdidaktik, 4. Forschung & Empirie, 5. Praxis und Transfer und 6. Abschluss & Reflexion).

Jedoch enthält es teilweise noch Quellen aus dem Bereich der Sozialen Arbeit. Die vorgenommenen Ergänzungen der Inhalte sind erkennbar, jedoch wurden sie bislang nicht vollständig an die spezifischen Qualifikationen der Studierenden angepasst, z.B. in Bezug auf die Zielgruppe der Therapieberufe. Der Fokus liegt derzeit auf den Pflegewissenschaften, was beispielsweise im Modulhandbuch: Cluster 2 Pflegewissenschaft & Management deutlich wird.

Die Gutachtenden stellen weiterhin fest, dass die formulierten Qualifikationsziele der Module nicht auf die spezifischen Anforderungen der Lehrtätigkeit in Pflege- und Gesundheitsfachschulen ausgerichtet sind. Stattdessen werden sie überwiegend allgemein beschrieben, sodass nicht deutlich hervorgeht, welche konkreten fachpädagogischen und berufsspezifischen Kompetenzen die Absolvent:innen tatsächlich erwerben sollen. Dies wird beispielsweise im Modulhandbuch Management und Leadership (S. 61 f) deutlich. Dort werden unter anderem die folgenden Qualifikationsziele benannt:

- Benennen der gängigen Funktionsbereiche eines Unternehmens, der Aufgaben und Stakeholder sowie der Strategien der Unternehmensführung

- Illustrieren relevanter Aspekte des Themengebiets Entrepreneurship (z. B. Unternehmensgründung, unternehmerisches Handeln in typischen Phasen einer Unternehmensentwicklung)
- Erläutern der aktuellen Bedeutung von Work-Life-Balance sowie Maßnahmen für eine erfolgreiche Führung und Motivation von Mitarbeiter:innen
- Erklären der Verantwortung unternehmerischen Handelns für Angestellte und Klient:innen

In Bezug auf die Kompetenzorientierung bilden die Formulierungen im Modulhandbuch hauptsächlich Wissen und kognitive Aktivitäten ab (kennen, analysieren, reflektieren), aber nicht die konkrete Anwendung in beruflichen Handlungssituationen, die Übernahme von Verantwortung, die Einbindung von Reflexion in Entscheidungen oder die Operationalisierung in realen Kontexten. Die Gutachtenden sehen vor diesem Hintergrund Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Formulierung der Kompetenzen sowie der nachvollziehbaren Zuordnung zum HQR/DQR.

Aus Sicht der Gutachtenden sind die formulierten Ziele in diesem Cluster jedoch nur bedingt relevant für das Berufszielversprechen der Lehrtätigkeit. Die Gutachtenden begrüßen insgesamt die neuen Entwicklungen und erwarten, dass die Unterlagen vollständig redaktionell überarbeitet und die aktualisierten Modulhandbücher bis zum Studienstart auf der Website veröffentlicht werden (siehe Auflage Kapitel Curriculum).

Im Hinblick auf das formulierte Berufsziel der Lehrtätigkeit an Gesundheitsfachschulen sehen die Gutachtenden – vor dem Hintergrund der heterogenen landesrechtlichen Rahmenbedingungen – ergänzend zu § 9 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) sowie mit Blick auf die potenzielle Zielgruppe der Interessierten und die nationale wie internationale Studierendenschaft weiteren Handlungsbedarf. Derzeit finden sich weder in den studienrelevanten Unterlagen noch auf der Website der Hochschule Hinweise zu den rechtlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit dem angestrebten Berufsziel der Lehrtätigkeit. Die Hochschule muss daher transparent sowohl auf der Website als auch in den studienrelevanten Unterlagen auf diesen Sachverhalt hinweisen. Aus den Materialien zur Außendarstellung muss dabei klar hervorgehen, ob der Studiengang für einen reglementierten Beruf qualifiziert – und gegebenenfalls unter welchen weiteren Voraussetzungen – oder nicht. Dies dient dem Schutz der Studienbewerber:innen.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

Die Hochschule muss:

- die Qualifikationsziele konsequent nach dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR/DQR) strukturieren,
- die Formulierungen in den Modulhandbüchern kompetenzorientiert in Bezug auf die konkrete Zielgruppe ausgestalten,

- die Verhältnismäßigkeit zwischen fachspezifischen und generalistischen Inhalten im Hinblick auf die differenzierten Studiengangsprofile berücksichtigen.

Die Hochschule muss sowohl auf der Website als auch in den studienrelevanten Unterlagen transparent auf die rechtlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit dem angestrebten Berufsziel der Lehrtätigkeit an Gesundheitsfachschulen hinweisen. Dabei muss aus den Materialien zur Außendarstellung eindeutig hervorgehen, ob – und gegebenenfalls unter welchen weiteren Voraussetzungen – der Studiengang für einen reglementierten Beruf qualifiziert.

Studiengang 03 Physician Assistant

Sachstand

Laut Hochschule orientiert sich der Studiengang Physician Assistant an den Maßgaben der Berufsverbände bzw. der Ärztekammer. Die Absolvent:innen wenden umfassende Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen medizinische Grundlagen, Patient:innenversorgung, Diagnostik und therapeutische Maßnahmen an. Sie planen von Ärzt:innen delegierte Aufgaben in der Patient:innenversorgung und setzen diese in den Behandlungen mitwirkend um. Sie unterstützen Ärzt:innen bei ihrer klinischen Tätigkeit und wirken entsprechend in den interprofessionellen Teams mit. Zudem planen sie Prozesse auf der Basis wissenschaftlicher Theorien und Erkenntnisse, führen diese durch, dokumentieren und evaluieren. Sie koordinieren die Kommunikation mit Patient:innen und Angehörigen und wählen evidenzbasierte Praktiken zur Verbesserung der Patient:innenversorgung aus.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist so angelegt, dass dieser durch seine Theorie-Praxis-Verzahnung fachliche und wissenschaftliche Kompetenzen, die den Studierenden eine umfassende akademische Qualifizierung sowie eine Anbindung an die Praxis ermöglichen soll. Insgesamt zeigt sich jedoch nach den Gesprächen, dass die Qualifikationsziele des Studiengangs laut Gutachtenden eher unspezifisch definiert sind. Die Gutachtendengruppe sieht auf Grundlage der Gespräche und der zur Verfügung gestellten Dokumente (Modulhandbücher) noch Ergänzungsbedarf hinsichtlich der Formulierung der Qualifikationsziele. Hier würde sich als Orientierung der HQR/DQR anbieten, um das Niveau in Bezug auf Wissen und Verständnis, Anwendung und Generierung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis noch stärker herausarbeitet. Den Gutachtenden scheint es zentral auch die Punkte Persönlichkeitsentwicklung und die soziale Dimension mit in das Curriculum aufzunehmen. Die Gutachtenden begrüßen die Aktualisierungen des Modulhandbuchs in Bezug auf das Praxiskonzept.

Ebenfalls interessant, so die Gutachtenden, ist die geplante interdisziplinäre Lehre, die es ermöglichen soll, einen Perspektivwechsel einzunehmen. Die Gutachtendengruppe begrüßt den transdisziplinären Ansatz sowie die studiengangübergreifenden Lehrformen, da dadurch verschiedene Perspektiven im Gesundheitssystem miteinander verknüpft werden. Laut Modulhandbüchern (siehe unter „Verwendung von Modulen in anderen Studiengängen“) sind im vorliegenden Studiengang 13 von 31 Modulen transdisziplinär/studiengangübergreifend ausgelegt. Aus Sicht der Gutachtenden ist jedoch ein ausgewogenes Verhältnis von fachspezifischen zu transdisziplinären Inhalten nicht ausreichend gewährleistet, um das angestrebte Abschlussniveau zu erreichen. Die intercurricular angelegten Module sind inhaltlich so auszugestalten, dass die für die einzelnen Studiengänge relevanten Anteile (z.B. in Form von studienspezifischen Kompetenzzielen) und auch die Schnittstellen der beteiligten Studiengänge deutlich sichtbar werden.

Im Rahmen der Stellungnahme wurden im Hinblick auf die Qualifikationsziele, der Kompetenzorientierung und der Verhältnismäßigkeit zwischen fachspezifischen und generalistischen Inhalten (5 von 31 Modulen sind laut neu eingereichten Unterlagen interdisziplinär ausgerichtet) sowie der curricularen Ausgestaltung wesentliche Anpassungen vorgenommen. Die Gutachtenden begrüßen die neuen Entwicklungen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Kolping Hochschule versteht sich als digitale Präsenzhochschule und richtet sich in der Studiengangentwicklung an den Bedarfen diverser Lernenden aus, die berufs-, ausbildungsbegleitend sowie in Vollzeit studieren und somit ihren Lernprozess an unterschiedlichen Parametern ausrichten müssen. Alle Bachelorstudiengänge verfügen über einen hohen Anwendungsbezug und sind so konzipiert, dass jedes Semester Praxisphasen beinhaltet, die fest im Curriculum verankert sind. Den Selbstlernphasen kommt in einem zeit- und ortsunabhängigen Lernprozess grundsätzlich eine besondere Bedeutung zu. In diesem Lernsetting stellen sie jedoch ein zentrales Merkmal dar, das eine gezielte Gestaltung sowohl der analogen als auch der digitalen Lernumgebung erfordert. Darüber hinaus erfordert die berufspolitische und trägerspezifische Ausrichtung der Programme eine differenzierte Profilierung, um sich dem Wettbewerb aber auch der Durchlässigkeit und Anerkennungspraxis des Bologna-Raums zu stellen. Die Hochschule verweist auf das Konzept des Constructive Alignments als Maßgabe für die Entwicklung der Studiengänge, Module und der Gestaltung der analogen und digitalen Lernorte. Die Verbindung der

Lernorte erfolgt mittels eines Blended-Learning Ansatzes (Seminar, Projekte, Praxistransfer, Praktikum/Labor, Simulation), der mit einer Explikation und Differenzierung der Selbstlernphase einhergeht. Die Gestaltung der Selbstlernphasen rückt laut Hochschule in den Fokus des didaktischen Konzeptes. Ergänzend ist zu beachten, dass festgelegte Präsenzzeiten, die von den Studierenden aktiv genutzt werden, zu besseren Abschlussergebnissen führen als die Bearbeitung von Online-Materialien allein. Somit wird ein Lernsetting bereitgestellt, welches die didaktisch sinnvolle Verknüpfung von E-Learning-Elementen mit Präsenzphasen zu Lernarrangements bezeichnet und die Möglichkeiten der Vernetzung über den Online Campus optimal nutzt. Von entscheidender Bedeutung ist neben der Entwicklung einer digitalen Lernumgebung nebst virtuellen Lernräumen und Gruppenräumen die Einforderung und Integration interaktiver Methoden und Betreuungskonzepte, die den akademischen Dialog fördern, den sogenannten Shift from Teaching to Learning konsequent aufgreifen und die Studierenden an die verantwortungsbewusste Teilhabe an der Scientific Community heranführen. Im Hinblick auf die Belange der Community of Practice weisen die Studiengänge Qualifikationsziele der Selbst- und Transferkompetenz aus. Absolvent:innen werden auf die Reflektion ihrer eigenen Rolle in Systemen vorbereitet, die ein hohes Maß an Regulation von Nähe und Distanz sowie Kollaboration und Kooperation erfordern. Im Vordergrund steht laut Hochschule die professionelle und werteorientierte Zusammenarbeit mit allen Bezugsgruppen. Die Elemente der Konstruktion, Interaktion und Kollaboration prägen somit das Lehrkonzept, das sich aus der Konzeption der Studiengänge heraus im Studienverlauf, den Modulen und Lehrveranstaltungen ableiten lässt. Auftakt der Programmentwicklung und Weiterentwicklung ist die Curriculum Werkstatt. Die Modellierung und das hinterlegte Kompetenzverständnis orientiert sich an dem Kompetenzmodell nach Reis, das eine Graduierung der Kompetenzbereiche, aber auch eine prominente Ausprägung der Transferkompetenz vorsieht, die gerade im Hinblick auf die Bedeutung des Praxistransfers und der überwiegend ausbildungs- und berufsbegleitenden Formate einer Explikation auf der Ebene des Lehrkonzeptes und der Module bedarf: Die Studiengänge der Kolping Hochschule werden nach dem Kölner Modell (siehe Übersicht) prozessual entwickelt:



Das Kölner Model gliedert sich wie folgt: Die Analysephase, eine als Curriculum Werkstatt bezeichnete Workshop-Phase und eine Phase der Umsetzung und hochschuldidaktischen Qualifizierung. Die Gestaltung der einzelnen Phasen erfolgt in enger Orientierung an der Theorie des Constructive Alignments. So wird der direkten Arbeit am Curriculum eine umfangreiche Benchmark- und Berufsfeldanalyse vorangestellt. Aus dem auf diese Weise eruierten Anforderungsspektrum wurden studiengangsspezifische Kompetenzprofile abgeleitet, welche all jene Fähigkeiten zusammenfassen, über die Studierende am Ende ihres Studiums verfügen sollten. Auf Basis dieser übergeordneten Qualifikationsziele werden dann in der nächsten Phase Lernziele auf Veranstaltung- und Modulebene definiert. Hier finden auch die digitalen Lernorte eine Berücksichtigung. Da es gemäß der Theorie des Constructive Alignments von entscheidender Bedeutung ist, dass Lernziele, Lehr-Lernsituationen und Prüfungen aufeinander abgestimmt sind, werden bereits im Rahmen der Modulkonzeption reflektiert, welche Lehr- und Prüfungsformate sich zur Erreichung der Lernziele anbieten. Nach erfolgter Akkreditierung wird eine an dem Curriculum und den Bedürfnissen der Lehrenden orientierte hochschuldidaktische Fortbildung realisiert, die eine entsprechende Qualifizierung sicherstellen soll. Laut Hochschule werden ergänzend ggf. Individuelle Coaching- und Beratungssessions angeboten, welche sich insbesondere als hilfreich erweisen, um die – infolge der curricularen Änderungen und didaktischen Neuausrichtung erforderliche – Neuorientierung einzelner Lehrender im Curriculum zu begleiten. Darüber hinaus wird in der letzten Phase ein moderierter Austausch zwischen den Lehrenden etabliert, welcher eine Verständigung über den Erfolg der bisherigen Veränderungen und eine Abstimmung im Hinblick auf Lehrinhalte, Prüfungs- und Projektformate und die Weiterentwicklung der Programme gewährleistet und die Erarbeitung des Lehrkonzeptes auf Modulebene ermöglicht. Das Blended-Learning Konzept stellt ein Integrationskonzept dar, in der das E-Learning eine tragende Säule der Lehrveranstaltung ist. Präsenz und E-Learning wechseln sich ab und stehen in Bezug zueinander. Laut Unterlagen bezeichnet sich die Hochschule weiterhin als digitale Präsenzhoch-

schule, die ein Blended-Learning-Format entwickelt hat, in dem der regelmäßige synchrone Austausch der Lernenden untereinander und mit den Lehrenden im Fokus steht. Die gemeinsame Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen wirkt sich aus Sicht der Kolping Hochschule aktiv auf die Studierbarkeit und den Lernerfolg der Studierenden aus. Dies geschieht im digitalen Hörsaal, findet aber auch im Rahmen so genannter Case Days vor Ort in den Räumlichkeiten der Hochschule in Köln statt. Die Hochschule verweist darauf, dass alle 6-8 Wochen Case Days (Workshoptage) vor Ort an der Hochschule in Köln stattfinden. Laut Stellungnahme werden alle Termine für die Case Days bereits zu Beginn des Semesters festgelegt. Die Case Days beginnen stets am Freitagnachmittag und enden am Samstag. Ziel des Formates ist es, die Theorie- und Online-Lehre mit physischen Präsenzzeiten anzureichern und Inhalte zu vertiefen, zu diskutieren und anhand von Fallbeispielen anzuwenden. In praxisnahen Übungen, etwa in Gruppen- oder Beratungssituationen sowie durch Fallstudien aus der jeweiligen Profession werden das kollaborative Arbeiten und der Austausch mit Kommiliton:innen gezielt gefördert. Dabei sind sowohl die digitalen Präsenzveranstaltungen als auch die Case Days mit asynchronen digitalen Lehrangeboten verknüpft, die die Studierenden flexibel und ortsunabhängig nutzen können und dadurch sowohl studiengangübergreifende Fragestellungen als auch studiengangsspezifische Fachthemen aufgreifen.

Die Kolping Hochschule sieht hier eine mit Unterrichtseinheiten belegte, am Studienverlauf sowie Lernort- und Lernzeit orientierte Dreiteilung vor:

- Die lokale bzw. digitale Präsenzzeit (zeitlich synchron).

In dieser Phase werden die wöchentlichen Präsenzzeiten einerseits für Frontalunterricht zur Inhaltsvermittlung genutzt, um theoretische Grundlagen zu vermitteln. Andererseits finden während der Präsenzsitzung die Präsentation und Weiterverarbeitung von Gruppenergebnissen aus den Onlinephasen (didaktische Aktivitäten: betreuen & kommunizieren, motivieren & aktivieren, bewerten & prüfen) statt.

- Die digital gestützte Lehre (zeitlich und örtlich asynchron)

Diese findet in enger Verzahnung mit der Präsenzphase statt und orientiert sich am Inhalt des vorherigen oder folgenden Präsenztermins und kann im Rahmen einer Online-Phase in Kleingruppen oder individuell bearbeitet werden. Die Online-Phasen erlauben den Studierenden, das Gelernte auf praktische Problemstellungen anzuwenden und dadurch den Lernfortschritt zu sichern. Zugleich erhöhen die Online-Phasen den Workload für die Studierenden, die auch außerhalb der Präsenztermine zu Lernaktivitäten aufgefordert sind (didaktische Aktivitäten: motivieren & aktivieren, bewerten & prüfen). Diese Arbeitsaufträge können in sich abgeschlossen sein oder in ihrer Gesamtheit ein Projekt bilden, welches laufend die Inhalte der Lehrveranstaltung

weiterführt. Die Ergebnisse der Arbeitsaufträge werden in der folgenden Präsenzphase präsentiert und gemeinsam reflektiert. Die Hochschule verweist darauf, dass auf diese Weise ein klarer Bezug zwischen Online- und Präsenzphasen ermöglicht wird.

Die Online-Phasen werden im Online Campus abgebildet und gesteuert, d.h. die Studierenden können sich dort den Arbeitsgruppen zuteilen, haben Zugriff auf den Arbeitsauftrag und die benötigten Dokumente. Zur Bearbeitung der Aufgabenstellung können sie Kommunikationsinstrumente nutzen. Eine Betreuung der Arbeitsgruppen durch die Dozierenden erfolgt in diesem Beispiel asynchron und passiv, d.h. die Lehrenden sind über ein Forum ansprechbar und steuern auf Nachfrage die Kommunikation im Kurs. Schließlich geben die wöchentlichen Präsenztermine kontinuierlich Raum für Feedback und Betreuung. Laut Hochschule liegt der Schlüssel für ein erfolgreiches Konzept in der Verzahnung der Online-Aktivitäten mit den Präsenzterminen.

- Die Selbstlernphase (zeitlich und örtlich asynchron).

In dieser Phase erarbeiten sich die Studierenden die Lerninhalte und darüberhinausgehende Themenfelder eigenverantwortlich und ohne Anleitung. In dieser Phase findet die wöchentliche Vor- und Nachbereitung der Vorlesungsinhalte sowie die Literaturrecherche und das Studium derselben statt. Auch die Prüfungsvorbereitung ist dieser Phase zuzuordnen.

- Die Case Days (zeitlich, örtlich synchron)

In den Gesprächen wurde deutlich, dass es sich um Präsenztage handelt, an denen praxisrelevante Fälle in der Hochschule bearbeitet werden. Alle 6-8 Wochen finden Case Days (Workshoptage) an der Hochschule in Köln statt. Ziel ist es, die Theorie- und Online-Lehre durch Präsenzzeiten zu ergänzen, Inhalte zu vertiefen, zu diskutieren und praxisnah anhand von Fallbeispielen anzuwenden. Übungen in Gruppen- oder Beratungssituationen sowie Fallstudien fördern laut Hochschule das kollaborative Arbeiten und den Austausch mit Kommiliton:innen.

Des Weiteren sind in allen Studiengängen fest verankerte Praxisphasen integriert, die einem Praxis-konzept folgen:

Laut Unterlagen strebt die Hochschule dauerhafte und nachhaltige Kooperationen mit ausgewählten Partner:innen aus Wissenschaft und Praxis an, die zu qualitativen Verbesserungen des Lehr- und Forschungsbetriebs führen. Das Studienangebot der Hochschule zielt auch darauf ab, Einrichtungen im Rahmen von Kooperationen bei der langfristigen Personalgewinnung, -weiterentwicklung und -bindung zu unterstützen. Dabei ist sich die Kolping Hochschule laut der Unterlagen der besonderen akademischen Verantwortung an allen Lernorten, also auch nicht-akademischen Lernorten, bewusst. Als Kooperationspartner:innen können laut Hochschule deshalb nur Institutionen zugelassen werden, die folgende Eignungsgrundsätze erfüllen:

- Die Institution entspricht der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs.

- Die Institution erfüllt die organisatorischen Voraussetzungen, die zur planmäßigen und vollständigen Durchführung des dualen Studiums nach den geltenden Studien- und Ausbildungsplänen notwendig sind.
- Die Institution benennt eine:n Praxisanleiter:in für die Studierenden.

Die studiengangbezogenen Inhalte sind in den Fachprüfungsordnungen und Modulbeschreibungen aufgeführt. Die entsprechenden Praxispartner:innen sind bereits in einer ersten Phase angesprochen. Hierzu zählen z.B. die neun Pflegeschulen der Kolping Bildung Deutschland oder der Bildungscampus des St. Johannisstifts in Paderborn. Die Hochschule hat im Laufe des Verfahrens weitere Unterlagen eingereicht. Hierzu gehören ein Mustervertrag für die Kooperationspartner:innen sowie ein Kooperationsvertrag mit dem Bildungscampus des St. Johannisstift. Im Hinblick auf die Veröffentlichung der Kooperationspartner:innen verweist die Hochschule darauf, dass in diesem Zusammenhang neue Kooperationspartner:innen identifiziert und zukünftig ein entsprechendes Netzwerk aufgebaut werden soll. Erste Sondierungsgespräche haben bereits stattgefunden. Auch die Website befindet sich aktuell im Aufbau. Nach Abschluss der Kooperationsvereinbarungen werden die Partner:innen auf der Website veröffentlicht. **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

Studiengang 01 Digital Health

Sachstand

Der Studiengang umfasst 31 Module mit theoretischen, methodischen sowie fachpraktischen Inhalten.

Folgende Module⁶ sollen eine monodisziplinäre sowie interdisziplinär ausgerichtete berufliche und wissenschaftliche Qualifizierung sicherstellen:

- Study Check-in
- Einführung in das Gesundheitsmanagement
- IT-Grundlagen für Gesundheitsberufe
- Einführung Digital Health
- Medizinische Grundlagen I
- Einführung Data Science & Analytics
- E-Health und Digitalisierung
- Medizinische Grundlagen II
- Grundlagen der empirischen Methoden
- Aufbau des Gesundheits- und Sozialsystems
- Qualitäts- und Nachhaltigkeitsmanagement

⁶ Der Sachstand basiert auf dem aktualisierten Modulhandbuch, welches am 11.08.2025 eingereicht wurde.

- Medizintechnik und Medizinprodukte
- Qualitative Methoden
- Quantitative Methoden
- Einführung in Datenschutz und IT-Sicherheit
- Digitale Gesundheitsförderung und Verhaltensänderung
- Digitale Anwendungen und KI im Gesundheitswesen
- Einführung in Content Management Systeme
- Innovationsmethoden
- Ethik, Werte, Haltungen
- Vibe Coding
- Diversity, Inklusion und Interkulturalität
- Medizinische Dokumentation und Informationssysteme
- Management und Leadership
- Journal Club
- Gesundheitsökonomie und digitale Gesundheitsmärkte
- Health Analytics/Datengetriebene Entscheidungsunterstützung
- Digitale Teilhabe und soziale Gerechtigkeit im Gesundheitswesen
- Praxistransfer und Praxisphase
- Bachelor-Thesis & Kolloquium
- Praxisphase 800 Stunden oder Fallstudie (im Einzelfall)

Die Praxisphasen sind laut Stellungnahme im Studiengang Digital Health folgendermaßen ange-dacht:⁷ Um den erfolgreichen Transfer von Theorie und Praxis gewährleisten zu können, ist eine studienbegleitende Praxisphase mit einem Umfang von 800 Stunden vorgesehen. Diese müssen an einer von der Hochschule anerkannten Praxisstelle im Bereich des Studiengangs absolviert werden. Die Praxisstunden können dabei am Stück oder in mehreren Blöcken bei derselben Praxisstelle erbracht werden, sofern jeder Block eine angemessene Dauer von mind. 20 Tagen pro Semester aufweist. Die Praxisphase kann zudem bei bis zu zwei verschiedenen Praxisstellen absolviert werden. Die Hochschule weist darauf hin, dass es in Einzelfällen, in denen keine geeignete Praxisstelle gefunden wird, eine Fallstudie zu bearbeiten ist. Diese Fallstudie soll sodann auf einem realitätsnahen Szenario aus dem jeweiligen Fachgebiet basieren und erlaubt es den Studierenden, die im Studium vermittelten Theorien und Methoden exemplarisch mittels empirischer Verfahren auf eine komplexe Problemstellung aus der Praxis anzuwenden. Dieses Vorgehen ersetzt die geforderten 800 Praxisstunden und setzt eine vorherige Abstimmung des Themas

⁷ Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme ein Praxiskonzept für den Studiengang Digital Health vorgelegt.

mit der Studiengangsleitung voraus. Laut Hochschule wird der Prozess eng begleitet, um sicherzustellen, dass die Studierenden qualifiziertes Feedback zur Verknüpfung von wissenschaftlicher Theorie und beruflicher Praxis erhalten. Konkret bedeutet dies, dass die Studierenden zusätzlich zur kontinuierlichen Betreuung zweimal pro Semester in sogenannten Experience-Meetings ihre Erfahrungen, Erfolge und Herausforderungen gemeinsam mit Kommiliton:innen und einer Fachdozentin bzw. einem Fachdozenten reflektieren, einordnen und mögliche Handlungsstrategien entwickeln können. Die Experience-Meetings ermöglichen eine fachliche Betreuung und Begleitung des Praxis-Theorie-Transfers. Gleichzeitig übernehmen die Lehrenden die Rolle von Coaches und Trainern, die den Aufbau der Transferkompetenz gezielt unterstützen. Der Erfolg des transferorientierten Lehrens und Lernens soll durch den Einsatz moderner, interaktiver Lehr- und Lernmedien in der digitalen Präsenzlehre sichergestellt werden. Die Gestaltung der Lehr- und Lernmaterialien ist dabei konsequent auf die Förderung der Transferkompetenz ausgerichtet. Die intercurriculare Lehre bezieht sich auf ausgewählte Themen, wie wissenschaftliches Arbeiten, E-Health und Digitalisierung, Medizinische Grundlagen, Grundlagen der empirischen Methoden, Aufbau des Gesundheits- und Sozialsystems, Qualitäts- und Nachhaltigkeitsmanagement, Einführung in Datenschutz und IT-Sicherheit, Medizintechnik und Medizinprodukte, Einführung in das Gesundheitsmanagement, E-Health und Digitalisierung, Management und Leadership, Kommunikation im Gesundheitswesen, Medizintechnik und Produkte, Ethik, Werte und Haltungen, Qualitäts- und Nachhaltigkeitsmanagement, Krankenhaus- und Praxismanagement, Diversity, Inklusion und Interkulturalität, Quantitative Methoden, Journal Club, Praxistransfer und Praxisphase sowie Bachelor-Thesis & Kolloquium.

Laut Hochschule vermittelt der ausbildungs- und berufsbegleitende Studiengang eine praxisorientierte Grundlage für die Entwicklung und Umsetzung innovativer Lösungen im Gesundheitswesen. Im Fokus stehen die drei Themenbereiche IT, Gesundheit und Wirtschaft, mit besonderem Schwerpunkt auf der Anwendung von Digital Health. Absolvent:innen sollen in der Lage sein, digitale Gesundheitsanwendungen im stationären und ambulanten Bereich sachgerecht einzusetzen und zu bewerten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden begrüßen nach der Begehung insgesamt die Konzeption des Studienganges mit ihrem Blended-Learning Konzept, das ein flexibles sowie studierendenzentriertes Lehren und Lernen ermöglicht. Sie stellen auf Grundlage der Aktenlage sowie der Gespräche fest, dass ein adäquater Aufbau des Curriculums sowie eine Anpassung der Lehr- und Lernformen an die angestrebten Kompetenzziele noch nicht vollständig dargestellt werden konnte. Laut Gutachtenden ist offen, wie die Verzahnung von theoretischen Inhalten mit den Praxisanteilen im Studienbetrieb geplant ist (Praxiskonzept). Des Weiteren ist der Aufbau der fachlichen Inhalte im zeitlichen Verlauf der Module derzeit nicht kohärent dargestellt. Die Gutachtenden weisen darauf hin, dass die hohe technische Komplexität, die durch das Erlernen von zwei Programmiersprachen entsteht,

nicht mit dem vorgesehenen Workload kongruent ist. Des Weiteren erscheint es nach Auffassung der Gutachtenden sinnvoll, das Curriculum im Hinblick auf die Reihenfolge der angebotenen Inhalte neu zu strukturieren, um ein stimmiges Modulkonzept zu ermöglichen und somit im Einklang mit den Qualifikationszielen zu stehen. Beispielsweise erachten die Gutachtenden es als sinnvoll, neben quantitativen auch qualitative Auswertungsmethoden stärker in das Curriculum zu integrieren sowie thematische Dopplungen kritisch zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Aus der Stellungnahme hervorgehend, kommen die Gutachtenden zu dem Schluss, dass das Curriculum an einzelnen Stellen sichtbar überarbeitet wurde, was positiv hervorzuheben ist, da die technische Komplexität reduziert werden konnte. Gleichzeitig zeigen sich bei der Begutachtung des Curriculums weiterhin Bereiche mit Redundanzen sowie nicht vollständig aufgeklärte oder unzureichend beschriebene Abhängigkeiten - der rote Faden in der inhaltlichen Ausgestaltung des Studiengangs wird nicht in Gänze deutlich. Folgende Beispiele werden hier aufgeführt:

1. Modul Einführung in das Gesundheitsmanagement grundlegende Aspekte von Gesundheitssystemen. Ergänzend dazu existiert ein eigenes Modul Aufbau des Gesundheits- und Sozialsystems, das jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt im Studienverlauf vorgesehen ist.

2. Das Modul Einführung in Data Science vermittelt Grundlagen der Datenanalyse, behandelt u. a. den Mittelwert. Aus didaktischer Sicht wäre es sinnvoll, zuvor das Modul Quantitative Datenanalyse anzusetzen, um ein fundiertes Verständnis statistischer Konzepte zu sichern.

3. Das Modul Einführung in Digital Health benennt als Ziel „definieren die grundlegenden Begriffe, Konzepte und Ziele von Digital Health“ und das Modul Digitale Anwendungen und KI im Gesundheitswesen definiert u.a. „grundlegende Konzepte, Begriffe und Anwendungsfälle von Digital Health Anwendungen“.

Die Gutachtenden erwarten insgesamt, dass die Redundanzen, der rote Faden im Aufbau sowie die Darstellung der Literatur des Modulhandbuches überarbeitet werden.

Des Weiteren hat die Hochschule ein neues Praxiskonzept für den Studiengang vorgelegt: Die Hochschule formuliert einerseits, dass die Ableistung an einer „von der Hochschule anerkannten Praxisstelle“ zu erfolgen hat und im nächsten Absatz „Die Suche nach einer geeigneten Praxisstelle liegt in der Verantwortung der Studierenden“⁸. Es bleibt unklar, welche Rolle nun die Hochschule innehat und wie das Verfahren der Anerkennung einer Praxisstelle aussieht, wenn doch Studierende selbst ihre Praxisstelle suchen. Die Gutachtenden äußern außerdem die Befürchtung, dass die Bearbeitung einer Fallstudie anstelle der vorgesehenen 800 Praxisstunden eher als Regel, denn als Ausnahme genutzt werden könnte. Es stellt sich weiterhin die Frage, ob die

⁸ Quelle: Praxiskonzept des berufsbegleitenden Studiengangs Digital Health (B.Sc.) an der Kolping Hochschule 28.07.2025 (S. 2)

Fallstudie tatsächlich nur in Ausnahmefällen zum Einsatz kommt bzw. ob die eingeräumte Möglichkeit der Fallstudie inhaltlich zum Profil des stark praxisorientierten Profils der Studiengänge passend ist. Sofern das didaktische Ziel die Praxisausbildung ist, muss diese die Regel sein. Hiermit verbundene Kompetenzen können nur bei einem externen Partner:innen adäquat erworben werden. Die Hochschule muss daher das Praxisstundenkonzept im Hinblick auf die ausgewiesene Möglichkeit der Bearbeitung einer Fallstudie statt 800 Praxisstunden überarbeiten sowie die Anerkennungskriterien einer Praxisstelle für die Studierenden transparent darstellen.

Des Weiteren begrüßen die Gutachtenden die bisherigen Entwicklungen und das Engagement der Hochschule im Hinblick auf die dauerhafte und nachhaltige Zusammenarbeit mit ausgewählten Praxispartner:innen.

Des Weiteren begrüßen die Gutachtenden die Entwicklungen zur Stärkung des Kooperationsnetzwerkes. Um den Studierenden eine bessere Orientierung zu ermöglichen, empfehlen die Gutachtenden der Hochschule, vor Beginn des Studienbetriebs die Liste der kooperierenden Praxispartner:innen auf der Website zu veröffentlichen. Auf diese Weise wird es den Studierenden erleichtert, sich frühzeitig über potenzielle Praxisorte zu informieren.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Die Hochschule muss das Modulhandbuch hinsichtlich der inhaltlichen Kohärenz, der redaktionellen Konsistenz, des Praxisstundenkonzeptes („Ausnahme Fallstudie“) und des Aufbaus überarbeiten.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Empfehlung vor:

Die Hochschule soll die Liste der kooperierenden Praxispartner:innen vor Studienbeginn auf der Website veröffentlichen, um den Studierenden eine frühzeitige Orientierung über potenzielle Praxisorte zu ermöglichen.

Studiengang 02 Gesundheits- und Pflegepädagogik

Sachstand

Der Studiengang umfasst 31 Module. Folgende Module sollen eine monodisziplinäre sowie interdisziplinär ausgerichtete berufliche und wissenschaftliche Qualifizierung sicherstellen:

- Study-Check-in
- Grundlagen der Psychologie
- Grundlagen der Pädagogik
- Didaktik I
- Gruppenarbeit und Persönlichkeitsentwicklung

- Grundlagen Gesundheits- und Pflegewissenschaft
- Grundlagen der Empirischen Methoden
- Aufbau des Gesundheits- und Sozialsystems
- Pflege- und Versorgungsforschung
- Didaktik II
- Pädagogische Psychologie und Diagnostik
- Psychische Erkrankungen über die Lebenszeit
- Programmentwicklung und Evaluation
- Qualitäts- und Nachhaltigkeitsmanagement
- Einführung Datenschutz und IT-Sicherheit
- Prüfungsrecht und Prüfungsmanagement
- E-Didaktik
- Kommunikation im Gesundheitswesen
- Berufsethik und Berufspolitik in der Pflege
- Lebenslanges Lernen
- Management und Leadership
- Quantitative Methoden
- Qualitative Methoden
- Ethik, Werte und Haltungen
- Diversity, Inklusion und Interkulturalität
- Theorien und Konzepte der Berufspädagogik
- Berufskundliche Fachdidaktik
- E-Health und Digitalisierung
- Journal Club
- Praxistransfer und Praxisphase
- Bachelor-Thesis und Kolloquium

Die Praxisphasen⁹ sind folgendermaßen angedacht:

1. Semester: Lernorte und Lernkooperation
2. Semester: Pflegepädagogisches Handeln und Reflektieren
3. Semester: Planung von Lernsituationen und Curriculumsentwicklung
4. Semester: Pflegepädagogisches Handeln und Reflektieren
5. Semester: Theorie und Praxisunterricht/Praxisanleitung

⁹ Der Sachstand basiert auf den aktualisierten Unterlagen (Fachprüfungsordnung) im Rahmen der Stellungnahme vom 11.08.2025.

6. Semester: Schulpraktische Studien
7. Semester: Vor- und Nachbereitung Lehrprobe

Die intercurriculare Lehre bezieht sich auf ausgewählte Themen, wie wissenschaftliches Arbeiten, Grundlagen der Psychologie, Grundlagen der Pädagogik, Gruppenarbeit und Persönlichkeitsentwicklung, Grundlagen Gesundheits- und Pflegewissenschaft, Grundlagen der empirischen Methoden, Aufbau des Gesundheits- und Sozialsystems, Pädagogische Psychologie und Diagnostik, Psychische Erkrankungen über die Lebenszeit, Qualitäts- und Nachhaltigkeitsmanagement, Einführung in Datenschutz und IT-Sicherheit, Kommunikation im Gesundheitswesen, Lebenslanges Lernen, Management und Leadership, Quantitative Methoden, Qualitative Methoden, Ethik, Werte und Haltungen, E-Health und Digitalisierung, Journal Club, Praxistransfer und Praxisphase sowie Bachelor-Thesis & Kolloquium.

Der Bachelorstudiengang Gesundheits- und Pflegepädagogik ist anwendungsorientiert konzipiert und soll die Studierenden gezielt auf die vielfältigen Anforderungen der Lehrtätigkeit an Berufsfachschulen und Weiterbildungseinrichtungen im Gesundheitswesen vorbereiten. Laut Hochschule verfolgt der Studiengang das Ziel, Pädagog:innen auszubilden, die auf Grundlage pädagogischer, wissenschaftlicher und bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse Unterricht und Anleitung an unterschiedlichen Lernorten professionell planen, durchführen und evaluieren können. Im Rahmen der Stellungnahme wurde ein Praxiskonzept vorgelegt, welches die Verzahnung des Theorie-Praxis-Transfers mit den Kooperationspartner:innen darlegt. Im Verlauf des Studiums absolvieren die Studierenden in jedem Semester verbindlich festgelegte Praktika in pädagogischen Einrichtungen wie Pflegefachschulen und Weiterbildungseinrichtungen. Diese werden von Praxisanleiter:innen sowie von Fachdozierenden der Hochschule begleitet. Ein Praktikum umfasst ca. 75 h, was einer Tätigkeit von ca. 2 Wochen in Vollzeit entspricht. Die Online-Präsenzzeiten des Studiums sind so gestaltet, dass sie sich gut mit einer möglichen Berufstätigkeit vereinbaren lassen. Die sieben Praktika im Studienverlauf können von den Studierenden nach ihren individuellen Anforderungen eingeteilt werden: Die 75 h pro Semester können in Teilzeit, in Vollzeit während der vorlesungsfreien Zeit am Semesterende oder in anderen Modellen absolviert werden. Mit dem:der Praxispartner:in können Praktikumszeiten in einem Stück geplant oder die Stundenzahl auf bestimmte Tage der Woche aufgeteilt werden. Die Suche nach einer geeigneten Praxisstelle für die Praktika liegt in der Verantwortung der Studierenden. Bei Bedarf unterstützt die Hochschule und vermittelt zusätzlich Praxisstellen aus ihrem Kooperationsnetzwerk. Die Praxisstellen stellen qualifizierte Praxisanleiter:innen bereit, die die Studierenden fachlich begleiten und individuell fördern, um die Anwendung und Reflexion wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis zu gewährleisten. Des Weiteren gibt die Hochschule an sich im Hinblick auf die didaktische Ausarbeitung an den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft (DGP)

zu orientieren sowie am Kompetenzmodell nach Reiß 2013, das drei wesentliche Kompetenzarten umfasst: Fachkompetenz, die den Erwerb aktueller fachlicher Inhalte und pädagogischer Methoden beinhaltet; Handlungskompetenz, die die Anwendung des theoretischen Wissens in realen gesundheits- und pflegepädagogischen Kontexten beschreibt; sowie Reflexionskompetenz, welche die systematische Analyse und Bewertung des eigenen Handelns fördert, mit dem Ziel, das professionelle Selbstbild kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Die formalen und fachlichen Auswahlkriterien für Praxisanleiter:innen werden im „Leitfaden zur Auswahl von Praxisanleiter:innen für den praktischen Einsatz festgelegt.

Zur Vorbereitung auf die Praktika erstellen die Studierenden einen individuellen Lernplan, der auf ihre aktuellen Kenntnisse und Bedürfnisse zugeschnitten ist. Die Lernziele werden in Abstimmung mit den theoretischen Studieninhalten festgelegt und im Logbuch dokumentiert. Das Logbuch dient als strukturiertes Instrument, um die individuellen Lernziele systematisch zu erfassen, den Kompetenzerwerb kontinuierlich zu verfolgen und den eigenen Lernfortschritt während der Praxisphasen selbstständig zu bewerten. Es enthält neben den Lernzielen auch die geplanten und durchgeführten Tätigkeiten, Beobachtungen, Praxiserfahrungen sowie Feedback von Praxisanleiter:innen. So ermöglicht das Logbuch, so die Hochschule, eine systematische Reflexion und macht die Entwicklung beruflicher Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen über die gesamte Studiendauer transparent und nachvollziehbar. Zur rechtlichen Einordnung des Berufszielversprechen siehe auch § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau. Es gelten an dieser Stelle die Regelungen auf Bundesebene (§ 9 - Pflegeberufegesetz (PflBG) sowie auf Landesebene Landesausführungsgesetz Pflegeberufe (LAGPflB) vom 18.12.2018 (aktualisiert 30.10.2025).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden begrüßen nach der Begehung insgesamt die Konzeption des Studienganges mit seinem Blended-Learning Konzept, das ein flexibles sowie studierendenzentriertes Lehren und Lernen ermöglicht. Sie stellen auf Grundlage der Aktenlage sowie der Gespräche fest, dass ein adäquater Aufbau des Curriculums sowie eine Anpassung der Lehr- und Lernformen an die angestrebten Kompetenzziele noch nicht vollständig dargestellt wird. Laut Gutachtenden ist offen, wie die Verzahnung von theoretischen Inhalten mit den Praxisanteilen im Studienbetrieb geplant ist (Praxiskonzept) und wie die Praxisphasen, die in jedem Semester stattfinden sollen, dokumentiert werden. Des Weiteren konnten sich die Gutachtenden in den Gesprächen davon überzeugen, dass die Hochschule plant, zur Dokumentation der Praxisaufenthalte eine Vorlage für ein „Logbuch“ oder Ähnliches zu erstellen, das die Kompetenzen, Lerninhalte und das anleitende Fachpersonal schriftlich festhält. Dieses liegt derzeit noch nicht vor und wird laut Hochschule nachgereicht. Des Weiteren ist der Aufbau der fachlichen Inhalte im zeitlichen Verlauf der Module derzeit nicht kohärent. Beispielsweise erachten die Gutachtenden es als sinnvoll, den Aufbau der Inhalte neu zu strukturieren. Die geplante „Lernortkooperation“ und „Curriculumsentwicklung“

müssen im Studienverlauf zu einem späteren Zeitpunkt behandelt werden, während die „Kompetenzentwicklung“ und „Unterrichtsplanung“ zuvor thematisiert werden müssen. Des Weiteren merken die Gutachtenden an, dass aktuelle bildungswissenschaftliche Literatur in Verbindung mit Pflege- und Gesundheitswissenschaften im Curriculum bislang unzureichend berücksichtigt wird. Die Gutachtenden verweisen ferner darauf, dass derzeit die Wahlmöglichkeit besteht zwischen 800 Stunden Praxisphase oder einer Fallstudie (siehe Website). Dies erscheint vor dem Hintergrund des Qualifizierungszieles des Studiengangs Gesundheits- und Pflegepädagogik nicht zielführend.

Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule ein aktualisiertes Modulhandbuch (Stand 07.08.2025) sowie ein Praxiskonzept eingereicht, in dem Literaturangaben und inhaltliche Punkte ergänzt wurden. Die Gutachtenden haben die Unterlagen geprüft und kommen zu dem Schluss, dass das Modulhandbuch aktualisierte Literatur sowie neue inhaltliche Aspekte in den Modulen Didaktik I, Pädagogische Psychologie und Diagnostik, Theorien und Konzepte der Berufspädagogik und Berufskundliche Fachdidaktik enthält, aber weiterhin folgende Punkte überarbeitet werden müssen:

1. Erhöhung der Case Days: Case Days sind laut Gutachtenden ein zentrales Moment, um die interdisziplinäre Perspektive einzuüben und die Fähigkeit zur reflexiven Fallanalyse zu vertiefen. Mehr Case Days schaffen des Weiteren Raum für Austausch, komplexe Situationen aus der Praxis und/oder dem Unterrichtskontext praxisnah zu analysieren und theoriegeleitet zu reflektieren. Zugleich stärken häufigere Case Days die handlungs-, reflexions- und problemlösungsorientierten Kompetenzen, die für das Berufsfeld der Gesundheits- und Pflegepädagogik zentral sind.
2. Überarbeitung des Curriculums im Hinblick auf die Passung der Zielgruppe (Therapiewissenschaften): Die Gutachtenden konnten im Rahmen der Stellungnahme feststellen, dass die Hochschule in der überarbeiteten Fachprüfungsordnung vom 07.08.2025 die Zulassungsvoraussetzungen (§ 3) spezifiziert hat. Es werden konkrete Berufsfelder bzw. Ausbildungsabschlüsse benannt („(...) abgeschlossene dreijährige Ausbildung zum/ zur Pflegefachmann/ Pflegefachfrau, Altenpfleger:in; Gesundheits- und Krankenpfleger:in, Hebamme/ Entbindungspfleger oder einem vergleichbaren Beruf im Gesundheits- und Sozialwesens (z.B. Therapieberufe, Heilerziehungspflege“).¹⁰ Die Gutachtenden verweisen darauf, dass die Therapieberufe noch nicht ausreichend im Hinblick auf das Curriculum berücksichtigt werden. Es ist laut Gutachtenden zentral, diese Heterogenität zu berücksichtigen aufgrund der fachlichen Schwerpunktsetzungen, theoretischen Bezugsrahmen und berufspraktischen Handlungskontexten. Während therapeutische Berufsgruppen überwiegend in rehabilitativen und präventiven Settings tätig sind und auf individuelle

¹⁰ In der Fachprüfungsordnung vom 28.02.2025 (§ 3 Zulassungsvoraussetzungen) wird folgendes aufgeführt: „Abgeschlossene dreijährige Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin / zum Gesundheits- und Krankenpfleger oder einem vergleichbaren Beruf im Gesundheits- und Sozialwesens.“

Behandlungsprozesse fokussieren, orientieren sich Pflegefachpersonen und Hebammen stärker an kontinuierlichen Versorgungsprozessen, Gesundheitsförderung und ganzheitlicher Betreuung. Um sicherzustellen, dass alle Studierenden – unabhängig von ihrem beruflichen Ersthintergrund – die gleichen pädagogischen, didaktischen und wissenschaftsbezogenen Kompetenzen erwerben, sind curriculare Anpassungen notwendig. Aus Sicht der Gutachtenden muss ein ausgewogenes Verhältnis von fachspezifischen zu transdisziplinären Inhalten ausreichend gewährleistet sein, um das angestrebte Abschlussniveau zu erreichen. Die intercurricular angelegten Module sind inhaltlich so auszugestalten, dass die für die einzelnen Studiengänge relevanten Anteile (z.B. in Form von studienspezifischen Kompetenzziele) und auch die Schnittstellen der beteiligten Studiengänge deutlich sichtbar werden (siehe dazu auch § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau). Dies betrifft beispielsweise das Modul berufskundliche Fachdidaktik, Modul Prüfungsrecht und Prüfungsmanagement. Hier werden derzeit ausschließlich Inhalte für die Fachdidaktik Pflege angeführt und keine Spezifizierung der Fachdidaktik für die Therapiewissenschaften. Im Modul Management und Leadership sind beispielsweise Inhalte wie Unternehmensführung (Funktionen der Unternehmensführung, Grundlagen des Entrepreneurship, Prozesse der Unternehmensführung etc.) aufgeführt. Aus Sicht der Gutachtenden ist die Wahl dieser Inhalte jedoch nicht adäquat auf die Anforderungen eines Studiengangs der Gesundheits- und Pflegepädagogik abgestimmt, sondern orientiert sich eher an betriebswirtschaftlichen Schwerpunktsetzungen, die für die pädagogische Professionalisierung in den Gesundheitsberufen nur begrenzt relevant sind.

3. Ergänzung des Moduls Qualitäts- und Nachhaltigkeitsmanagement in Bezug auf Konzepte der beruflichen Bildung. Die Gutachtenden weisen darauf hin, dass die Spezifizierung des Moduls Qualitäts- und Nachhaltigkeitsmanagement im Hinblick auf die berufliche Bildung zentral ist und im Curriculum bisher unzureichend berücksichtigt wird. Bisher werden vor allem allgemeine Inhalte des Qualitätsmanagements behandelt, ohne Bezug auf die spezifischen beruflichen Hintergründe der Studierenden. Eine Anpassung des Moduls ist sinnvoll, da die Lehrtätigkeit an Gesundheits- und Pflegefachschulen als Berufsziel formuliert wird. Folglich müssen Absolvent:innen in der Lage sein, Qualitäts- und Nachhaltigkeitsprozesse praxisnah zu vermitteln und schulische Qualitätsprozesse zu gestalten. Durch die Integration berufsbezogener Methoden, Fallbeispiele und Unterrichtsszenarien können die angestrebten Qualifikationsziele des Studiengangs gezielter erreicht werden. Hierzu zählen laut Gutachtenden beispielsweise Themen wie Unterrichtsqualität oder auch Schulentwicklung.

4. Konsequente Kompetenzorientierung mit Verknüpfung von Inhalten der Theorie sowie den Praxisphasen. Dazu gehört auch die gezielte Ausrichtung der Case Days auf die von der Hochschule definierten Kompetenzcluster, die Studierende im Verlauf des Studiengangs erwerben sollen. Derzeit wird diese Verbindung jedoch nur allgemein im Modulhandbuch (Modul Praxistransfer und Praxisphase) beschrieben, sodass unklar bleibt, wie die Case Days die Entwicklung der spezifischen Kompetenzen in der pädagogischen Praxis tatsächlich unterstützen.

Die Gutachtenden begrüßen das vorgelegte Praxiskonzept (inklusive Logbuch) mit den verpflichtenden Praktika, da es einen wichtigen Beitrag zur Verknüpfung von Theorie und Praxis im Studium leistet. Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule in dem Praxiskonzept (Praxiskonzept des berufsbegleitenden Studiengangs Gesundheits- und Pflegepädagogik (B.A.) an der Kolping Hochschule, Stand: 28.07.2025 S. 2) darauf hingewiesen, dass der verfolgte didaktische Leitgedanke sich an den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft (DGP) orientiert und im engen Zusammenhang mit dem Kompetenzmodell von Reis & Ruschin, Sylvia 2007 „Kompetenzorientiertes Prüfen als zentrales Element gelungener Modularisierung“¹¹ steht. Die Gutachtenden stellen fest, dass das Konzept aus dem Jahr 2007 stammt und unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen der Digitalisierung grundlegend weitergedacht werden muss. Des Weiteren muss die Hochschule ein einheitliches Kompetenzmodell für alle unterschiedlichen Lernorte (Hochschule, Praxisort, Selbstlernphasen) definieren, das klar festlegt, welche Fähigkeiten und Kenntnisse Studierende im Bereich der beruflichen Bildung erwerben sollen und wie die einzelnen Lernorte aufeinander aufbauen bzw. miteinander verschränkt sind – sowohl auf akademischer Ebene (theoretisches Wissen, fachwissenschaftliche Inhalte) als auch auf pädagogischer Ebene (didaktische und methodische Fähigkeiten). Dieses Modell dient als verbindliche Richtschnur für die praktische Ausbildung sowie die Rückkopplung der praktischen Inhalte an die theoretischen Inhalte und stellt sicher, dass die Studierenden gezielt auf ihre zukünftige Tätigkeit (Verknüpfung von Fachwissen und Bildungswissenschaftlichen Inhalten) als Lehrkräfte an Gesundheitsfachschulen vorbereitet werden.

Darüber hinaus sind die Inhalte der Praktika zu überarbeiten, da sie bislang unverändert geblieben sind und nur wenig bis keinen Bezug zu den theoretischen Modulhalten aufweisen. Ebenso ist die Strukturierung des Praxiskonzepts sowie die Auflistung einzelner Aufgabenbereiche im Logbuch so anzupassen, dass sie den Prinzipien eines selbstorganisierten und kompetenzorientierten Studiums entsprechen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Studierenden keinen umfassenden Einblick in die vielfältigen Aufgabenbereiche der beruflichen Bildung erhalten. Ziel muss es sein, im Rahmen der Praxisphasen die Entwicklung beruflicher Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen systematisch zu fördern. Die Gutachtenden haben die neuen im Rahmen der Stellungnahme eingereichten Unterlagen geprüft und kommen zu folgendem Schluss: Das Curriculum wurde hinsichtlich der Aktualität der Literatur überarbeitet sowie einzelne inhaltliche Aspekte hinzugefügt (Modul Didaktik I, Modul Pädagogische Psychologie und Diagnostik, Modul Theorien und Konzepte der Berufspädagogik, Modul Berufskundliche Fachdidaktik) sowie die Anzahl der interdisziplinären Module gestrafft (zwölf Module sind interdisziplinär angelegt), was

¹¹ Reis, Oliver & Ruschin, Sylvia. (2007). Kompetenzorientiertes Prüfen als zentrales Element gelungener Modularisierung. DOI: 10.17877/DE290R-7974.

zu begrüßen ist. Die Gutachtenden danken der Hochschule für die nachgereichten Unterlagen. Sie sehen weiterhin Optimierungsbedarf:

Die intercurricular angelegten Module sind so zu gestalten, dass sie eine kohärente und transparente Studiengangstruktur gewährleisten. Dabei ist sicherzustellen, dass die für die einzelnen Studiengänge relevanten Anteile – etwa in Form studienspezifischer Kompetenzziele – klar erkennbar sind und die Schnittstellen zwischen den beteiligten Studiengängen deutlich nachvollziehbar werden. (siehe hierzu Kapitel zu § 12 Curriculum).

Insgesamt, so die Gutachtenden, ist die Überarbeitung des Modulhandbuchs im Hinblick auf redaktionelle Anpassungen zentral, um den Studierenden vor Studienbeginn konsistente Dokumente bereitzustellen. Auf die folgenden redaktionellen Anpassungen in dem aktualisierten Modulhandbuch vom 07.08.2025 wird von den Gutachtenden verwiesen:

- Aktualisierung Literaturangaben im Modulhandbuch (Modul Grundlagen der Pädagogik auf S. 12 werden Literaturangaben gemacht zu „Pädagogischen Handeln in der sozialen Arbeit“) einheitliche Formatierung der Schriftarten (teilweise kursiv, Siehe Literaturangaben)
- Datumsangaben in der Fußzeile sowie auf dem Deckblatt (derzeit: WS 2025/2026)
- Formatierung Deckblatt
- Einbindung Vor- und Nachbereitung Lehrprobe im Curriculum (im Studienverlaufsplan in der Fachprüfungsordnung wird in Semester 7 zusätzlich zur Bachelorarbeit und Kolloquium eine Lehrprobe als Praxis ausgewiesen, im Modulhandbuch (Version vom 07.08.2025) wird die Lehrprobe auf S. 85 im Modul Praxistransfer und Praxisphase unter dem Punkt Inhaltliche Schwerpunkte /Empfohlene Semesterzuordnung im 7. Semester erwähnt, aber nicht weiter dargestellt.

Des Weiteren begrüßen die Gutachtenden die Entwicklungen zur Stärkung des Kooperationsnetzwerkes. Um den Studierenden eine bessere Orientierung zu ermöglichen, empfehlen die Gutachtenden der Hochschule, vor Beginn des Studienbetriebs die Liste der kooperierenden Praxispartner:innen auf der Website zu veröffentlichen. Auf diese Weise wird es den Studierenden erleichtert, sich frühzeitig über potenzielle Praxisorte zu informieren.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Die Hochschule muss die Case Days erhöhen und an die Kompetenzziele anpassen.
- Die Hochschule muss das Curriculum sowie das Praxiskonzept hinsichtlich der Kohärenz, der inhaltlichen Schwerpunkte und des Aufbaus überarbeiten. Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Festlegen eines einheitlichen Kompetenzmodells für akademische und pädagogische Qualifikation
 - Überarbeitung der Inhalte der Praktika und Verzahnung mit den theoretischen Modulinhalten.
 - Strukturierung des Praxiskonzepts und Ausrichtung der Aufgabenbereiche an einem selbstorganisierten, kompetenzorientierten Studium.
 - Ausgestaltung von kompetenzorientierten Formulierungen in den Modulhandbüchern,
 - Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen fachspezifischen und generalistischen Inhalten hinsichtlich der unterschiedlichen Zielgruppen,
 - Ergänzung des Moduls Qualitäts- und Nachhaltigkeitsmanagement durch Konzepte der beruflichen Bildung.
- Die Hochschule muss das Modulhandbuch vollständig redaktionell überarbeiten.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Empfehlung vor:

Die Hochschule soll die Liste der kooperierenden Praxispartner:innen vor Studienbeginn auf der Website veröffentlichen, um den Studierenden eine frühzeitige Orientierung über potenzielle Praxisorte zu ermöglichen.

Studiengang 03 Physician Assistant

Sachstand

Der Studiengang umfasst 31 Module. Folgende Module sollen eine monodisziplinäre sowie interdisziplinär ausgerichtete berufliche und wissenschaftliche Qualifizierung sicherstellen¹²:

- Study Check-in
- Naturwissenschaftliche Grundlagen und Terminologie
- Anatomie und Physiologie
- Einführung in die klinische Medizin
- Klinische Anamnese, körperliche und einfach instrumentelle Untersuchung
- Pathologie und Pathophysiologie
- Pharmakologie und Toxikologie
- Mikrobiologie und Hygiene
- Innere Medizin I

¹² Im Rahmen der Stellungnahme wurde das Modulhandbuch überarbeitet, die Darstellung des Sachstandes bezieht sich auf die nachgereichten Unterlagen vom 11.08.2025.

- Neurologie, Psychiatrie und Neuropsychologie
- Einführung in Public Health
- Grundlagen der Chirurgie
- Medizintechnik und Medizinprodukte
- Bildgebende Verfahren in der Medizin
- OP-Lehre, Labor- und Funktionsdiagnostik
- Kommunikation im Gesundheitswesen
- Krankenhaus und Praxismanagement
- Innere Medizin II
- Notfallmedizin und Notfallmanagement
- Ethik Werte und Haltungen
- Medizinische Dokumentation und Informationssysteme
- Allgemeinmedizin und Prävention
- Pädiatrie und Gynäkologie
- Gerontologie, Geriatrie und Palliative Care
- Journal Club
- Wundmanagement und Schmerztherapie
- Weitere klinische Fächer: HNO, Urologie
- Anästhesiologie und Intensivmedizin
- Praxistransfer und Praxisphase
- Bachelor-Thesis & Kolloquium

Die intercurriculare Lehre bezieht sich auf ausgewählte Themen, wie wissenschaftliches Arbeiten, Aufbau des Gesundheits- und Sozialsystems, Qualitäts- und Nachhaltigkeitsmanagement, Einführung Datenschutz und IT-Sicherheit, Medizintechnik und Medizinprodukte, Kommunikation im Gesundheitswesen, Ethik, Werte und Haltungen, Krankenhaus- und Praxismanagement, Diversity, Inklusion und Interkulturalität, Journal Club, Gesundheitsförderung und Prävention sowie Praxistransfer und Praxisphase.

Die Praxisphasen¹³ sind folgendermaßen angedacht:

1. Semester: Praktikum (Patient:innenaufnahme)
2. Semester: Praktikum (Innere Medizin)
3. Semester: Praktikum (Interventionelle Patient:innenversorgung)
4. Semester: Praktikum (Notfallmedizin und perioperatives Management)

¹³ Die vorliegenden Angaben wurden aufgrund der neu eingereichten Fachprüfungsordnung vom 11.08.2025 angepasst.

5. Semester: Praktikum (Ambulante Versorgung – Wahl: Pädiatrie, Urologie, Gynäkologie, Neurologie, Orthopädie)
6. Semester: Praktikum (Ambulante Versorgung: Allgemeinmedizin)
7. Semester: Praxisprojekt (Gesprächsführung und Kommunikation)

Laut Hochschule zielt der Bachelorstudiengang Physician Assistant (B. Sc.) darauf ab, berufliche Handlungskompetenz und fachwissenschaftliches Wissen zu vermitteln, um Absolvent:innen auf die komplexen Herausforderungen im Gesundheitswesen – geprägt durch Volatilität, Digitalisierung und fachliche Vielschichtigkeit – vorzubereiten. Dies soll auf Grundlage eines gefestigten Werteverständnisses geschehen sowie durch den Einsatz formativer Lehr- und Prüfungsformate, die wissenschaftliche Problemstellungen aus der Gesundheits- und Sozialbranche aufgreifen. Zentrale didaktische Methoden sind das Problembasierte und Forschende Lernen, insbesondere in projektbezogenen Kontexten. Die Hochschule plant die Einrichtung eines Skillslabs, in dem Studierende in vier Modulen jeweils 30 Stunden praxisnah geschult werden. Durch Simulationen und standardisierte Szenarien erwerben sie fachliche, kommunikative und soziale Kompetenzen, die eng mit den theoretischen Lehrinhalten verzahnt sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden begrüßen insgesamt die Konzeption des Studienganges mit ihrem Blended-learning Konzept, das ein flexibles sowie studierendenzentriertes Lehren und Lernen ermöglicht. Sie stellen auf Grundlage der Aktenlage sowie Gespräche fest, dass ein adäquater Aufbau der Curricula sowie eine Anpassung der Lehr- und Lernformen an die angestrebten Kompetenzziele noch nicht vollständig dargestellt werden konnte. Laut Gutachtenden ist offen, wie die Verzahnung von theoretischen Inhalten mit den Praxisanteilen im Studienbetrieb geplant ist (Praxiskonzept) und wie die Praxisphasen, die in jedem Semester stattfinden sollen, dokumentiert werden. Des Weiteren konnten sich die Gutachtenden in den Gesprächen davon überzeugen, dass die Hochschule plant, zur Dokumentation der Praxisaufenthalte eine Vorlage für ein „Logbuch“ oder Ähnliches zu erstellen, das die Kompetenzen, Lerninhalte und das anleitende Fachpersonal schriftlich festhält. Dieses liegt derzeit noch nicht vor und wird laut Hochschule nachgereicht. Des Weiteren ist der Aufbau der fachlichen Inhalte im zeitlichen Verlauf der Module derzeit nicht kohärent. Beispielsweise erachten die Gutachtenden es als sinnvoll, den Aufbau der Inhalte neu zu strukturieren. Die Hochschule muss das Curriculum dahingehend überarbeiten, dass die medizinischen Grundlagenmodule, die klinischen Module und der Anteil der Case Days an den Kompetenzzielen der Module ausgerichtet sind.

Im Rahmen der Stellungnahme konnten sich die Gutachtenden von dem eingereichten Praxis-konzept, dem überarbeiteten Modulhandbuch, sowie dem Logbuch-Konzept überzeugen. Im Hinblick auf das Curriculum hat die Hochschule im Modulhandbuch vorgenommen (Inhalte hinzuge-

fügt/gestrichen¹⁴, Modultitel überarbeitet¹⁵, weitere ergänzende Literatur hinzugefügt, Prüfungsformen angepasst¹⁶). Die Gutachtenden begrüßen die Anpassungen und sehen von dem Festhalten an der Auflage ab. Des Weiteren weisen die Gutachtenden darauf hin, dass eine vollständige redaktionelle Überarbeitung aller Unterlagen vor der Veröffentlichung erforderlich ist. Dies zeigt sich im fehlenden Nachweis der Praxisstunden im Logbuch, inhaltlichen Inkonsistenzen (beispielsweise 800 Stunden auf der Website/575 Stunden in der Fachprüfungsordnung sowie redaktionellen Fehlern im Modulhandbuch: Formatierungsfehler Deckblatt, Inhaltsverzeichnis¹⁷). Die Gutachtenden empfehlen weiterhin das Logbuch, um die Zuordnung der Kompetenzlevel zu erweitern, damit die Zuordnung für die Praxispartner:innen erleichtert wird. Die Hochschule verweist weiterhin in ihrer Stellungnahme¹⁸ darauf, dass sie für die geplanten Skillslabeinheiten die Praxis des:der Studiengangsverantwortlichen zur Verfügung steht (siehe auch § 12 Ressourcenausstattung). Die Gutachtenden begrüßen die Einführung des neuen Lernortes, jedoch bleibt offen, wie das Skillslab didaktisch sinnvoll genutzt werden kann – insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeiten des selbstgesteuerten Lernens. Ein didaktisch fundiertes Konzept für das Skillslab ist laut Gutachtenden erforderlich, um sicherzustellen, dass praktische Fertigkeiten nicht isoliert, sondern systematisch und kompetenzorientiert vermittelt werden. Die Integration von Selbstlernzeiten ermöglicht den Studierenden, das im Skillslab Erlernte eigenständig zu vertiefen, zu reflektieren und auf komplexe Praxissituationen zu übertragen. Ohne ein entsprechendes Konzept besteht laut Gutachtenden die Gefahr, dass die Skillslab-Arbeit rein demonstrativ bleibt. Durch die Kombination von angeleitetem Training und geplanten Selbstlernphasen wird ein kontinuierlicher Lernprozess gefördert, der den Anforderungen der beruflichen Handlungskompetenz gerecht wird. Des Weiteren bleibt vor diesem Hintergrund offen, wie und zu welchen Zeiten die Praxis des:der Studiengangsleiters:Studiengangsleiterin außerhalb des laufenden Praxisbetriebs sinnvoll genutzt werden kann.

Die Gutachtenden würdigen die Initiativen der Hochschule zur weiteren Stärkung des Kooperationsnetzwerks. Um den Studierenden eine bessere Orientierung zu ermöglichen, empfehlen die Gutachtenden der Hochschule, vor Beginn des Studienbetriebs die Liste der kooperierenden Praxispartner:innen auf der Website zu veröffentlichen. Auf diese Weise wird es den Studierenden erleichtert, sich frühzeitig über potenzielle Praxisorte zu informieren.

¹⁴ Aktualisiertes Modulhandbuch (Stand 01.08.2025, Änderungsfassung), z.B. Modulinhalte: Pathologie, körperliche und einfache instrumentelle Untersuchung, Grundlagen der Chirurgie wurden hinzugefügt, z.B. Modul Aufbau des Gesundheits- und Sozialsystems wurde gestrichen

¹⁵ Aktualisiertes Modulhandbuch (Stand 01.08.2025, Änderungsfassung), z.B. Naturwissenschaftliche Grundlagen und Terminologie,

¹⁶ Aktualisiertes Modulhandbuch (Stand 01.08.2025, Änderungsfassung), z.B. Dokumentation im Logbuch

¹⁷ Modultitel im Inhaltsverzeichnis passen nicht immer zu den Modultiteln bzw. werden nicht aufgeführt (z.B. Modul Ethik, Werte, Haltungen S. 64 und Modul Pathophysiologie S. 18 werden nicht aufgeführt)

¹⁸ Liste der geplanten Ausstattung für die Studiengänge Physician Assistant und Digital Health (Stand 8.8.2025)

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Die Hochschule muss für das Skillslab ein geeignetes didaktisches Konzept vorlegen, das insbesondere die Integration von Selbstlernzeiten sicherstellt.
- Die Hochschule muss alle studienbegleitenden Unterlagen redaktionell überarbeiten, das Logbuch um die Eintragung der Praxisstunden ergänzen.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Empfehlungen vor:

- Die Hochschule soll das Logbuch um die Zuordnung der Kompetenzlevel erweitern.
- Die Hochschule soll die Liste der kooperierenden Praxispartner:innen vor Studienbeginn auf der Website zu veröffentlichen, um den Studierenden eine frühzeitige Orientierung über potenzielle Praxisorte zu ermöglichen.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Hochschule verweist darauf, dass die Studiengänge keine integrierten/obligatorischen Auslandssemester vorsehen. Dies begründet sich einerseits in den jeweiligen Studiengangprofilen, die sich an den nationalen Gegebenheiten und den strukturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen des deutschen Gesundheitssystems orientieren und andererseits in den unterschiedlichen außercurricularen Belastungen und Bindungen der Studierenden. Die Vollzeit-Studierenden können die Mobilitätsfenster der Hochschule (z.B. Praxistransfer) gem. Fachprüfungsordnung nutzen, um ein Praktikum im Ausland oder einen Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren. Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei selbstorganisierten Auslandsaufenthalten im Rahmen der Verwaltungs- und Planungsprozesse. Um den ausbildungs- und berufsbegleitenden Studierenden, die durch ihre Berufstätigkeit gebunden sind, den Mobilitätsgedanken zu vermitteln, plant die Hochschule in den kommenden Jahren flexible Angebote wie z.B. Summer Schools aufzubauen. Des Weiteren strebt die Hochschule Kooperationen mit ausländischen Hochschulen an (z.B. der Kolping University of Applied Sciences in Litauen). Das Kolping International Netzwerk bietet in 72 Zielländern die fachbezogene Vermittlung von internationalen Praxis- oder auch Hochschulpartner:innen an. Das Anerkennungsverfahren ist in § 14 der „Rahmenprüfungsordnung der Bachelor-Studiengänge“ geregelt und legt bei in- und ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen die Prinzipien der Lissabon-Konvention zugrunde.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Digital Health

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden konnten sich in den Gesprächen einen Eindruck über die Möglichkeiten der Mobilität während des Studiums verschaffen. Die Hochschule verweist darauf, dass die entsprechende Mobilitätsphase für den Praxistransfer gemäß Fachprüfungsordnung möglich ist. Trotz der potentiellen Mobilitätsfenster ist die Umsetzung aufgrund des Profils ausbildungs- oder berufsbegleitend als relativ herausfordernd für die zukünftigen Studierenden einzuschätzen. Derzeit gibt es noch keine Studierende, die sich im Ausland befinden. Die Gutachtenden schätzen allerdings die Bemühungen der Hochschule, dies zu ermöglichen und die Studierenden bei Bedarf individuell zu unterstützen, um die Mobilitätsfenster wahrzunehmen. Positiv wird insbesondere beurteilt, dass die Kolping Hochschule über ein weltweites Netzwerk verfügt und dieses weiter ausbauen möchte, um individuelle Auslandsaufenthalte zu unterstützen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 02 Gesundheits- und Pflegepädagogik

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 03 Physician Assistant

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Das Lehrpersonal an der Kolping Hochschule setzt sich aus hauptberuflichen Professor:innen und nebenberuflichen Lehrbeauftragten zusammen. Durch die Kombination aus wissenschaftlicher und beruflicher Expertise sind die Lehrenden befähigt, Studierende durch anwendungsbezogene Lehre auf Fach- und Führungsaufgaben in der Praxis vorzubereiten. Durch den kontinuierlichen Austausch über wissenschaftlich fundiertes Fachwissen und aktuelle Anforderungen aus der beruflichen Praxis erreichen die Absolvent:innen der Studiengänge laut Hochschule eine exzellente Beschäftigungsfähigkeit. Wissenschaftliche Mitarbeiter:innen unterstützen sowohl die haupt- als auch die nebenberuflichen Lehrenden durch die Übernahme von Aufgaben, die unmittelbar mit Lehre und Forschung verbunden sind wie z.B. die Umsetzung von Orientierungsskripten Klausuren oder der Erläuterung von Studien- und Prüfungsordnungen sowie der allgemeinen Studienanforderungen und -ausgestaltungen.

Berufungs- und Besetzungsprozesse: Die Berufungs- und Besetzungsprozesse der Hochschule sind in einer Berufsordnung geregelt und orientiert sich von der Ausschreibung, über die Auswahl bis hin zur Berufung an den formalen Kriterien des Hochschulgesetzes. Zunächst erfolgt die Stellenzuweisung in Orientierung an den curricularen Bedarfen und dem entsprechenden Kompetenzprofil. Somit ist eine grundständige Sicht auf die Qualität der Lehre und künftige Forschungscluster gewährleistet. Das Anforderungsprofil richtet sich konsequent an den in der Curriculum Werkstatt entwickelten Studiengangprofilen und der Funktion aus. Es dient mittelfristig auch der Weiterentwicklung und Förderung vorhandenen Personals. Die Bedienung der Studiengänge und die qualitativ hochwertige Gestaltung des Lernprozesses der Studierenden steht im Vordergrund. Die Hochschule verweist darauf, dass die Forschung mit der geplanten Entwicklung von Masterstudiengängen und der Aufnahme von entsprechenden Aktivitäten an Bedeutung gewinnen soll und wird entsprechend strukturell und inhaltlich in den Verfahren verankert. Analog zum Profil der Studiengänge steht die Berufung von praxiserfahrenen und generalistisch geprägten Lehrenden im Vordergrund. Der Aspekt der Internationalisierung wirkt zukünftig studienangangsspezifisch profilbildend und fließt ebenfalls ein. Die Parameter des zugrundeliegenden Kompetenzprofils des Rekrutierungs- und Auswahlprozesses setzen sich wie folgt zusammen:

Lehrerfahrung

Anforderungen und Vorbildungen hinsichtlich der Lehrerfahrungen.

(z.B. nachgewiesen durch: Lehrtätigkeit an Hochschulen oder in der Weiterbildung (Lehrportfolio), betreute Abschluss- und Projektarbeiten an Hochschulen oder in Unternehmen)

Fachkompetenz

Anforderungen an die Fach- und Methodenkompetenz, möglicherweise differenziert und gewichtet nach den einzelnen Aufgabenbereichen der Professur.

Forschungskompetenz

Anforderungen an die Forschungskompetenz (z.B. nachgewiesen durch: bisherige Erfolge bei der Drittmittelinwerbung, Erfahrungen mit der Abwicklung von Forschungsprojekten, wissenschaftliche Publikationen)

Internationale Kompetenz

Anforderungen im Bereich Internationalisierung (z.B. nachgewiesen durch wissenschaftliche und/oder berufliche Auslandsaufenthalte, internationale Kontakte und Kooperationen; Fähigkeit, Lehrveranstaltungen in englischer (ggf. auch an-derer) Sprache abzuhalten)

Didaktische Kompetenz/Kommunikationskompetenz

Fähigkeit, Wissen, Erkenntnisse und Zusammenhänge lernzielorientiert sowie situations- und adressatengerecht auszuwählen, zu vermitteln und damit Lernprozesse zu initiieren und Lernerfolge zu ermöglichen (z.B. nachgewiesen durch die Qualität der Probelehrveranstaltung, Lehrkonzept, vorliegende Evaluationsergebnisse, Lehrpreise, Teilnahme an hochschuldidaktischen Fortbildungen etc.).

Aktuell verfügt die Kolping Hochschule über eine Vollzeitprofessur mit 18 SWS und eine Teilzeitprofessur mit 12,6 SWS (70%), um die etablierten Studiengänge bedienen zu können. Die Vollzeitprofessur wird dem Studiengang „Soziale Arbeit“ zugeordnet. Eine weitere Professur (Nachbesetzung) ist in der Ausschreibung befindlich. Die Rektorin ist mit einem Deputat von 4 SWS ebenfalls in die Lehre eingebunden und überschreitet dies bei fachlichem Bedarf und inhaltlicher Passung. Die ministerial vorgegebene Lehrleistung von 342 Unterrichtseinheiten (UE) werden hierbei durch eine Deputatsreduktion durch die Funktion der Studiengangsleitung reduziert, sodass insgesamt 256.5 UE pro Semester als hauptberufliche Lehre eingeplant werden können. Im Hinblick auf die prognostizierte Modulbesetzung in den kommenden Semestern wird die gesetzliche Anforderung der Lehrquotenerfüllung in fast allen etablierten Studiengängen erreicht. Das bedeutet, dass in diesen Studiengängen die Lehre zu über 50 % durch hauptberuflich angestellte Lehrende durchgeführt wird. Für die KW 14/15 waren die Berufungsgespräche für weitere Professuren für die Studiengänge Physician Assistant, Digital Health und Gesundheits- und Pflegepädagogik terminiert. Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule darauf verwiesen, dass Berufungsverfahren abgeschlossen sind. Der derzeitige Stand vom 11.08.2025 ist wie folgt:

- Professur Gesundheits- und Pflegepädagogik, 100% (Vertragsabschluss 01.09.2025)
- Professur für Digitale Health/Physician Assistant, 51% (Vertragsabschluss erfolgt)
- Professur für Digital Health, 51 % (Vertragsabschluss erfolgt)
- Physician Assistant, 51 % (Vertragsabschluss erfolgt)

- Physician Assistant (NN), (51 % in Planung)¹⁹

Des Weiteren weist die Hochschule darauf hin, dass im bestehenden Lehrbeauftragten-Pool bereits mehrere geeignete Lehrkräfte für die neuen Studiengänge zur Verfügung stehen. Mit der Einstellung der neuen Professor:innen werden bis zum Studienbeginn im Sommersemester 2026 über bestehende Netzwerke weitere Lehrbeauftragte gewonnen und vertraglich gebunden. Die Beauftragung richtet sich dabei nach dem konkreten Bedarf der jeweiligen Semester sowie nach dem Verlauf der Stundenplanung. Aufgrund von Verzahnungen sowohl mit etablierten als auch mit neu akkreditierten Studiengängen, wird aus einer Auslastung der hauptberuflich Lehrenden ein sehr hoher Anteil hauptberuflicher Lehre in den Studiengängen resultieren.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Digital Health

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden erkennen an, dass die Hochschule sowie die Studiengänge sich noch im Aufbau befinden und einige Prozesse und Regelungen noch nicht umgesetzt/dokumentiert bzw. in Planung sind. Die Hochschule konnte im Rahmen der Stellungnahme nachweisen, dass eine professorale Studiengangsleitung sowie weiteres geeignetes Lehrpersonal mit entsprechenden Stundenumfang für den Studiengang eingesetzt wird. Vor diesem Hintergrund begrüßen die Gutachtenden die neuen Entwicklungen und gehen davon aus, dass die Hochschule alle Maßnahmen für die Inbetriebnahme des Studiengangs einleitet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 02 Gesundheits- und Pflegepädagogik

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

¹⁹ Im Rahmen der Stellungnahme teilt die Hochschule mit, dass die erfolgreiche Besetzung der ersten Stelle durch eine weitere Stellenausschreibung mit einer Bewerbungsfrist zum 13.08.2025 ausgeschrieben ist. Die Kommission der HS tagt in der KW 35, so dass nach Auswahl der geeigneten Bewerber:innen die Gespräche und Probevorlesungen in der KW 39 und 40 stattfinden können. Die Vorlage im Rektorat ist für die KW 41 terminiert, so dass mit einer unmittelbaren Aufnahme der Vertragsverhandlungen zu rechnen ist (geplanter Vertragsbeginn: 01.12.2025/ 51%).

Die Gutachtenden erkennen im Rahmen der Begehung an, dass die Hochschule sowie die Studiengänge sich noch im Aufbau befinden und einige Prozesse und Regelungen noch nicht umgesetzt/dokumentiert bzw. in Planung sind. Dies umfasst die vollständige Planung des Lehrpersonaleinsatzes, die Dokumentation der Praxiskonzepte einschließlich der dazugehörigen Unterlagen (z.B. Logbuch, Kriterienleitfaden für die Auswahl/Qualifizierung der Kooperationspartner:innen und Praxismentor:innen). Die Gutachtenden verweisen zudem darauf, dass derzeit noch nicht schriftlich festgelegt ist welche fachlichen Qualifikationen/Kriterien für die Auswahl der Praxismentor:innen gelten. Dies ist dringend notwendig, um die Kompetenz sowie Qualifikationsziele des Studienganges zu erreichen. Das Kriterium kann derzeit noch nicht abschließend bewertet werden, da die Berufungsverfahren noch nicht abgeschlossen sind sowie die Lehrplanung und die Lehrverflechtungsmatrix für den Studiengang noch nicht vollständig vorliegen. Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule darauf verwiesen, dass die Berufungsverfahren abgeschlossen sind. Des Weiteren wurde ein Kriterienleitfaden für die Auswahl/Qualifizierung der Kooperationspartner:innen und Praxismentor:innen vorgelegt. Die Gutachtenden begrüßen die neu vorgelegten Dokumente, weisen jedoch darauf hin, dass es zwingend notwendig ist, Lehrende einzusetzen, die berufspädagogische Inhalte in angemessener Verbindung mit den Pflege- und Therapiewissenschaften vermitteln können.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Die Hochschule muss sicherstellen, dass die Fachexpertise der Lehrenden im Bereich Gesundheits- und Pflegepädagogik die Vermittlung berufspädagogischer Inhalte in angemessener Verbindung mit Pflege- und Therapiewissenschaften gewährleistet.

Studiengang 03 Physician Assistant

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden erkennen an, dass die Hochschule sowie die Studiengänge sich noch im Aufbau befinden und einige Prozesse und Regelungen noch nicht umgesetzt/dokumentiert bzw. in Planung sind. Dies umfasst die vollständige Planung des Lehrpersonaleinsatzes, die Dokumentation der Praxiskonzepte einschließlich der dazugehörigen Unterlagen (z.B. Logbuch, Kriterienleitfaden für die Auswahl der Kooperationspartner:innen und Praxismentor:innen). Die Gutachtenden verweisen zudem darauf, dass derzeit noch nicht schriftlich festgelegt ist welche fachlichen

Qualifikationen/Kriterien für die Auswahl/Qualifizierung der Praxismentor:innen gelten. Die Gutachtenden halten es insbesondere im Studiengang Physician Assistant für unerlässlich, dass die Mentor:innen bei den Praxispartner:innen über eine Facharztausbildung verfügen.

Den im Rahmen der Stellungnahme dargelegten Nachweis zum Personalaufwuchs begrüßen die Gutachtenden.²⁰ Die fachliche Expertise für die Auswahl der Praxisanleitung wurde ebenfalls in einem Kriterienleitfaden ausgearbeitet und festgeschrieben.²¹ Laut eingereichten Leitfaden im Rahmen der Stellungnahme zur Auswahl von Praxisanleiter:innen wird die akademische bzw. Qualifikation als (Fach-)Ärzt:in mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung (idealerweise mit Supervisionserfahrung) vorausgesetzt. Die Gutachtenden weisen darauf hin, dass die Schreibweise mit Klammern (**Fach-**)Ärzt:in die Qualifikation der Praxisanleitung nicht eindeutig erkennen lässt und dadurch Interpretationsspielraum hinsichtlich der geforderten fachlichen Voraussetzungen entsteht. Hinsichtlich der Auswahl der Praxisanleitung erachten die Gutachtenden die eindeutige Benennung einer Fachärztin bzw. eines Facharztes als zentrales Kriterium, um eine qualifizierte und fachlich angemessene Praxisanleitung sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Die Hochschule muss sicherstellen, dass die Praxisanleitung ausschließlich durch ein:e Fachärzt:in erfolgt. Dieses Auswahlkriterium ist eindeutig (ohne Klammern) im Leitfaden zur Auswahl der Praxisanleitung zu formulieren.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule verweist darauf, dass basierend auf den jeweiligen Studienmodellen und unter Berücksichtigung des erwarteten Wachstums neue Räumlichkeiten zentral und mit verschiedenen Verkehrsmitteln gut erreichbar bezogen wurden. Die Wohn- und Lehrflächen liegen in der ersten Etage mit barrierefreiem Zugang. Diese Räumlichkeiten wurden explizit den Anforderungen an eine modern funktionelle Lehr- und Büroinfrastruktur im Jahre 2020 den aktuellen Anforderungen entsprechend umgebaut und folgend von der Kolping Hochschule bezogen. Derzeit verfügt die Hochschule im Bereich der Verwaltung über 11,95 VZÄ, die unterschiedliche Aufga-

²⁰ Die Hochschule hat für die neuen Studiengangsleitungen ebenfalls Berufs/Wissenschaftsprofile vorgelegt.

²¹ Leitfaden zur Auswahl von Praxispartner:innen für den praktischen Einsatz (Stand: 9.07.2025)

benbereiche abdecken: Innovationsmanagement und Produktentwicklung, Qualitäts- und Gremienmanagement, IT-Administration, Marketing, Öffentlichkeitsarbeit (PR), Studienberatung und Services, Controlling, E-Learning-Management sowie Wissenschaft und Transfer.²²

Büroflächen: Die Hochschule verfügt am benannten Standort über rund 170 Quadratmeter Bürofläche, die langfristig angemietet wurden. Die Modularität der Räumlichkeiten ermöglicht es, die Büros verschiedenen Nutzungen zu unterziehen. Durch flexible Planungen und einem System des Desksharings erwartet die Hochschule, dass auf zukünftige Anforderungen auf längere Sicht problemlos darstellbar sind. Die hauptberuflich Lehrenden arbeiten z.T. im Home-Office arbeiten und von dort aus für die Studierenden über den Online-Campus, via E-Mail oder telefonisch bzw. im virtuellen Klassenzimmer erreichbar sein. Daneben weist sich ein Büro als virtuelles Studio aus, um Lehrenden auch die Möglichkeit der Onlinelehre komfortabel zu gestalten. Für die Erreichbarkeit im Home-Office erhalten die hauptberuflich Lehrenden entsprechende technische Infrastruktur zur Verfügung gestellt.

Seminarflächen: Ergänzend hat die Hochschule am genannten Standort über rund 180 Quadratmeter Seminarfläche angemietet, die aus zwei je ca. 90 Quadratmeter großen Seminarräumen besteht. Auch diese sind langfristig angemietet. Die Räumlichkeiten bieten Platz für bis zu 100 Studierenden und sind aktuell für die Nutzung von rund 38 Studierenden je Seminarraum bestuhlt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit auf die räumliche Infrastruktur im Kölner Kolpingnetzwerk zurückzugreifen. Hierzu gehören bspw. ein Seminarraum des Kolpingwerkes in Köln mit einem Umfang von 42 Quadratmetern mit Platz für bis zu 25 Personen. Zusätzlich kann die Hochschule den Kolping-Saal im Messehotel Köln-Deutz anmieten, der mit einer Fläche von 80 Quadratmetern Platz für bis zu 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer bietet. Aufgrund der unterschiedlichen Studienmodelle mit verschiedenen Präsenzzeiten vor Ort in Köln und der erwarteten Studierendenzahlen geht die die Hochschule, davon aus, dass diese Räumlichkeiten ausreichen werden.

Die digital gestützte Lehre nimmt geht mit einem hohen Digitalisierungsgrad der Organisation einher. Dies bedeutet konkret, dass Studierenden und Lehrenden ortsunabhängig via Single-Sign-On auf den Online Campus zugreifen können. Die Identifikation und Berechtigung der Mandanten erfolgt aus Gründen der Informationssicherheit und datenschutzrechtlicher Vorgaben über eine zweiphasige Authentifizierung. Entsprechende Regelungen sind auch in der Rahmenprüfungsordnung und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt, so dass neben der Nut-

²² Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule darauf hingewiesen, dass zur Unterstützung des geplanten Aufwuchses der Studierendenzahlen sowie der damit verbundenen Verwaltungsaufgaben – insbesondere aber auch zur Beratung und Koordination an der Schnittstelle zur Praxis – folgende Stellenanteile entweder besetzt beziehungsweise aktuell ausgeschrieben sind/werden: Beratung/Verwaltung (100%), Beratung/Vertrieb (100%)

zung der Plattform als Lern- und Arbeitsumgebung nun auch eine Verwaltung von Studiengängen, Studierendendaten und rechtssichere Onlineprüfungen durchgeführt werden. Insgesamt bildet der Online Campus den Student Life Cycle und die justitiable digitale Studierendakte ab und ermöglicht von dort ausgehend sowohl die Integration von virtuellen Klassenräumen als auch die Integration des Learning Management Systems Moodle, das z.B. über das Tool Mahara das studienverlaufsbegleitenden Lerntagebuches integriert. Auch die Anbindung an einen Bibliotheksdienst nebst Literaturverwaltung ist über den Dienstleister Proquest möglich. Modulergänzend ist hier eine Verfügbarkeit der durch die Studiengangleitungen erstellten Literaturlisten möglich, soweit diese als E-Book verfügbar sind. Ergänzend werden hier die Domänen und Mailaccounts verwaltet. Laut Unterlagen ist neben der Berücksichtigung der didaktischen und administrativen Gesichtspunkte die hohe Bedienerfreundlichkeit und eine entsprechende Architektur der IT-Infrastruktur entsprechend hoch priorisiert. Der Datenschutz und die Informationssicherheit erfolgen nach aktuellen rechtlichen und technischen Standards.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Digital Health

Sachstand

Laut nachgereichten Unterlagen im Rahmen der Stellungnahme plant die Hochschule ein Living Lab²³ (HealthCare Living Lab) zu errichten. Mit der Neuberufung des Studiengangsverantwortlichen zum 01.09.2025 werden die Voraussetzungen so die Hochschule geschaffen, den Studierenden zum Studienstart im Frühjahr 2026 ein Living Lab für den Theorie-Praxis-Transfer anzubieten. Das Lab und seine Ausstattung soll den Studierenden einen pragmatischen Zugang zur digitalen Medizin und den Erwerb sowohl grundlegender Skills im operativen Handeln (Roboter coding, vibe coding) als auch das Bauen von Prototypen ermöglichen. Ziel ist es, unterschiedliche Eingangsvoraussetzungen, insbesondere im technischen Bereich, zügig auszugleichen und allen Studierenden die notwendigen Grundlagen zu vermitteln, um die digitale Transformation im Gesundheitswesen aktiv zu verstehen und mitzugestalten. Die Ausstellungstücke für das HealthCare Living Lab sind folgendermaßen geplant (Kurzübersicht):

- KAT VR + 2x SIM + VR Brillen: HealthCare Gamification und Immersion
- 3D Drucker + Lasercutter + CNC Fräse und Tisch Molder (Spritzguss) für Rapid Prototyping
- Lego Community Health Center Modell + Apotheke der Zukunft + eHealthium, ggf. auch der Lego Tisch für interaktives Arbeiten und Prototypisieren mit Lego
- Telemedizinapplikationen – Riester Case (ggf.) – Telemedizin

²³ Siehe www.ehealthium.com (abgerufen am 25.08.2025)

- Roboterarme und diverse Bausätze aus der Elektronik und Elektrotechnik: Sensorik, Schaltkreise etc.
- HealthCare Gadgets und Wearables und Anwendungen

Das Living Lab soll in den Räumlichkeiten der Hochschule bis Studienstart im Sommersemester 2026 aufgebaut werden. Laut nachgereichten Unterlagen sind die Inhalte bereits komplett vorhanden und sofort einsatzbereit. Im Studiengang Digital Health, so die Hochschule, ist die Nutzung von Anwendungen und Entwicklungstools im Bereich Künstliche Intelligenz (KI) ein integraler Bestandteil der Lehre und Praxis. In der aktuellen technologischen Landschaft wird die eigentliche Rechenleistung für KI-Anwendungen – insbesondere bei modernen, rechenintensiven Machine-Learning-Verfahren – in der Regel nicht mehr lokal auf den Endgeräten der Studierenden, sondern zentralisiert auf Servern spezialisierter Anbieter oder über externe Dienstleister erbracht. Im Falle der Hochschule ist dies die MLIPA Consulting GmbH, die über einen Dienstleistungsvertrag an die Hochschule gebunden ist. Der Zugriff erfolgt dabei webbasiert per Browser oder Remote-Desktop, wodurch ein handelsübliches Endgerät im Preisbereich um 500 Euro (Notebooks, Tablets) mit stabiler Internetverbindung ausreichend ist. Des Weiteren bieten für die Bearbeitung medizininformatischer oder digitaler Gesundheitsprojekte, bei denen keine sensiblen Patient:inendaten verarbeitet werden, externe Plattformen skalierbare Rechenkapazitäten inklusive KI-Module „as a Service“ an – hierbei sind keine aufwendigen lokalen Installationen oder Spezialhardware notwendig. Die Hochschule verweist weiter darauf, dass eigene, kostenintensive Hardware, wie etwa Rechner mit Hochleistungs-Grafikkarten, im Kontext der curricularen Anforderungen nicht erforderlich sind. Für die allgemeine Ausbildung und reguläre Module werden keine eigenen leistungsstarken Endgeräte benötigt.

Der Studiengang legt den Fokus auf die Vermittlung von Fachinhalten und Methodenkompetenz (u.a. Datenanalyse, Datenmanagement, Anwendungsentwicklung), nicht aber auf hardwareintensive eigenständige KI-Modellentwicklung im produktiven Maßstab. Ein eigenes Endgerät der Mittelklasse erfüllt alle Anforderungen für typische digitale Anwendungen inklusive Dokumentation, Recherche, Programmierung und Cloud-Zugriff. Die Hochschule weist zudem darauf hin, dass ein erhöhter Bedarf für spezielle Projekte oder Forschung gezielt und punktuell durch bereitgestellte Ressourcen der Hochschule (z. B. Laborrechner) abgedeckt werden kann. Eine flächendeckende Beschaffung für die gesamte Studierendenschaft wird hingegen nicht als zweckmäßig oder sinnvoll erachtet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden erkennen an, dass sich die Hochschule sowie Studiengänge noch im Aufbau befinden und einige Prozesse und Regelungen noch nicht umgesetzt/dokumentiert bzw. in Planung sind. Dies betrifft die vollständige Planung über den Einsatz der Ausstattung beispielsweise im Hinblick auf Simulationssoftware, technische Ausstattung, Untersuchungsliegen, medizinische

Geräte und Sachmittel etc. Dies ist aus Sicht der Gutachtenden essentiell, um die formulierten Kompetenzziele und das angestrebte Qualifizierungsniveau zu erreichen. Insbesondere für den vorliegenden Studiengang blieb nach den Gesprächen offen, in welchem zeitlichen Rahmen beispielsweise die geplante Simulationssoftware in die Lehre eingeführt werden soll. Darüber hinaus ist unklar, ob leistungsstarke Rechner für den Einsatz entsprechender Anwendungen zur Verfügung stehen. Die Hochschule hat in den Gesprächen darauf verwiesen, dass ein Budget für die Neuanschaffungen der Ausstattung vorgesehen ist. Im Hinblick auf die Durchführung des Studiengangs stehen für die Präsenztage Seminarräume mit moderner technischer Ausstattung zur Verfügung. Im Rahmen der Stellungnahme konnten sich die Gutachtenden davon überzeugen, dass die Hochschule Anstrengungen unternommen hat, die Ressourcenausstattung zu optimieren und perspektivisch ein Living Lab einzurichten. Offen bleibt jedoch, wie der Rückbezug zwischen Lehre und Ressourcenausstattung konkret gestaltet ist. Aus den Unterlagen zu den Modulen in quantitativen und qualitativen Methoden (z. B. Datenerhebung, Datenanalyse) geht zudem nicht hervor, ob und in welchem Umfang Zugänge zu relevanten kostenintensiven Softwarelizenzen (MAXQDA, SPSS) vorgesehen sind. Die Gutachter:innen konnten sich während der Begehung von der Funktionsfähigkeit und Handhabbarkeit der Lehr/Lernplattform überzeugen. In den Studierendengesprächen wurde zudem deutlich, dass die Nutzung reibungslos und intuitiv funktioniert. Die Gutachtenden begrüßen ausdrücklich das versierte Fachpersonal, das die Plattform kontinuierlich weiterentwickelt – beispielsweise im Hinblick auf den Einsatz von KI unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Die Personalausstattung für unterstützende und nicht-wissenschaftliche Bereiche der Hochschule sowie für Beratungsangebote wird positiv bewertet. Bezüglich der weiteren Lehrräume und der Bibliothek bestätigt die Gutachtenden, dass die Studierenden hier unter angemessenen Bedingungen lernen können. Da die Hochschule ihren Schwerpunkt auf der Onlinelehre hat sind die Literaturrecherche Angebote ebenfalls über E-Plattformen gewährleistet. In den Studierendengesprächen konnte sich davon überzeugt werden, dass das Literaturangebot ausreichend ist.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Die Hochschule muss sicherstellen, dass den Studierenden in den Methodenmodulen (quantitativ/qualitativ) verlässliche Zugänge zu den relevanten Softwarelizenzen (z. B. MAXQDA, SPSS) zur Verfügung stehen.

Studiengang 02 Gesundheits- und Pflegepädagogik

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden erkennen an, dass sich die Hochschule sowie Studiengänge sich noch im Aufbau befinden und einige Prozesse und Regelungen noch nicht umgesetzt/dokumentiert bzw. in Planung sind. Dies betrifft die vollständige Planung über den Einsatz der Ausstattung beispielsweise im Hinblick auf Simulationssoftware, technische Ausstattung, Untersuchungsliegen, medizinische Geräte und Sachmittel etc. Dies ist aus Sicht der Gutachtenden essentiell, um die formulierten Kompetenzziele und das angestrebte Qualifizierungsniveau zu erreichen. Die Hochschule hat in den Gesprächen darauf verwiesen, dass ein Budget für die Ausstattung vorgesehen ist. Im Hinblick auf die Durchführung des Studiengangs stehen für die Präsenztage Seminarräume mit moderner technischer Ausstattung zur Verfügung. Die Gutachter:innen konnten sich während der Begehung von der Funktionsfähigkeit und Handhabbarkeit der Lehr/Lernplattform überzeugen. In den Studierendengesprächen wurde zudem deutlich, dass die Nutzung reibungslos und intuitiv funktioniert. Die Gutachtenden begrüßen ausdrücklich das versierte Fachpersonal, das die Plattform kontinuierlich weiterentwickelt – beispielsweise im Hinblick auf den Einsatz von KI unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Die Personalausstattung für unterstützende und nicht-wissenschaftliche Bereiche der Hochschule sowie für Beratungsangebote wird positiv bewertet. Bezüglich der weiteren Lehrräume und der Bibliothek bestätigt die Gutachtenden, dass die Studierenden hier unter angemessenen Bedingungen lernen können. Da die Hochschule ihren Schwerpunkt auf der Onlinelehre hat, sind die Literaturrecherche Angebote ebenfalls über E-Plattformen gewährleistet. In den Studierendengesprächen konnte sich davon überzeugt werden, dass das Literaturangebot ausreichend ist. Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme sowie der überarbeiteten Fachprüfungsordnung (§ 3)²⁴ spezifizierte Zielgruppen (Therapieberufe) für die Zulassungsvoraussetzungen formuliert. Die Gutachtenden sehen im Hinblick auf potenzielle Studierende aus den Therapieberufen Handlungsbedarf bezüglich der mediendidaktischen Ausstattung, um die digitale Medienkompetenz der Studierenden zu fördern. Laut Gutachtenden ergibt sich der angenommene mediendidaktische Förderbedarf bei Studierenden aus den Therapieberufen besonders, da es einen Einsatz von spezifischen Medien bedarf, um diese Fähigkeiten zu trainieren, wie z. B. bewegungsanalytische Software, digitale Trainingspläne für Patienten, Reha-Simulationen oder Simulationssoftware für therapeutischen Interventionen. Im Hinblick auf die Pflegeberufe sind hier eher Simulationen im Bereich von Kliniken oder Simulationen von pflegerischen Praktiken sinnvoll. Diese Maßnahmen dienen dem Ausgleich unterschiedlicher Vorkenntnisse und fördern die einheitliche Erreichung der pädagogischen Qualifikationsziele.

Entscheidungsvorschlag

²⁴ Fachprüfungsordnung vom 07.08.2025

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Die Hochschule muss die mediendidaktische Ausstattung so gestalten, dass die digitale Medienkompetenz der Studierenden aus den Therapieberufen gefördert wird.

Studiengang 03 Physician Assistant

Sachstand

Laut Stellungnahme der Hochschule umfasst die Ausstattung der Räumlichkeiten manuelle Blutdruckmessgeräte, Stethoskope, Diagnostikleuchten, Reflexhämmer, Venenpunktionsarme, Hautnaht-Trainer, Verbands- und chirurgisches Nahtmaterial, ggf. einen ZVK-Kanülierungssimulator, Reanimationstrainer mit AED, Ambu-Beatmungsbeutel, EKG-Simulationssoftware, einen befüllten Notfallrucksack sowie Handschuhe, Desinfektionsmittel und weiteres Verbrauchsmaterial. Ergänzend stehen in der Praxis des neu berufenen Studiengangsverantwortlichen weitere Geräte für die Skills-Lab-Einheiten zur Verfügung, darunter Labor- und Urinanalytik, 24-Stunden-Blutdruckmessung, EKG, Lungenfunktionsprüfung, Polygrafie sowie Ultraschalluntersuchungen (Schilddrüse, Abdomen, Urogenital, Venen).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden erkennen an, dass sich die Hochschule sowie Studiengänge noch im Aufbau befinden und einige Prozesse und Regelungen noch nicht umgesetzt/dokumentiert bzw. in Planung sind. Dies betrifft die vollständige Planung über den Einsatz der Ausstattung beispielsweise im Hinblick auf Simulationssoftware, technische Ausstattung, Untersuchungsliegen, medizinische Geräte und Sachmittel etc. Dies ist aus Sicht der Gutachtenden essentiell, um die formulierten Kompetenzziele und das angestrebte Qualifizierungsniveau zu erreichen. Aus Sicht der Gutachtenden ist es für den vorliegenden Studiengang essentiell beispielsweise praktische Übungen an medizinischen Geräten auszuführen/einzuüben. Die Hochschule hat in den Gesprächen darauf verwiesen, dass ein Budget für die Ausstattung vorgesehen ist. Im Hinblick auf die Durchführung des Studiengangs stehen für die Präsenztage Seminarräume mit moderner technischer Ausstattung zur Verfügung. Die Gutachter:innen konnten sich während der Begehung von der Funktionsfähigkeit und Handhabbarkeit der Lehr/Lernplattform überzeugen. In den Studierendengesprächen wurde zudem deutlich, dass die Nutzung reibungslos und intuitiv funktioniert. Die Gutachtenden begrüßen ausdrücklich das versierte Fachpersonal, das die Plattform kontinuierlich weiterentwickelt – beispielsweise im Hinblick auf den Einsatz von KI unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Die Personalausstattung für unterstützende und nicht-wis-

senschaftliche Bereiche der Hochschule sowie für Beratungsangebote wird positiv bewertet. Bezüglich der weiteren Lehrräume und der Bibliothek bestätigt die Gutachtergruppe, dass die Studierenden hier unter angemessenen Bedingungen lernen können. Da die Hochschule ihren Schwerpunkt auf der Onlinelehre hat sind die Literaturrecherche Angebote ebenfalls über E-Plattformen gewährleistet. In den Studierendengesprächen konnte sich davon überzeugt werden, dass das Literaturangebot ausreichend ist.

Im Rahmen der Stellungnahme begrüßen die Gutachtenden die Anschaffung der erforderlichen Ressourcen, merken jedoch an, dass es weiterer Untersuchungsbedarf, um den Studierenden eine angemessene Ausstattung für die Durchführung praktischer Übungen zu gewährleisten. Offen bleibt jedoch weiterhin, an welchen weiteren Lernorten außerhalb der geplanten Arztpraxis die Skills-Lab-Einheiten durchgeführt werden sollen (siehe Kriterium § 12 Curriculum)

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Die Hochschule muss Untersuchungsgegenstände zur Verfügung stellen.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Prüfungsformate orientieren sich an der Theoriebildung des Constructive Alignments und sind im Rahmen der Curriculum Werkstatt ausgewählt und hinsichtlich der Varianz in den Studienverlauf integriert worden. Die Module basieren auf taxonomierten Lernzielen, die entsprechend der Testgütekriterien zu einer Wahl des Prüfungsformates und zur Gestaltung und Bewertung des Prüfungsszenarios führen. In der Rahmenprüfungsordnung sowie in den Fachprüfungsordnungen festgelegte Prüfungsformate sind demnach die (Gruppen-)Präsentation, Klausur, E-Portfolio, Demonstration, Seminararbeit, mündliche Prüfung, das Lerntagebuch, der Praxistransfer-/Projektbericht, die Studienarbeit/Studienprojekte, Simulationsprüfungen sowie die Portfolioprüfung bestehend aus einer Klausurleistung sowie einer weiteren Leistung, zum Beispiel einer aktiven Beteiligung der Studierenden, einer Präsentation oder einer Gruppenarbeit. Für die Demonstrationsprüfungen sowie auch die Simulationsprüfung hat die Hochschule im Rahmen der Stellungnahme ein Merkblatt zur Verfügung gestellt, das die inhaltlichen sowie formalen Anforderungen (Bewertung, Dauer, Versäumnis etc.) definiert. Die Simulation ist eine prüfungsbegleitende Lernform, die beruflich-authentische Handlungssituationen realitätsnah nachbilden soll und Studierenden ermöglicht, theoretisches Wissen in praktischen Szenarien anzuwenden. Studierende sollen nachweisen, dass sie komplexe berufliche Situationen erfolgreich bewältigen, strukturiert vorgehen und ihre Entscheidungen fachlich begründen können. Ziel der Simulation ist

es, die Studierenden in eine möglichst authentische berufliche Handlungssituation zu versetzen, in der sie ihre erworbenen Kompetenzen unter realitätsnahen Bedingungen demonstrieren können. Dabei steht die Anwendung theoretischen Wissens, die Entwicklung von Problemlösungsstrategien und die Reflexion des eigenen Handelns im Vordergrund. Im Hinblick auf die Demonstration ist diese laut Merkblatt eine praxisorientierte Prüfungsform, bei der Studierende vor Publikum einen Arbeits-, Analyse- oder Handlungsprozess fachlich korrekt durchführen, anschaulich erläutern und durch eigenständige Überlegungen ergänzen. Das Hauptziel der Demonstration besteht darin, Inhalte nachvollziehbar, strukturiert und verständlich zu präsentieren sowie das methodische Vorgehen fachlich zu begründen. Zusätzlich sollen Studierende fachkundig auf Fragen, Anregungen und Diskussionspunkte reagieren können. Die Klausurtermine werden vor Semesterstart per Mail verschickt und gleichzeitig auf der Onlineplattform bekanntgegeben.

In der Rahmenprüfungsordnung ist ebenfalls festgelegt, dass für die Modulprüfungen in der Regel ein Prüfungstermin in jedem Studienjahr anzusetzen sind. Prüfungen sollen, soweit die Prüfung nicht semesterbegleitend stattfindet, innerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden, die von der Hochschule festgesetzt und spätestens bei Semesterbeginn bekannt gegeben werden. Für die Prüfungsorganisation ist der Prüfungsausschuss verantwortlich.

Laut Rahmenprüfungsordnung (§ 11) wird ein Prüfungsausschuss an der Kolping Hochschule eingerichtet. In der Gründungsphase bilden die:der Rektor:in und die Studiengangsleitungen den Prüfungsausschuss. Sobald die Hochschule ausreichend Professor:innen hat, werden alle Mitglieder des ordentlichen Prüfungsausschusses durch den Senat gewählt und durch die/den Rektor:in bestellt. Prüfer:innen sind in der Regel die Lehrenden der auf die Prüfung vorbereitenden Lehrveranstaltung. Ausnahmen einschließlich der Krankheitsvertretung regelt der Prüfungsausschuss. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen ist das studentische Mitglied, das sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterzieht. Klausuren können schriftlich oder an einem elektronischen Eingabegerät durchgeführt werden. Eine elektronische Prüfung ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung computergestützt erfolgt. Prüfungen können generell einmal wiederholt werden, für eine weitere Wiederholung ist ein Härtefallantrag möglich. Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im dann folgenden Semester abgelegt werden; alle Klausuren werden in der Regel viermal jährlich an den Prüfungszentren der Hochschule (Bildungszentren der Gesellschafter) angeboten. Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen, bei Erkrankung oder bei Erkrankung von Kindern ist in der Rahmenprüfungsordnung geregelt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Digital Health

Sachstand

Siehe a) Studiengangübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In jedem Modul wird lediglich eine Prüfungsleistung verlangt, um die Arbeitsbelastung der Studierenden gering zu halten. Die Prüfungen und ihre Formate ermöglichen grundsätzlich eine aussagekräftige Bewertung der Lernergebnisse. Trotz der begrüßenswerten Varianz an Prüfungsformaten sehen die Gutachtenden Optimierungspotenzial: Die Passung einzelner Prüfungsformen (z. B. praktische Präsentation, Prüfungen, Klausuren, Portfolios, Demonstration, Simulation) zu den angestrebten Lernergebnissen und Kompetenzzielen der jeweiligen Module muss gezielt überprüft und gegebenenfalls angepasst werden, um die Kompetenzorientierung noch stärker umzusetzen. Die Gutachtenden befürworten weiterhin, die Prüfungsformen hinsichtlich ihrer Passung zu den angestrebten Kompetenzzielen zu überprüfen. So erscheint beispielsweise eine Präsentation als Prüfungsleistung im Seminar Einführung in Data Science & Analytics oder Qualitative Methoden nicht adäquat. Aus Sicht der Gutachtenden ist es adäquater, Faktenwissen im Rahmen einer Klausur und praxisbezogenes Wissen über die Prüfungsform einer Demonstration zu überprüfen. Aus Sicht der Gutachtenden bleibt das Prüfungsformat der Präsentationsprüfung derzeit unzureichend definiert. Dadurch entsteht – im Gegensatz zur klar beschriebenen Demonstrationsprüfung – der Eindruck einer eher theoriegeleiteten Ausrichtung. Diese Annahme wird durch mehrere Faktoren verstärkt: Zum einen ist das Format der Präsentation nicht explizit ausgewiesen, obwohl mit der Demonstrationsprüfung bereits ein eindeutig praxisorientiertes Prüfungsformat existiert. Zum anderen ist vor dem Hintergrund der vorliegenden Modulbeschreibungen, die primär anwendungsorientierte Kompetenzen adressieren, nicht nachvollziehbar, weshalb eine stärker theoriebezogene Prüfungsform gewählt werden sollte.

Insgesamt bleibt somit häufig unklar, welche konkreten Kompetenzen bzw. Kompetenzstufen mit der Präsentationsprüfung tatsächlich geprüft werden sollen. Diese fehlende eindeutige Zuordnung erschwert die Nachvollziehbarkeit der Prüfungskonzeption und begründet die Notwendigkeit einer klaren Definition und Abgrenzung des Prüfungsformats. Die Hochschule muss daher die Wahl der Prüfungsformen im Hinblick auf das zu erlangende theoretische Wissen und des praxisbezogenem Wissen differenzieren, um die zu erzielenden Lernergebnisse sicherzustellen. Im Rahmen der Gespräche wurde auch die Ausgestaltung von Simulationsprüfungen/Demonstrationsprüfungen thematisiert. Die Gutachtenden bewerten es positiv, dass die Hochschule plant, für die Studiengänge Digital Health und Physician Assistant mit externen Softwareanbietenden zusammenzuarbeiten. Allerdings, so die Gutachtenden, sind die Demonstrations- und Simulationsprüfungen in den vorliegenden Unterlagen nicht eindeutig dargestellt. Eine klare Ausweisung dieser Prüfungsformate wird jedoch als essenziell erachtet, um die Anforderungen an die Prüfungsleistungen transparent zu machen. Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme konkrete inhaltliche Definitionen (Format, Anforderungen etc.) der beiden Prüfungsformate vorgelegt.

Diese Konkretisierung begrüßen die Gutachtenden. Des Weiteren empfehlen sie eine klarere Abgrenzung der Prüfungsformate, insbesondere zwischen Demonstrationsprüfungen und Präsentationen. Denn es wird nicht deutlich, inwiefern sich eine Präsentation von einer Demonstration unterscheidet. Das Hauptziel der Demonstration besteht darin, Inhalte nachvollziehbar, strukturiert und verständlich zu präsentieren sowie das methodische Vorgehen fachlich zu begründen. Im Hinblick auf eine Präsentationsleistung sehen die Gutachtenden allerdings kaum Unterschiede. Die Präsentation wird in den Unterlagen nicht definiert (siehe Rahmenprüfungsordnung § 6).

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Die Hochschule muss die theoriegeleiteten Prüfungen und die praxisorientierten Prüfungen im Hinblick auf den Kompetenzerwerb und der zu erzielenden Lernergebnisse anpassen.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Empfehlung vor:

Die Hochschule soll eine klare Abgrenzung zwischen Demonstrationsprüfungen und Präsentationsprüfungen vornehmen.

Studiengang 02 Gesundheits- und Pflegepädagogik

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In jedem Modul wird lediglich eine Prüfungsleistung verlangt, um die Arbeitsbelastung der Studierenden gering zu halten. Die Prüfungen und ihre Formate ermöglichen grundsätzlich eine aussagekräftige Bewertung der Lernergebnisse. Trotz der begrüßenswerten Varianz an Prüfungsformaten sehen die Gutachtenden Optimierungspotenzial: Derzeit ist die Passung der Prüfungsformate mit den angestrebten Kompetenzziele nicht kongruent. Laut Gutachtenden ist es zentral, dass die Anzahl an praktischen Prüfungen erhöht wird, um das Qualifikationsziel der Lehrtätigkeit eigenverantwortlich wahrzunehmen. Die Gutachtenden sehen vor diesem Hintergrund Handlungsbedarf, die Studienergebnisse anstelle von Klausuren, Journals und digital abgelegten Portfoliodokumenten stärker über die Darstellung der Kompetenzentwicklung in Form von Reflexionsprozessen auszugestalten.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Die Hochschule muss die Passung der Prüfungen im Hinblick auf den Kompetenzerwerb und der zu erzielenden Lernergebnisse überarbeiten.

Studiengang 03 Physician Assistant

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In jedem Modul wird lediglich eine Prüfungsleistung verlangt, um die Arbeitsbelastung der Studierenden gering zu halten. Die Prüfungen und ihre Formate ermöglichen grundsätzlich eine aussagekräftige Bewertung der Lernergebnisse. Trotz der begrüßenswerten Varianz an Prüfungsformaten sehen die Gutachtenden Optimierungspotenzial: Die Passung einzelner Prüfungsformen (z. B. praktische Prüfungen, Klausuren, Portfolios) zu den angestrebten Lernergebnissen und Kompetenzziele der jeweiligen Module sollte gezielt überprüft und gegebenenfalls angepasst werden, um die Kompetenzorientierung noch stärker umzusetzen. Im Rahmen der Gespräche wurde auch die Ausgestaltung von Simulationsprüfungen thematisiert. Die Gutachtenden bewerten es positiv, dass die Hochschule plant, für die Studiengänge Digital Health und Physician Assistant mit externen Softwareanbietern zusammenzuarbeiten. Allerdings, so die Gutachtenden, sind die Demonstrations- und Simulationsprüfungen in den vorliegenden Unterlagen nicht eindeutig dargestellt. Eine klare Ausweisung dieser Prüfungsformate wird jedoch als essenziell erachtet, um die Anforderungen an die Prüfungsleistungen transparent nachvollziehbar zu machen. Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule weitere Dokumente eingereicht, die konkret die unterschiedlichen Formate der Simulations- und Demonstrationsprüfungen definieren. Die Gutachtenden begrüßen die Ausführungen zu den Simulations- und Demonstrationsprüfungen und sehen diese als adäquat an, wenn gleich nicht immer deutlich wird, wie sich Demonstrationsprüfungen von Präsentationsprüfungen unterscheiden. Des Weiteren empfehlen sie eine klarere Abgrenzung der Prüfungsformate, insbesondere zwischen Demonstrationsprüfungen und Präsentationen. Denn es wird nicht deutlich, inwiefern sich eine Präsentation von einer Demonstration unterscheidet. Das Hauptziel der Demonstration besteht darin, Inhalte nachvollziehbar, strukturiert und verständlich zu präsentieren sowie das methodische Vorgehen fachlich zu begründen. Im Hinblick auf eine Präsentationsleistung sehen die Gutachtenden allerdings kaum Unterschiede. Die Präsentation wird in den Unterlagen nicht definiert (siehe Rahmenprüfungsordnung

§ 6). Des Weiteren hat die Hochschule im aktualisierten Modulhandbuch im Hinblick auf die verschiedenen Prüfungsformate Anpassungen vorgenommen²⁵. Die Gutachtenden sehen die Prüfungsform als passend zu den zu erzielenden Kompetenzen

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Empfehlung vor:

Die Hochschule soll eine klare Abgrenzung zwischen Demonstrationsprüfungen und Präsentationsprüfungen vornehmen.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Studiengänge (01, 02, 03) der Kolping Hochschule sind grundsätzlich so gestaltet, dass sie sowohl berufs- als auch ausbildungsbegleitend studiert werden können. Die Studierbarkeit wird laut Hochschule gewährleistet durch:

- die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikation: Berufstätigkeit muss nachgewiesen werden;
- die Studienplangestaltung: Ausweitung der Studiendauer auf 7 Semester in den ausbildungs- und berufsbegleitenden Studiengängen. Vorlesungszeiten außerhalb der Arbeitszeiten am Abend und am Wochenende.
- eine plausible Workloadberechnung: Studienkonzepte mit institutionalisiertem Theorie-Praxis-Transfer und Berücksichtigung von Arbeitszeiten bzw. Schulzeiten
- eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation: Prüfungen können generell einmal wiederholt werden, für eine weitere Wiederholung ist ein Härtefallantrag möglich. Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im dann folgenden Semester abgelegt werden; alle Klausuren werden in der Regel viermal jährlich an den Prüfungszentren der Hochschule (Bildungszentren der Gesellschafter) angeboten. Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen, bei Erkrankung oder bei Erkrankung von Kindern ist geregelt.
- Fachliche Betreuungs- und Beratungsangebote: Bei fachlichen Fragen sind die Lehrenden, die das jeweilige Modul betreuen, Ansprechpartner:innen für die Studierenden. Bei allen organisatorischen Fragen hilft die Studienberatung weiter. Alle Akteur:innen sind via

²⁵ Im Modul Einführung in die klinische Medizin wurde die Prüfung unterteilt in Teilmodul I Klausur und Teilmodul II Dokumentation im Logbuch, die Prüfungszeit der Klausur wurde verkürzt von 90 min auf 45 min. Des Weiteren wurde beispielsweise die Prüfung Präsentation (Modulhandbuch Stand: März 2025) im Modul Klinische Anamnese, körperliche und einfache instrumentelle Untersuchung durch eine Klausur ersetzt.

Telefon, E-Mail, via Online Campus oder nach Absprache auch am Standort in Köln erreichbar. Darüber hinaus hält der Online-Campus alle wichtigen Informationen wie z.B. Modulbeschreibungen, Prüfungsordnungen, Vorlesungs- und Prüfungstermine usw. bereit. Hierüber können sich die Studierenden ebenfalls informieren und den Austausch untereinander bzw. mit den Lehrenden pflegen. Die Hochschule setzt sich zum Ziel, alle Anfragen innerhalb von spätestens 48 Stunden zu beantworten. Die Anbindung der Hochschule an die einzelnen Kolping Bildungsunternehmen und Kolpingwerke erlaubt darüber hinaus auch eine unmittelbare organisatorische Betreuung der Studierenden vor Ort, sofern dies erforderlich ist.

- Organisatorischer und technischer Support: Durch den organisatorischen und technischen Support sowie einem Online Campus werden die Studierenden von Verwaltungsvorgängen entlastet. Der Zugang zum Online Campus ist so gestaltet, dass auch Studierende mit wenig Erfahrung im Umgang mit Computertechnik einen schnellen Einstieg bekommen. Mit der Immatrikulation erhalten die Studierenden Zugang zum Online Campus und die wichtigsten Informationen dazu. Im Check-in erfahren die Studierenden dann eine direkte Einführung in die jeweiligen Funktionen. Die Studienberatung unterstützt die Studierenden bei der Nutzung des Online Campus.

Die Hochschule überprüft durch die Auswertungen der Lehrveranstaltungsevaluationen jedes Semester, ob die Anforderungen im Verhältnis zu den vergebenen ECTS-Leistungspunkten sowie die Prüfungsform im Vorsemester angemessen war und ggf. modifiziert werden muss. Mögliche Anpassungen und Diskussionsanlässe werden in der monatlich stattfindenden Curriculum-Werkstatt adressiert, an der neben den Studiengangsleitungen und Professor:innen auch der E-Learning-Manager:in sowie die Qualitätsmanagerin in der Hochschule teilnehmen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Digital Health

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Während den Gesprächen mit den Studierenden aus dem Studiengang „Soziale Arbeit“²⁶ stellte die Gutachtendengruppe grundlegend fest, dass die Lehrenden bzw. die Lernplattform transparent die Prüfungsanforderungen kommunizieren und generell für eine planbare und verlässliche

²⁶ In Absprache mit der Hochschule wurde ein Gespräch mit Studierenden der sozialen Arbeit geführt (trotz Konzeptakkreditierung), um die allgemeinen Studienbedingungen zu bewerten.

Studienorganisation sorgen. Vor dem Hintergrund der spezifischen Zielgruppe (z.B. berufstätig) wurde in den Gesprächen ebenfalls deutlich, dass die Hochschule Prüfungskorridore sowie Wiederholungszeiträume bereits vorher festgelegt. So konnten sich die Gutachtenden auch davon überzeugen, dass es auch Ausnahmeregelungen gibt, falls Studierende einen Bedarf anmelden – damit sind individuelle Regelungen möglich. Die Gutachtenden gehen davon aus, dass diese Vorgehensweise ebenfalls für die neuen Studiengänge umgesetzt wird.

Des Weiteren gehören zur Gewährleistung der Studierbarkeit adäquate Beratungsangebote, ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb, die Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen und Prüfungen sowie ein angemessener Arbeitsaufwand pro Modul und Semester. Die Gutachtendengruppe betrachtet die Studierbarkeit im Studiengang als teilweise gegeben: Sie haben Zweifel hinsichtlich der Studierbarkeit aufgrund des hohen Workloads (Praxiszeiten, Selbstlernphasen, Präsenzzeiten, Prüfungsvorbereitung etc.), die derzeit einem Vollzeitstudium entspricht und daher nicht mit dem Profil eines berufsbegleitenden bzw. ausbildungsbegleitenden Studienganges zusammenpasst. Die Gutachtenden wünschen für eine abschließende Bewertung weitere Unterlagen zur Workloadberechnung (siehe nachzureichende Unterlagen).

Im Hinblick auf den vorliegenden Studiengang verweisen die Gutachtenden darauf, dass zur Sicherstellung der Studierbarkeit die Hochschule in der Verantwortung steht, zu entscheiden, ob zentrale Ressourcen – wie etwa ein leistungsfähiger Server für verteiltes Rechnen und Arbeiten – bereitgestellt werden, oder ob entsprechende Anforderungen an die technische Ausstattung der Studierenden gestellt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein KI-fähiges Endgerät schnell Kosten von über 2.000€ verursachen kann und somit deutlich über den marktüblichen Einstiegspreisen liegt. Aufgrund der nachgereichten Unterlagen (siehe Kapitel Ressourcenausstattung und Curriculum) gehen die Gutachtenden davon aus, dass der Workload sowie die Inhalte angemessen sind, um eine Studierbarkeit in der Regelstudienzeit sowie mit dem besonderen Profilanspruch zu gewährleisten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 02 Gesundheits- und Pflegepädagogik

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Während den Gesprächen mit den Studierenden aus dem Studiengang „Soziale Arbeit“²⁷ stellte die Gutachtendengruppe grundlegend fest, dass die Lehrenden bzw. die Lernplattform transparent die Prüfungsanforderungen kommunizieren und generell für eine planbare und verlässliche Studienorganisation sorgen. Vor dem Hintergrund der spezifischen Zielgruppe (z.B. berufstätig) wurde in den Gesprächen ebenfalls deutlich, dass die Hochschule Prüfungskorridore sowie Wiederholungszeiträume bereits vorher festgelegt. So konnten sich die Gutachtenden auch davon überzeugen, dass es auch Ausnahmeregelungen gibt, falls Studierende einen Bedarf anmelden – damit sind individuelle Regelungen möglich. Die Gutachtenden gehen davon aus, dass diese Vorgehensweise ebenfalls für die neuen Studiengänge umgesetzt wird.

Des Weiteren gehören zur Gewährleistung der Studierbarkeit adäquate Beratungsangebote, ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb, die Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen und Prüfungen sowie ein angemessener Arbeitsaufwand pro Modul und Semester. Die Gutachtenden betrachten die Studierbarkeit im Studiengang als teilweise gegeben an: Sie haben Zweifel hinsichtlich der Studierbarkeit aufgrund des hohen Workloads (Praxiszeiten, Selbstlernphasen, Präsenzzeiten, Prüfungsvorbereitung etc.), die derzeit einem Vollzeitstudium entspricht und daher nicht mit dem Profil eines berufsbegleitenden bzw. ausbildungsbegleitenden Studienganges zusammenpassen. Die Gutachtenden wünschen für eine abschließende Bewertung weitere Unterlagen zur Workloadberechnung.

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme²⁸ ein Praxiskonzept vorgelegt, welches die Theorie-Praxis-Verzahnung darstellt (siehe Kapitel Curriculum) sowie eine exemplarische Workload Berechnung²⁹ für die Studiengänge Digital Health und Physician Assistant, die auch für den Studiengang Gesundheits- und Pflegepädagogik gilt, skizziert. Um die Studierbarkeit neben einer Berufstätigkeit sicherzustellen, so die Hochschule, überschreitet der durchschnittliche Arbeitsaufwand an der Kolping Hochschule den Wert von 26,9 Stunden pro Woche nicht. Dieser ergibt sich aus folgender Berechnung:

Maximal 28 CP pro Semester entsprechen maximal 56 CP pro Jahr, was nach Rechnung der Hochschule einem Workload von 1.400 Stunden ($56 \text{ CP} \times 25 \text{ Stunden}$) gleichkommt. Verteilt auf 52 Wochen ergibt sich daraus ein durchschnittlicher Arbeitsaufwand von rund 26,9 Stunden pro Woche. Dieser Wert bezieht sich auf Studierende mit einem mittleren Leistungsniveau. In der Vorlesungszeit von 19 Wochen pro Semester kann der tatsächliche Arbeitsaufwand über dem

²⁷ Trotz einer Konzeptzertifizierung (alle Studiengänge) wurde in Absprache mit der Hochschule sowie den Gutachtenden ein Gespräch mit Studierenden geführt (Soziale Arbeit), um einen Überblick zum allgemeinen Studienbetrieb zu erhalten.

²⁹ Laut Hochschule erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Leistungspunktsystems, das sich nach dem Modell des European Credit Transfer System (ECTS) richtet, in dem 1 Credit Point einem studentischen Arbeitsaufwand von 25 h – 30 h entspricht. Der studentische Arbeitsaufwand setzt sich an der Kolping Hochschule aus der digitalen Präsenz, der lokalen Präsenz, der digital gestützten Lehre, den Case Days, den Selbstlernphasen und den Praktika zusammen.

Durchschnitt liegen, während er in der vorlesungsfreien Zeit von 7 Wochen entsprechend darunter liegt. Im Studiengang Physician Assistant ist die Vorlesungszeit auf 15 Wochen verkürzt, gefolgt von einer vierwöchigen vorlesungsfreien Praxisphase und einer anschließenden 6-wöchigen Prüfungszeit. Während der Praxisphase kann der individuelle Arbeitsaufwand vom Durchschnitt abweichen, abhängig von der Organisation der erforderlichen Praxisstunden. In der vorlesungsfreien Zeit liegt der studentische Arbeitsaufwand in der Regel deutlich unter dem Durchschnittswert. In Bezug auf den Studiengang Digital Health und Physician Assistant hat die Hochschule exemplarisch in der Stellungnahme eine Berechnung für die Semester 1 und 2 (700 h entspricht 28 CP entspricht 26,9 h pro Woche) und 7 (450 entspricht 18 CP entspricht 17,3 h pro Woche) vorgelegt, welche auch für den Studiengang Gesundheits- und Pflegepädagogik gilt. Die Praktikumszeiten können individuell in Teilzeit, Vollzeit während der vorlesungsfreien Zeit am Semesterende oder in anderen Modellen absolviert werden. Mit dem/der Praxispartner:in können Praktikumszeiten in einem Stück geplant oder die Stundenzahl auf bestimmte Tage der Woche aufgeteilt werden. Die Hochschule weist darauf hin, dass hinsichtlich der Studierbarkeit des Studiengangs Gesundheits- und Pflegepädagogik eine Äquivalenz zu den bestehenden Studiengängen besteht, die auf Grundlage dieser Workload-Berechnung akkreditiert sind. Im Hinblick auf die Onlinepräsenzzeiten sowie die Case Days sind diese außerhalb der beruflichen Arbeitszeiten angelegt. Die Hochschule weist weiterhin darauf hin, dass alle Termine für die Case Days bereits zu Beginn des Semesters festgelegt werden. Die Case Days beginnen stets am Freitagnachmittag und enden am Samstag. Die Hochschule betont des Weiteren, dass ihre Studiengänge engagierten Studierenden eine individuelle Berufsbiographie ermöglicht, parallel zur Ausbildung eine weitere Entwicklung zu durchlaufen. Bereits hier wird deutlich, so die Hochschule, dass über den Kompetenzzuwachs im Rahmen des Studiums eine wirksame berufliche Weiterentwicklung möglich ist. Zudem verweist die Hochschule auf ihre flankierende, engmaschige Betreuungs- und Beratungsleistung, die insbesondere an der sehr kleinen Hochschule besonders greift.

Die Gutachtenden würdigen die Ausführungen der Hochschule – zugleich wird allerdings weiterhin noch nicht deutlich wie das ausbildungsbegleitende Profil umgesetzt bzw. realisiert wird. Offen bleibt wie beispielsweise Studierende, die gleichzeitig eine Ausbildung absolvieren und damit Vollzeit (betriebliche und schulische Ausbildungsorte, ca. 40 Stunden-Woche insgesamt) beschäftigt sind, die zu vergebenden 28 ECTS-LP in Semester 1-5 (700 Stunden/Semester) und 22 ECTS-LP (550 Stunden/Semester) in Semester 6 sowie 18 ECTS-LP (450 Stunden/Semester) in Semester 7 mit einem Durchschnittswert von 26,9 Stunden pro Woche absolvieren können und sehen dies als kritisch. Trotz der flexiblen Absolvierung der Praxiszeiten, den asynchronen angebotenen Veranstaltungen und der verringerten Arbeitslast in den Semesterferien führt dies zu einer Gesamtarbeitslast, die ein hohes Maß an Selbstorganisation und Selbstdisziplin voraussetzt. Des Weiteren lassen sich nicht alle Lerninhalte zeitlich verschieben (Case Days oder digitale Präsenzzeiten), um dies mit den Präsenzzeiten der Arbeitgebenden zu vereinbaren. Dies gilt

in gleicher Weise für eine Vollzeitbeschäftigung. Daraus schließen die Gutachtenden, dass die Hochschule im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Ausbildung/beruflicher Vollbeschäftigung und Studium die Berechnung für den Workload überprüfen muss.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Die Hochschule muss den Workload im Hinblick auf die Studierbarkeit sowie auf das besondere Profil berufsbegleitend/ausbildungsbegleitend hin überprüfen und bei Bedarf anpassen.

Studiengang 03 Physician Assistant

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Während den Gesprächen mit den Studierenden aus dem Studiengang „Soziale Arbeit“ stellte die Gutachtendengruppe grundlegend fest, dass die Lehrenden bzw. die Lernplattform transparent die Prüfungsanforderungen kommunizieren und generell für eine planbare und verlässliche Studienorganisation sorgen. Vor dem Hintergrund der spezifischen Zielgruppe (z.B. berufstätig) wurde in den Gesprächen ebenfalls deutlich, dass die Hochschule Prüfungskorridore sowie Wiederholungszeiträume bereits vorher festgelegt. So konnten sich die Gutachtenden auch davon überzeugen, dass es auch Ausnahmeregelungen gibt, falls Studierende einen Bedarf anmelden – damit sind individuelle Regelungen möglich. Die Gutachtenden gehen davon aus, dass diese Vorgehensweise ebenfalls für die neuen Studiengänge umgesetzt wird.

Des Weiteren gehören zur Gewährleistung der Studierbarkeit adäquate Beratungsangebote, ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb, die Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen und Prüfungen sowie ein angemessener Arbeitsaufwand pro Modul und Semester. Die Gutachtenden betrachten die Studierbarkeit im Studiengang als teilweise gegeben an: Sie haben Zweifel hinsichtlich der Studierbarkeit aufgrund des hohen Workloads (Praxiszeiten, Selbstlernphasen, Präsenzzeiten, Prüfungsvorbereitung etc.), die derzeit einem Vollzeitstudium entspricht und daher nicht mit dem Profil eines berufsbegleitenden bzw. ausbildungsbegleitenden Studienganges zusammenpassen. Die Gutachtenden wünschen für eine abschließende Bewertung weitere Unterlagen zur Workloadberechnung (siehe nachzureichende Unterlagen). Aufgrund der nachgereichten Unterlagen gehen die Gutachtenden davon aus, dass der Workload sowie die Inhalte angemessen sind, um eine Studierbarkeit in der Regelstudienzeit sowie mit dem besonderen Profilanspruch zu gewährleisten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bei den vorliegenden Studiengängen handelt es sich um grundständige Studiengänge, die ausbildungs- und berufsbegleitend angeboten werden und zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen. Die Berufstätigkeit der Teilnehmenden dieses Programms wird laut Hochschule auf unterschiedliche Weise berücksichtigt. Insgesamt ist die Hochschule mit ihren Online-Formaten gezielt auf die spezifische Zielgruppe eingestellt und ermöglicht dadurch ein flexibles Studium.

Das Profil des Studienprogramms zeichnet sich durch eine besondere Praxisnähe aus. Diese ergibt sich sowohl aus der Berufserfahrung, die die Teilnehmenden einbringen, als auch aus dem praxisorientierten Ansatz der Kolping Hochschule. Dabei erhebt das Studienprogramm bewusst keinen Anspruch auf einen dualen Charakter. Vielmehr stehen Studieninhalte im Fokus, die sich eng an aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen im Gesundheitswesen orientieren.

Die hochschulweit angebotenen, übergreifenden Module stehen laut Hochschule für einen interdisziplinären Ansatz. Auch durch diese inhaltlichen Verknüpfungen wird die Nähe zu relevanten Themen der Gesundheitsbranche gestärkt.

b) Studiengang 01 Digital Health

Sachstand

siehe studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung Stärken und Entwicklungsbedarf:

In der Zusammenschau der Gespräche während der Begehung sowie der nachgereichten Unterlagen kommen die Gutachtenden zu dem Schluss, dass die Anforderungen für das besondere berufsbegleitende bzw. ausbildungsbegleitende Profil grundsätzlich erfüllt werden. Die Umsetzung der berufsbegleitenden Studienstruktur und das didaktische Konzept bewertet das Gutachtergremium als angemessen und auf die spezifischen Belange dieser Zielgruppe zugeschnitten. Das Studiengangskonzept ist so strukturiert, dass es durch die Organisation der digitalen Präsenzzeiten (abends und am Wochenende) sowie die individuelle Einteilung der Praxiseinsätze eine parallele Berufstätigkeit ermöglicht.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 02 Gesundheits- und Pflegepädagogik

siehe Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung Stärken und Entwicklungsbedarf:

In der Zusammenschau der Gespräche während der Begehung sowie der nachgereichten Unterlagen kommen die Gutachtenden zu dem Schluss, dass die Anforderungen für das besondere berufsbegleitende bzw. ausbildungsbegleitende Profil im Hinblick auf das Kriterium der Studierbarkeit nur in Teilen erfüllt ist (siehe hierzu Kriterium §12 Studierbarkeit).

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Siehe hierzu Auflage Kriterium § 12 Studierbarkeit.

Studiengang 03 Physician Assistant

siehe Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung Stärken und Entwicklungsbedarf:

In der Zusammenschau der Gespräche während der Begehung sowie der nachgereichten Unterlagen kommen die Gutachtenden zu dem Schluss, dass die Anforderungen für das besondere berufsbegleitende bzw. ausbildungsbegleitende Profil erfüllt werden können. Die Umsetzung der berufsbegleitenden Studienstruktur und das didaktische Konzept bewertet das Gutachtergremium als angemessen und auf die spezifischen Belange dieser Zielgruppe zugeschnitten. Das Studiengangskonzept ist so strukturiert, dass es durch die Organisation der digitalen Präsenzzeiten (abends und am Wochenende) sowie das Praxiskonzept eine parallele Berufstätigkeit ermöglicht.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule unterscheidet im Selbstbericht zwei Verfahren zur Sicherung der Aktualität der wissenschaftlichen Anforderungen:

1. Interne Verfahren: Im jährlich stattfindenden QM-Gespräch zwischen dem Rektorat und den Studiengangsleitungen werden studiengangübergreifende Fragestellungen besprochen. Dies können

Aspekte der Konzeption sowie der Didaktik oder der Durchführung der Lehre sein. Studiengangsspezifische Qualitätsthemen besprechen die Studiengangsleitungen mit den Lehrenden, die im Studiengang unterrichten, in den semesterweise stattfindenden Dozent:innenkonferenzen. Die Kolping Hochschule veranstaltet jedes Semester Dozent:innentreffen, die als wichtiges Forum für den fachlichen Austausch, die Weiterentwicklung der Studiengänge und die Verbesserung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten dienen. Dabei fließen praxisnahe Erfahrungen der Dozierenden direkt in die Weiterentwicklung der Studiengänge ein.

2. Externe Verfahren: Akkreditierungsverfahren

Des Weiteren verweist die Hochschule darauf, dass durch die enge Anbindung an das Kolping Netzwerk die Hochschule die Möglichkeit hat, regelmäßiges Feedback zur Qualität der Studienprogramme und ihrer Umsetzung zu erhalten. Diese Rückmeldungen werden systematisch ausgewertet werden und in die Überarbeitung der Programme einfließen. Die Rückmeldungen können der Hochschule darüber hinaus dabei helfen, die Erwartungen und Anforderungen an die Kompetenz von Hochschulabsolventinnen aus Sicht der Arbeitgeber:innen und Expert:innen im Feld zielsicher in den Studiengangskonzepten zu berücksichtigen. Des Weiteren erfährt die Hochschule über den mehrheitlich professoral besetzten Gründungsbeirat kontinuierlich Feedback aus wissenschaftlicher Sicht, so dass auch die akademischen Anforderungen regelmäßig überprüft werden. Des Weiteren werden im Rahmen der Praxisphasen innerhalb des Studienverlaufs aktuelle Themen der jeweiligen Studiengänge integriert und thematisch mit dem wissenschaftlichen Erkenntnissen aufgearbeitet bzw. verknüpft.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Digital Health

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In der Zusammenschau der Gespräche während Begehung und der neuen Aktenlage im Rahmen der Stellungnahme begrüßen die Gutachtenden den Abschluss der Berufungsverfahren und die Sicherstellung der Fachexpertise über die professorale Studiengangsleitung. Des Weiteren bewerten die Gutachtenden, die curricularen sowie die technischen Anpassungen als positiv und gehen davon aus, dass die Hochschule weitere Maßnahmen ergreift, um die Aktualität und Adäquanz des Studienganges zu sichern. Ein regelmäßiges Qualitätsmanagement inklusive geschlossener Regelkreise ist etabliert.

Die Gutachtenden begrüßen des Weiteren den intercurricularen Ansatz - Ziel ist es, Kooperation und Zusammenarbeit einzuüben, um dies für die berufliche Praxis nutzen zu können. Dieses Konzept erachten die Gutachtenden als sinnvoll, da auch in der zukünftigen beruflichen Praxis

eine Kooperation mit unterschiedlichen Berufsgruppen notwendig ist. Insgesamt sehen die Gutachtenden hier allerdings ebenfalls Überarbeitungsbedarf.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 02 Gesundheits- und Pflegepädagogik

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da zum Zeitpunkt der Begehung die Berufungsverfahren noch nicht abgeschlossen waren und noch keine konkreten Lehrplanungen vorlagen, kann derzeit keine abschließende Bewertung vorgenommen werden. Insgesamt gehen die Gutachtenden jedoch davon aus, dass bis zum Start der Studiengänge die entsprechenden Modulhandbücher, die personelle Ausstattung sowie die Ressourcenausstattung überarbeitet und bereitgestellt werden, um die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen zu sichern.

Die Gutachtenden begrüßen des Weiteren den intercurricularen Ansatz – Ziel ist es, Kooperation und Zusammenarbeit einzuüben, um dies für die berufliche Praxis nutzen zu können. Dieses Konzept erachten die Gutachtenden als sinnvoll, da auch in der zukünftigen beruflichen Praxis eine Kooperation mit unterschiedlichen Berufsgruppen notwendig ist. Insgesamt sehen die Gutachtenden hier allerdings ebenfalls Überarbeitungsbedarf.

In der Zusammenschau der Gespräche während der Begehung und der neuen Aktenlage im Rahmen der Stellungnahme begrüßen die Gutachtenden den Abschluss der Berufungsverfahren und die Sicherstellung der Fachexpertise über die professorale Studiengangsleitung. Insgesamt sehen die Gutachtenden hier noch curricularen Anpassungsbedarf im Hinblick auf die Kompetenzorientierung.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Siehe Auflagen zu Curriculum §12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5

Studiengang 03 Physician Assistant

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da zum Zeitpunkt der Begehung die Berufungsverfahren noch nicht abgeschlossen waren und noch keine konkreten Lehrplanungen vorlagen, kann derzeit keine abschließende Bewertung vorgenommen werden. Insgesamt gehen die Gutachtenden jedoch davon aus, dass bis zum Start der Studiengänge die entsprechenden Modulhandbücher, die personelle Ausstattung sowie die Ressourcenausstattung überarbeitet und bereitgestellt werden, um die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen zu sichern.

Die Gutachtenden begrüßen des Weiteren den intercurricularen Ansatz - Ziel ist es, Kooperation und Zusammenarbeit einzuüben, um dies für die berufliche Praxis nutzen zu können. Dieses Konzept erachten die Gutachtenden als sinnvoll, da auch in der zukünftigen beruflichen Praxis eine Kooperation mit unterschiedlichen Berufsgruppen notwendig ist. Insgesamt sehen die Gutachtenden hier allerdings ebenfalls Überarbeitungsbedarf.

In der Zusammenschau der Gespräche während der Begehung und der neuen Aktenlage im Rahmen der Stellungnahme begrüßen die Gutachtenden den Abschluss der Berufungsverfahren und die Sicherstellung der Fachexpertise über die professorale Studiengangsleitung.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Hochschule verweist im Selbstbericht darauf, dass die Weiterentwicklung der Studiengänge durch ein kontinuierliches Monitoring gewährleistet wird. Die Qualitätsmanagement-Verfahren der Hochschule stützen sich dabei sowohl auf quantitative Ergebnisse, die aus Evaluationen und der Analyse von Kennzahlen gewonnen werden, als auch auf qualitative Erkenntnisse, die aus Gesprächen mit internen und externen Stakeholdern der Hochschule hervorgehen. Laut Hochschule werden die Lehrveranstaltungsevaluationen aktuell (zum Ende des Sommersemesters 2025) intern auf der Campusplattform veröffentlicht und sind dort für alle Studierenden einsehbar. Bis dato verfügt die Hochschule über eine Evaluationsordnung (s. Anhang), ein QM-Handbuch befindet sich derzeit noch in Arbeit und wird zum SoSe 2026 fertiggestellt.

Ein zentraler Bestandteil der internen Verfahren ist die Einbindung der Studierenden in das Studiengangmonitoring. Zu den Maßnahmen gehören:

1. **Erstsemesterbefragung:** Die Studierenden werden kurz nach Studienbeginn zur systematischen Verbesserung des Zugangs zur Hochschule und der Beratungs- und Unterstützungsangebote befragt. Ziel ist es, auf Basis der Rückmeldungen unmittelbar Verbesserungspotenziale für die Qualität dieser Angebote zu identifizieren und umzusetzen. Hierfür nutzt die Kolping Hochschule einen standardisierten Fragebogen, der digital über MS-Forms ausgefüllt werden kann. Um eine hohe Teilnahmequote und signifikante Ergebnisse zu gewährleisten, wird der Fragebogen im Rahmen des studiengangsübergreifenden Moduls „Study Check-In“ in einer Vorlesung vorgestellt und dessen Relevanz erläutert. Für Studierende, die nicht an der Vorlesung teilnehmen können, wird der Fragebogen zusätzlich per E-Mail versandt. Die Antworten der Studierenden werden anschließend ausgewertet. Die Ergebnisse aus der Erstsemesterbefragung³⁰ im WiSe 23/24 zeigen eine hohe Zufriedenheit der Studierenden über die Einstieg ins Studium und die Beratungs- und Unterstützungsangebote. Die Ergebnisse der Erstsemesterbefragung werden im Rahmen der wöchentlich stattfindenden Hochschulorganisations-Meetings zwischen dem Rektorat, den Mitarbeiter:innen der Studienberatung und dem E-Learning-Management analysiert und diskutiert. In diesen Sitzungen werden Vorschläge für Maßnahmen entwickelt, die anschließend in den monatlich stattfindenden QM-Gesprächen zwischen dem Rektorat und den Studiengangsleitungen beschlossen und von den zuständigen Verantwortlichen umgesetzt werden. Auch zukünftig sollen die bestehenden Serviceangebote weiterentwickelt und ggf. neue Serviceangebote geschaffen werden, die zielgerecht den Bedürfnissen der Studierenden entsprechen.

2. **Lehrveranstaltungsevaluationen:** Die Lehrveranstaltungen hauptberuflich an der Kolping Hochschule Lehrender sowie der Honorarlehrenden werden am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters durch die Studierenden evaluiert. Ziel ist es, den Lehrenden zu einzelnen Lehrveranstaltungen eine individuelle Rückmeldung zu geben, um – falls notwendig – eine Verbesserung des Lehr- und Lernprozesses anzustoßen. Für die Evaluation werden standardisierte Fragebögen eingesetzt, die Aspekte wie die Inhalte der Module, die Transferleistungen, die Betreuung der Studierenden und die Verankerung der Lernorte bewerten. Diese Fragebögen werden digital über MS-Forms von den Studierenden ausgefüllt.

3. **Allgemeine Studierendenbefragung (nach Durchlauf der ersten Studienkohorte):** Ziel ist es, ein ganzheitliches Bild der studentischen Erfahrungen zu erhalten, um kontinuierliche Verbesserungen in allen Bereichen des Hochschullebens zu ermöglichen.

³⁰ Auszüge aus der Erstsemesterbefragung vom WS 23/24 wurden als Grafik im Selbstbericht dargestellt.

4. Studienabschlussbefragung (nach Durchlauf der ersten Studienkohorten): Die Studierenden werden kurz vor ihrem Abschluss zum Konzept des Studiengangs und dem Zusammenspiel der Module untereinander befragt. Ziel ist es, Rückmeldungen für die Weiterentwicklung der Studiengänge zu gewinnen.

5. Absolvent:innenbefragung: Die Kolping Hochschule schließt mit Vergabe der ersten Abschlüsse die Konzeption der Absolvent:innenbefragung ab, um die nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt beurteilen zu können. Die Rückmeldungen der Absolvent:innen können als Grundlage für kontinuierliche Verbesserungen in der Lehre, der Studienorganisation und der Vorbereitung auf den Berufseinstieg dienen. Zusätzlich sollen wichtige Impulse für die Weiterentwicklung der Studiengänge aus dem Alumni-Netzwerk gewonnen.

6. Studiengangssprecher:innen-Treffen: Seit dem Wintersemester 2022/23 hat die Kolping Hochschule die Funktion Studiengangssprecher:in eingeführt. Unter allen Studierenden eines Studiengangs wird jährlich ein:e Studiengangssprecher:in gewählt, der:die als wichtiges Bindeglied zwischen den Studierenden und der Hochschule fungiert. Die Studiengangssprecher:innen haben folgende Funktionen:

1. Sie dienen als Sprachrohr für die Anliegen der Studierenden.
2. Sie ermöglichen anonymes Feedback an die Hochschule.
3. Sie fördern die Vernetzung zwischen verschiedenen Semestern und Studiengängen.
4. Sie organisieren die Bildung von Lerngruppen.

Das Studiengangssprecher:innen-Treffen hat sich als ein zentrales Element der Qualitätssicherung und -entwicklung an der Kolping Hochschule etabliert. Dieses Format bietet mehrere Vorteile:

1. Strukturierte Kommunikation: Wünsche und Feedback der Studierenden werden systematisch erfasst und anonymisiert an die Hochschule weitergeleitet.
2. Wertschätzung: Die Belange der Studierenden erhalten besondere Aufmerksamkeit und werden ernst genommen.
3. Impulsgeber: Das Treffen liefert wichtige Anregungen für Verbesserungen und Weiterentwicklungen.
4. Transparenz: Die Reaktionen der Hochschule auf studentische Anliegen werden klar kommuniziert, was die Beziehung zwischen Studierenden und Hochschule stärkt.
5. Nachverfolgung: Die Ergebnisse und daraus abgeleiteten Maßnahmen können dokumentiert und ihre Umsetzung überwacht werden.

6. Kontinuierliche Verbesserung: Durch den Vergleich mit früheren Treffen lässt sich der Fortschritt bei der Umsetzung von Maßnahmen nachvollziehen.

Des Weiteren bindet die Hochschule Lehrbeauftragte mit ein. Die Kolping Hochschule veranstaltet jedes Semester Dozent:innentreffen, die als wichtiges Forum für den fachlichen Austausch, die Weiterentwicklung der Studiengänge und die Verbesserung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten dienen. Dabei fließen praxisnahe Erfahrungen der Dozierenden direkt in die Weiterentwicklung der Studiengänge ein. Ziel ist es die Qualitätssicherung und -entwicklung voranzutreiben und Fluktuation zu vermeiden und einen nachhaltigen Studienbetrieb zu ermöglichen. Im Hinblick auf die Auswertung und Steuerung von Kennzahlen ist ein zentraler Bestandteil der internen Qualitätssicherung und -entwicklung an der Kolping Hochschule die systematische Auswertung dieser. Insbesondere die Lehre durch hauptberuflich Lehrende stellt ein wesentliches Merkmal der Qualitätssicherung dar. Diese wird laut Hochschule als Kennzahl erfasst, regelmäßig ausgewertet und durch das Rektorat fortlaufend überwacht. Die Einhaltung der gesetzlichen Lehrquote wird jährlich dem zuständigen Landesministerium gemeldet und dort geprüft. Seit Gründung liegt diese deutlich über den gesetzlichen Mindestanforderungen. Die Hochschule steht in einem kontinuierlichen Dialog mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW. Neben der Lehrquote erhebt und überwacht die Hochschule regelmäßig weitere zentrale Kennzahlen wie Anmeldezahlen, Prüfungsergebnisse, Durchfallquoten und Abbrecherquoten. Diese Daten werden in den entsprechenden Gremien analysiert und diskutiert. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Optimierung entwickelt, beschlossen und von den zuständigen Verantwortlichen umgesetzt. Dieses datenbasierte Vorgehen trägt maßgeblich zur kontinuierlichen Verbesserung von Studium und Lehre bei.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Digital Health

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen mit der Hochschule konnte festgestellt werden, dass ein kontinuierliches Monitoring des Studienganges auf der Grundlage formaler Prozesse und Strukturen geplant ist. Die Gutachtenden gehen davon aus, dass die Hochschule diese etablierten Prozesse nutzt, um das Qualitätsmanagement für die neuen Studiengänge sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 02 Gesundheits- und Pflegepädagogik

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 03 Physician Assistant

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Kolping Hochschule setzt sich für Chancengerechtigkeit, Teilhabe und Vielfalt in all ihren Handlungsfeldern ein. Dafür wurde im Jahr 2024 ein Gleichstellungskonzept erstellt und verabschiedet. Das vorliegende Gleichstellungskonzept definiert erste Förderschwerpunkte und -ziele für Gleichstellungsarbeit und entwirft einen Katalog geeigneter Maßnahmen. Das Gleichstellungskonzept stellt den Handlungsrahmen für alle Bereiche, Situationen und Mitglieder der Hochschule. Die Geltungsdauer ist nicht limitiert; die Hochschule behält sich vor, das Konzept im weiteren Hochschulentwicklungsprozess weiterzuentwickeln und um Ziele und Kennzahlen zu ergänzen. Alle Akteur:innen der Hochschule verpflichten sich dazu, Gleichstellung aktiv zu leben und als Grundlage ihres Handelns zu verstehen. Dies betrifft konkret die Hochschulleitung, alle Professor:innen und Lehrbeauftragten, das Team der Hochschulverwaltung sowie Studierenden als Mitglieder der Hochschule und ist unternehmensübergreifend.

Die Hochschule fördert eine geschlechtergerechte und geschlechtersensible Hochschulentwicklung und wirkt Benachteiligungen entgegen, die aufgrund der Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität entstehen können. Die Vielfalt ihrer Mitglieder und Dialogpartner:innen sieht die Hochschule als Qualität und

Chance, um mit- und voneinander zu lernen und sich weiterzuentwickeln. Das hochschulische Miteinander ist von Offenheit, Vertrauen und Respekt geprägt. Studierende, Lehrende, Mitarbeiter:innen und Praxispartner:innen pflegen einen wertschätzenden Umgang miteinander und können ihre eigenen Ideen und Meinungen frei entwickeln, vertreten und verwirklichen. Die Kolping Hochschule ist bestrebt, ein Ort des Wissens und der Begegnung zu sein, an dem Vielfalt und Partizipation gelebt werden. Sie agiert aus der Überzeugung heraus, dass die Integration unterschiedlicher Perspektiven und Erfahrungen nicht nur die akademische Diskussion bereichert, sondern auch zur persönlichen Entwicklung ihrer Studierenden beiträgt.

Die Sicherung der Chancengleichheit von Männern und Frauen ist integraler Bestandteil der Gleichstellungsarbeit der Hochschule. Sie ist bestrebt, einen Beitrag zur Gleichstellung ihrer Studierenden und Mitarbeiter:innen zu leisten und von Beginn an eine gender- und diversitätssensible Bewusstseinsbildung zu fördern. Die Schaffung einer familiengerechten Infrastruktur, die geschlechtergerechte Verteilung der Lehrenden und Lernenden und vor allem die Berücksichtigung unterschiedlicher Bildungshintergründe und Lernbedingungen stehen im Fokus der gender- und diversitätsbewussten Konzeption von Studiengängen. Die Flexibilisierung des Lernortes und die Varianz der Studienformen ermöglichen zur Vereinbarkeit des Studiums mit unterschiedlichen Lebenssituationen einen Verbleib im Beruf und Wohnort. In § 16 der Rahmenprüfungsordnung der Bachelor-Studiengänge ist der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung vorgesehen. Er wird in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss, den Modulverantwortlichen und den Studierenden umgesetzt und in der Prüfungsplanung berücksichtigt und ggf. durch die Studienberatung flankiert.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Digital Health

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen konnte die Gutachtendengruppe den Eindruck gewinnen, dass die Hochschule geeignete Maßnahmen etabliert hat, um die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und Studierende in besonderen Lebenslagen gezielt zu unterstützen. Durch ihr spezifisches Profil gelingt es der Hochschule, insbesondere Studierende anzusprechen, die familiär und beruflich stark eingebunden sind. Nach Aussage der Studierenden des Studiengangs „Soziale Arbeit“ zeichnen sich die Programmverantwortlichen, das technische Personal sowie die Verwaltung durch eine hohe Ansprechbarkeit aus und ermöglichen individuelle Lösungen bei besonderen Herausforderungen. Die Gutachtenden begrüßen zudem das vorliegende Gleichstellungskonzept der Hochschule.

Sie stellen jedoch fest, dass die konsequente Anwendung gendersensibler Sprache bislang nicht in allen hochschulischen Dokumenten und auf der Website umgesetzt ist. Daher empfehlen die Gutachtenden, eine einheitliche und durchgängige Sprachverwendung in sämtlichen offiziellen Unterlagen sowie auf der Website.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtendengremium gibt folgende Empfehlung:

Die Hochschule sollte die gendersensible Sprache (gemäß dem Gleichstellungskonzept) konsequent in allen Dokumenten und auf der Website anwenden.

Studiengang 02 Gesundheits- und Pflegepädagogik

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtendengremium gibt folgende Empfehlung:

Die Hochschule sollte die gendersensible Sprache (gemäß dem Gleichstellungskonzept) konsequent in allen Dokumenten und auf der Website anwenden.

Studiengang 03 Physician Assistant

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtendengremium gibt folgende Empfehlung:

Die Hochschule sollte die gendersensible Sprache (gemäß dem Gleichstellungskonzept) konsequent in allen Dokumenten und auf der Website anwenden.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

In Absprache mit der Hochschule, der Agentur sowie den Gutachtenden hat diese zugestimmt eine Studierendengesprächsrunde während der Begehung einzuplanen. Dies ist formal bei einer Konzeptakkreditierung nicht notwendig, da noch keine Studierenden in dem Studiengang eingeschrieben sind. Die 45-minütige Gesprächsrunde mit Studierenden des laufenden Studiengangs Soziale Arbeit wurde hybrid gestaltet. Die Hochschule hat alle technischen Voraussetzungen dafür getroffen, um die Studierenden an den Gesprächen zu beteiligen. Des Weiteren konnten von den Gutachtenden die Räumlichkeiten für die Präsenzphasen besucht werden. Die Hochschule hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Unterlagen am 10.04.2025, 16.04.2025, 30.04.2025, 12.05.2025 und am 11.08.2025 nachzureichen. Im Zuge des Verfahrens haben die Agentur sowie die Gutachtenden am 20.08.2025 ein 1,5-stündiges Online-Gespräch geführt, um die neue Aktenlage, die im Rahmen der Stellungnahme zur Verfügung gestellt wurde, zu prüfen und die nach der Begehung festgestellten Mängel bzw. potentiellen Auflagen neu zu bewerten.

Folgende Unterlagen wurden am 10.04.2025 nachgereicht:

- Aktualisierte Fachprüfungsordnung Physician Assistant (B.Sc.)

Folgende Unterlagen wurden am 16.04.2025 nachgereicht:

- Kooperationsverträge (Muster Pflegefachschulen, Kooperationsvereinbarung Johannisstift, Kooperationsvereinbarung)
- Muster Praxispartner:innen, korrigierte Version der Fachprüfungsordnung Physician Assistant)

Folgende Unterlagen wurden am 30.04.2025 nachgereicht:

- Anforderungen an die Praxis
- Workloadberechnung
- Lehrverflechtungsmatrix

Folgende Unterlagen wurden am 12.05.2025 nachgereicht:

- Praxistransfer-Praxisphase Power Point Präsentation

Die Hochschule hat fristgerecht am 11.08.2025 im Rahmen der Stellungnahme die geforderten Dokumente aus dem Entwurfsbericht eingereicht. Nach der Begehung und im Zuge der Erstellung des Entwurfsberichtes durch EVALAG und die Gutachtenden hat die Gutachtendengruppe folgende Dokumente angefordert, da diese für die abschließende Bewertung erforderlich sind:

- Detailliertes Praxiskonzept für alle Studiengänge

- Leitfaden/Kriterien für die Auswahl von Praxispartner:innen
- Physician Assistant: „Praxischeckliste/Logbuch“ für die Dokumentation des Kompetenzerwerbs und der Praxisstunden bei den Kooperationspartner:innen
- Anerkennungs- und Anrechnungsmatrix
- Workloadberechnungen exemplarisch (Gesamtbelastung in einer Studienwoche, inklusive Selbstlernzeiten sowie Prüfungsvorbereitung)
- Darstellung der übergreifenden Module pro Studiengang (interdisziplinär angebotene Module im Verhältnis zu fachspezifischen Modulen)
- Lehrverflechtungsmatrix für alle Studiengänge (auch unter Berücksichtigung der bereits etablierten Studiengänge)
- Liste der geplanten Ausstattung für die Studiengänge Physician Assistant und Digital Health
- Personalkonzept inklusive der Lehrbeauftragten

Folgende Unterlagen wurden im Rahmen der Stellungnahme am 11.08.2025 eingereicht:

- Studiengang Physician Assistant:
 - Modulhandbuch
 - Fachprüfungsordnung
 - Praxiskonzept
 - Logbuch
 - Leitfaden zur Auswahl von Praxisanleiter:innen
 - Leitfaden zur Auswahl von Praxispartner:innen
- Studiengang Gesundheits- und Pflegepädagogik:
 - Modulhandbuch
 - Fachprüfungsordnung
 - Praxiskonzept
 - Logbuch
 - Leitfaden zur Auswahl von Praxisanleiter:innen
 - Leitfaden zur Auswahl von Praxispartner:innen
- Studiengang Digital Health
 - Modulhandbuch
 - Fachprüfungsordnungen
 - Praxiskonzept
 - Didaktisches Konzept
 - Erläuterung Anerkennungspraxis
 - Erläuterung zu interdisziplinären Modulen
 - Lehrverflechtungsmatrix (Excel)

- Erläuterung zur Lehrverflechtungsmatrix
- Liste geplanter Ausstattung Studiengänge PAS und DIG
- Erläuterung Personalressourcen

Im Rahmen der Erstellung des Gutachtens³¹ wurden folgende Auflagen zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien ausgesprochen, die im Zuge der Stellungnahme umgesetzt und/oder begründet sowie umformuliert/ergänzt wurden. Die Auflistung erfolgt nach Studiengang sortiert.

Studiengang 01 Digital Health

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Die Hochschule muss die Modulhandbücher hinsichtlich der Kohärenz, der inhaltlichen Schwerpunkte, des curricularen Aufbaus sowie der redaktionellen Gestaltung (inhaltliche Fehler, Rechtschreibung etc.) überarbeiten. Folgende Aspekte sind hierbei relevant:

Die Hochschule muss die Modulhandbücher hinsichtlich der Kohärenz, der inhaltlichen Schwerpunkte, des curricularen Aufbaus sowie der redaktionellen Gestaltung (inhaltliche Fehler, Rechtschreibung etc.) überarbeiten. Folgende Aspekte sind hierbei relevant:

- die Qualifikationsziele sind konsequent nach dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR/DQR) zu strukturieren,
- die Formulierungen müssen kompetenzorientiert ausgestaltet werden,
- die Verhältnismäßigkeit zwischen fachspezifischen und generalistischen Inhalten muss im Hinblick auf die differenzierten Studiengangprofile berücksichtigt werden,
- die curriculare Ausgestaltung muss der Heterogenität der Zielgruppe Rechnung tragen und unterschiedliche Eingangsvoraussetzungen, insbesondere im technischen Bereich, angemessen berücksichtigen.

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme die erforderlichen Anpassungen vorgenommen. Daher sehen die Gutachtenden von einer Beibehaltung der Auflage ab.

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Die Hochschule muss das Curriculum hinsichtlich der Kohärenz, der inhaltlichen Schwerpunkte und des Aufbaus überarbeiten.

³¹ Am 20.08.2025 fand ein Zoom-Online-Meeting zwischen den Gutachtenden und EVALAG statt, in dem die neue Aktenlage begutachtet sowie dokumentiert wurde.

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme die erforderlichen Anpassungen vorgenommen, was die Gutachtenden begrüßen. Jedoch sehen sie weiterhin Handlungsbedarf und haben die Auflage angepasst:

Die Hochschule muss das Modulhandbuch hinsichtlich der Kohärenz, der redaktionellen Konsistenz, des Praxisstundenkonzeptes (Ausnahme Fallstudie) und des Aufbaus überarbeiten.

Die Hochschule muss das Curriculum dahingehend überarbeiten, dass die technische Komplexität (z. B. Programmiersprachen Python und Java) dem Niveau eines Bachelorabschlusses entspricht und inhaltliche Redundanzen reduziert werden.

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme die erforderlichen Anpassungen vorgenommen. Daher sehen die Gutachtenden von einer Beibehaltung der Auflage ab.

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Die Hochschule muss zur Sicherstellung der Lehre im Studiengang Digital Health gewährleisten, dass professorale Studiengangsleitungen mit geeignetem Profil und entsprechendem Stundenumfang noch vor Studienbeginn zur Verfügung stehen.

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme nachgewiesen, dass die personelle Ausstattung durch die abgeschlossenen Berufungsverfahren gesichert ist. Daher sehen die Gutachtenden von einer Beibehaltung der Auflage ab.

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Die Hochschule muss die Ressourcenausstattung im Hinblick auf die Infrastruktur und die formulierten Kompetenzziele vor Studienbeginn sicherstellen.

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme die erforderlichen Anpassungen vorgenommen, was die Gutachtenden begrüßen. Jedoch sehen sie weiterhin Handlungsbedarf im Hinblick auf die Anforderungen an bereitzustellende Software und haben die Auflage angepasst:

Die Hochschule muss sicherstellen, dass den Studierenden in den Methodenmodulen (quantitativ/qualitativ) verlässliche Zugänge zu den relevanten Softwarelizenzen (z. B. MAXQDA, SPSS) zur Verfügung stehen.

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Die Hochschule muss die Demonstrations- und Simulationsprüfungen inhaltlich definieren und die Anforderungen transparent darstellen.

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme die Prüfungsformen inhaltlich definiert. Die Gutachtenden sehen daher von der Beibehaltung der Auflage ab, schlagen jedoch folgende Empfehlung vor:

Die Hochschule soll eine klare Abgrenzung zwischen Demonstrationsprüfungen und Präsentationen vornehmen.

Studierbarkeit (§12 Abs. 5 MRVO)

Die Hochschule muss den Workload im Hinblick auf die Studierbarkeit überprüfen und bei Bedarf anpassen.

Die Hochschule muss konkretisieren, welche technischen Voraussetzungen die Studierenden des Studiengangs Digital Health erfüllen müssen z.B. spezifische Hardwareausstattung (leistungsfähiger Laptop zur Durchführung von Datenanalytik und Implementierung).

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme durch geeignete Maßnahmen nachgewiesen, dass die Studierbarkeit gewährleistet ist. Daher sehen die Gutachtenden von der Beibehaltung der beiden Auflagen ab.

Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

In Verbindung mit Auflagen zu Kriterium § 12 Curriculum sowie Kriterium § 12 Studierbarkeit.

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme durch geeignete Maßnahmen nachgewiesen, dass der besondere Profilanpruch adäquat miteinbezogen wird. Daher sehen die Gutachtenden von der Beibehaltung der Auflage ab.

Studiengang 02 Gesundheits- und Pflegepädagogik

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Die Hochschule muss die Modulhandbücher hinsichtlich der Kohärenz, der inhaltlichen Schwerpunkte, des curricularen Aufbaus sowie der redaktionellen Gestaltung (inhaltliche Fehler, Rechtschreibung, Aktualisierung der Literaturangaben etc.) überarbeiten. Folgende Aspekte sind hierbei relevant:

- die Qualifikationsziele sind konsequent nach dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR/DQR) zu strukturieren,
- die Formulierungen müssen kompetenzorientiert ausgestaltet werden,

- die Verhältnismäßigkeit zwischen fachspezifischen und generalistischen Inhalten muss im Hinblick auf die differenzierten Studiengangprofile berücksichtigt werden.

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme weitere Anpassungen vorgenommen, was die Gutachtenden begrüßen. Jedoch sehen sie weiterhin Handlungsbedarf und haben die Auflage angepasst:

Die Hochschule muss:

- die Qualifikationsziele konsequent nach dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR/DQR) strukturieren,
- die Formulierungen in den Modulhandbüchern müssen kompetenzorientiert ausgestaltet werden,
- die Verhältnismäßigkeit zwischen fachspezifischen und generalistischen Inhalten muss im Hinblick auf die differenzierten Studiengangprofile berücksichtigt werden.

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Die Hochschule muss das Curriculum hinsichtlich der Kohärenz, der inhaltlichen Schwerpunkte und des Aufbaus überarbeiten.

Im Studiengang Gesundheits- und Pflegepädagogik müssen die Praxisphasen als verpflichtender Teil der Lehr-/Lernformate dezidiert als Vor-Ort-Praxis definiert und ausgewiesen werden.

Die Hochschule muss ein detailliertes Praxiskonzept erstellen und vor Studienbeginn bereitstellen sowie veröffentlichen. Das vor Studienbeginn für die Praxisanteile bereitzustellende Dokument (beispielsweise Logbuch) muss dabei die Kategorien Kompetenzen, Inhalte, ausführendes Fachpersonal enthalten. Dabei muss eine Überprüfung der Qualitätsstandards der Praxisanleitung in regelmäßigen Abständen mitgedacht werden.

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme Anpassungen vorgenommen, was die Gutachtenden begrüßen. Jedoch sehen sie weiterhin Handlungsbedarf und haben die Auflagen angepasst:

Die Hochschule muss das Curriculum sowie das Praxiskonzept hinsichtlich der Kohärenz, der inhaltlichen Schwerpunkte und des Aufbaus überarbeiten:

- ein einheitliches Kompetenzmodell für akademische und pädagogische Qualifikation festlegen,
- die Inhalte der Praktika überarbeiten und mit den theoretischen Modulhalten verzahnen, die Strukturierung des Praxiskonzepts und die Aufgabenbereiche an einem selbstorganisierten, kompetenzorientierten Studium ausrichten.

Die Hochschule muss das Modulhandbuch vollständig redaktionell überarbeiten.

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Die Hochschule muss zur Sicherstellung der Lehre gewährleisten, dass für den Studiengang Gesundheits- und Pflegepädagogik professorale Studiengangsleitungen mit geeignetem Profil und entsprechendem Stundenumfang noch vor Studienbeginn zur Verfügung stehen.

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme auf die abgeschlossenen Berufungsverfahren verwiesen, was die Gutachtenden begrüßen. Jedoch sehen sie weiterhin Handlungsbedarf und haben die Auflage angepasst:

Die Hochschule muss sicherstellen, dass die Fachexpertise der Lehrenden im Bereich Gesundheits- und Pflegepädagogik die Vermittlung berufspädagogischer Inhalte in angemessener Verbindung mit Pflege- und Therapiewissenschaften gewährleistet.

Die Hochschule muss einen Leitfaden mit Kriterien zur Auswahl der Mentor:innen für die Praxisanteile entwickeln.

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme einen Leitfaden mit den Kriterien vorgelegt, daher sehen die Gutachtenden von der Beibehaltung der Auflage ab.

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Die Hochschule muss die Ressourcenausstattung im Hinblick auf die Infrastruktur und die formulierten Kompetenzziele vor Studienbeginn sicherstellen.

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme auf die abgeschlossenen Berufungsverfahren verwiesen, was die Gutachtenden begrüßen. Jedoch sehen sie weiterhin Handlungsbedarf und haben die Auflage angepasst:

Die Hochschule muss die mediendidaktische Ausstattung so gestalten, dass die digitale Medienkompetenz der Studierenden aus den Therapieberufen gefördert wird.

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Die Hochschule muss den Workload im Hinblick auf die Studierbarkeit überprüfen und bei Bedarf anpassen.

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme Workloadberechnungen für die Studiengänge Digital Health und Physician Assistant eingereicht, was die Gutachtenden begrüßen. Jedoch sehen sie dies noch nicht für den vorliegenden Studiengang umgesetzt und sehen weiterhin Handlungsbedarf und haben die Auflage angepasst:

Die Hochschule muss den Workload im Hinblick auf die Studierbarkeit sowie im Hinblick auf das besondere Profil berufsbegleitend/ausbildungsbegleitend hin überprüfen und bei Bedarf anpassen.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) in Verbindung mit Personelle Ausstattung (§12 MRVO Abs. 2 MRVO)

Die Hochschule muss die Kriterien für die Auswahl der Kooperationspartner:innen schriftlich dokumentieren.

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme Leitfäden für die Kriterien eingereicht, was die Gutachtenden begrüßen. Jedoch sehen sie weiterhin Handlungsbedarf im Hinblick auf die Veröffentlichung und die Präzisierung der Kriterien für die Praxisanleitung und haben die Auflage angepasst:

Die Hochschule muss die Kriterien für die Auswahl der Praxisanleiter:innen im Hinblick auf die einschlägige berufspädagogische Lehrkompetenz präzisieren.

Die Hochschule muss zu Beginn des Studienganges die Kooperationspartner:innen auf ihrer Website veröffentlichen.

-

Studiengang Physician Assistant 03

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Die Hochschule muss die Modulhandbücher hinsichtlich der Kohärenz, der inhaltlichen Schwerpunkte, des curricularen Aufbaus sowie der redaktionellen Gestaltung (inhaltliche Fehler, Rechtschreibung etc.) überarbeiten. Folgende Aspekte sind hierbei relevant:

- die Qualifikationsziele sind konsequent nach dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR/DQR) zu strukturieren,
- die Formulierungen müssen kompetenzorientiert ausgestaltet werden,
- die Verhältnismäßigkeit zwischen fachspezifischen und generalistischen Inhalten muss im Hinblick auf die differenzierten Studiengangsprofile berücksichtigt werden.

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme die erforderlichen Anpassungen vorgenommen. Daher sehen die Gutachtenden von einer Beibehaltung der Auflage ab.

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Die Hochschule muss die Case Days erhöhen und an die Kompetenzziele anpassen.

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme die erforderlichen Anpassungen vorgenommen. Daher sehen die Gutachtenden von einer Beibehaltung der Auflage ab.

Die Hochschule muss das Curriculum dahingehend überarbeiten, dass die medizinischen Grundlagenmodule, die klinischen Module und der Anteil der Case Days an den Kompetenzzielen der Module ausgerichtet sind.

Die Hochschule muss ein detailliertes Praxiskonzept erstellen und vor Studienbeginn bereitstellen sowie veröffentlichen. Das vor Studienbeginn für die Praxisanteile bereitzustellende Dokument (beispielsweise Logbuch) muss dabei die Kategorien Kompetenzen, Inhalte, ausführendes Fachpersonal enthalten.

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme signifikante Unterlagen eingereicht sowie Anpassungen vorgenommen, was die Gutachtenden begrüßen. Jedoch sehen sie nach der Prüfung der Unterlagen weiterhin Handlungsbedarf und haben die Auflagen angepasst und eine Empfehlung ergänzt:

Die Hochschule muss für das Skillslab ein geeignetes didaktisches Konzept vorlegen, das insbesondere die Integration von Selbstlernzeiten sicherstellt.

Die Hochschule muss alle studienbegleitenden Unterlagen redaktionell überarbeiten, das Logbuch um die Eintragung der Praxisstunden ergänzen.

Die Hochschule soll das Logbuch um die Zuordnung der Kompetenzlevel erweitern.

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Die Hochschule muss zur Sicherstellung der Lehre gewährleisten, dass für den Studiengang Physician Assistant professorale Studiengangsleitungen mit geeignetem Profil und entsprechendem Stundenumfang noch vor Studienbeginn zur Verfügung stehen.

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme auf die abgeschlossenen Berufungsverfahren verwiesen, was die Gutachtenden begrüßen. Daher sehen sie von der Beibehaltung der Auflage ab.

Die Hochschule muss einen Leitfaden mit Kriterien zur Auswahl der Mentor:innen für die Praxisanteile entwickeln. Im Studiengang Physician Assistant muss dabei die Qualifikation als Fachärzt:in für die Auswahl der Mentor:innen in der Praxis voraussetzen.

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme signifikante Unterlagen eingereicht sowie Anpassungen vorgenommen, was die Gutachtenden begrüßen. Jedoch sehen sie nach der Prüfung der Unterlagen weiterhin Handlungsbedarf und haben die Auflage angepasst:

Die Hochschule muss sicherstellen, dass die Praxisanleitung ausschließlich durch ein:e Fachärzt:in erfolgt. Dieses Auswahlkriterium ist eindeutig im Leitfaden zu formulieren.

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Die Hochschule muss die Ressourcenausstattung im Hinblick auf die Infrastruktur und die formulierten Kompetenzziele vor Studienbeginn sicherstellen.

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme eine Ausstattungsliste eingereicht sowie Anpassungen vorgenommen, was die Gutachtenden begrüßen. Jedoch sehen sie nach der Prüfung der Unterlagen weiterhin Handlungsbedarf und haben die Auflage angepasst:

Die Hochschule muss Untersuchungsliegen zur Verfügung stellen.

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Die Hochschule muss die Varianz sowie die Passung der Prüfungen im Hinblick auf den Kompetenzerwerb und der zu erzielenden Lernergebnisse überarbeiten.

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme signifikante Überarbeitungen vorgenommen, was die Gutachtenden begrüßen. Daher sehen sie von der Beibehaltung der Auflage ab.

Die Hochschule muss die Demonstrations- und Simulationsprüfungen inhaltlich definieren und die Anforderungen transparent darstellen.

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme die Prüfungsformate definiert und schriftlich fixiert, was die Gutachtenden begrüßen. Daher sehen sie von der Beibehaltung der Auflage ab.

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Die Hochschule muss den Workload im Hinblick auf die Studierbarkeit überprüfen und bei Bedarf anpassen.

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme plausible Workloadberechnungen eingereicht, was die Gutachtenden begrüßen. Daher sehen sie von der Beibehaltung der Auflage ab.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) in Verbindung mit Personelle Ausstattung (§12 MRVO Abs. 2 MRVO)

Die Hochschule muss die Kriterien für die Auswahl der Kooperationspartner:innen schriftlich dokumentieren.

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme die Kriterien schriftlich dokumentiert, was die Gutachtenden begrüßen. Jedoch sehen sie weiterhin Handlungsbedarf im Hinblick auf die Veröffentlichung der Praxispartner:innen und haben die Auflage angepasst:

Die Hochschule muss zu Beginn des Studienganges die Kooperationspartner:innen auf ihrer Website veröffentlichen.

Im Zuge der Einreichung des finalen Akkreditierungsberichts zur Antragsstellung durch die Hochschule beim Akkreditierungsrat wurden sachliche Korrekturen durch die Hochschule sowie durch die Agentur vorgenommen:

- inhaltliche Präzisierung der Case Days
- Die Auflagen zu § 9 MRVO Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen und § 19 MRVO Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen entfallen, da es sich nach Aussage der Hochschule nicht um die Übertragung fachwissenschaftlicher Inhalte an die Praxispartner:innen handelt. Die Praxispartner:innen sind im Studiengangskonzept als weitere Lernorte ausgewiesen. Siehe auch § 11 Rechtliche Rahmenbedingungen zum Berufszielversprechen (Studiengang 02)
- sprachliche Präzisierungen

Des Weiteren wurde im Hinblick auf das Berufszielversprechen in § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau eine neue Auflage formuliert:

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Die Hochschule muss sowohl auf der Website als auch in den studienrelevanten Unterlagen transparent auf die rechtlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit dem angestrebten Berufsziel der Lehrtätigkeit an Gesundheitsfachschulen hinweisen. Dabei muss aus den Materialien zur Außendarstellung eindeutig hervorgehen, ob der Studiengang für einen reglementierten Beruf qualifiziert – und gegebenenfalls unter welchen weiteren Voraussetzungen.

Des Weiteren wurde im Hinblick auf die Veröffentlichung der Praxispartner:innen in § 12 Absatz 1 Curriculum eine Empfehlung formuliert:

Curriculum (§ 12 Abs. 1)

Die Hochschule soll die Liste der kooperierenden Praxispartner:innen vor Studienbeginn auf der Website veröffentlichen, um den Studierenden eine frühzeitige Orientierung über potenzielle Praxisorte zu ermöglichen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung / Landesrechtsverordnung Nordrhein-Westfalen

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. phil. Mechthild Löwenstein, Professur für Pflegepädagogik an der Hochschule Esslingen

Prof. Dr. Sven Meister, Lehrstuhlinhaber für Gesundheitsinformatik an der Fakultät für Gesundheit/Department für Humanmedizin, Universität Witten/Herdecke

Prof. Dr. Maria Stöckner, Studienleiterin Physician Assistant, Duale Hochschule Sachsen

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Dr. Marianne Schärli, Leitung Praxisentwicklung Pflege am KSA Spital Zofingen

c) Studierende / Studierender

Jule Bösl, Bachelorstudium im Fach Angewandte Hebammenwissenschaften an der HTW Saar

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	08.01.2025
Eingang der Selbstdokumentation:	31.03.2025
Zeitpunkt der Begehung:	15.05.2025-16.05.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studierende Soziale Arbeit, Wissenschaftliches Lehrpersonal, Verwaltung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Lernplattform, Seminarraum, Büroräume

Studiengang 01, 02, 03

Nicht einschlägig, da Konzeptakkreditierung

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes/ausbildungsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)